



Universität Potsdam

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin

Informationen • Meinungen • Analysen

Aus dem Inhalt:

- Voraussetzungen für den Beitritt zu EU: Minderheitenschutz und Situation der Roma in den Kandidatenländern
- Das Sondergericht in Sierra Leone
- Anti-Folter-Konvention (CAT): Fakultativprotokoll ermöglicht neuartiges Besuchssystem
- Dokumentation: Menschenrechtspreise

Heft 3 / 2003
8. Jahrgang

IMPRESSUM

Herausgeber: Prof. Dr. iur. Eckart Klein (klein@rz.uni-potsdam.de)
Prof. Dr. phil. Cristoph Menke (menkec@rz.uni-potsdam.de)
MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam,
August-Bebel-Straße 89, 14 482 Potsdam
Fon: 03 31 - 9 77 34 50 / Fax: 9 77 34 51 / e-mail: mrz@rz.uni-potsdam.de

Redaktion: Dr. iur. Norman Weiß (weiss@rz.uni-potsdam.de)
Dr. iur. Claudia Mahler (cmahler@rz.uni-potsdam.de)

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

© November 2003

ISSN 1434 - 2828

Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	160
BEITRÄGE:	
Arndt Sändig / Inken Baumgartner Beitrittsvoraussetzungen der Europäischen Union (Kopenhagener Kriterien) in bezug auf die Situation der Roma und anderer Minderheiten in den südosteuropäischen Kandidatenländern.....	161
Antje Trittin / Norman Weiß Das Sondergericht in Sierra Leone.....	173
Claudia Mahler Das Fakultativprotokoll der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT - OP)	183
Norman Weiß Die OSZE in Zentralasien - intensiviert Partnerschaft für Menschenrechte und andere Felder der Zusammenarbeit	187
DOKUMENTATION:	
Türkei widersetzt sich einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	191
Menschenrechtspreise.....	192
UN-Kalender: Vorschau auf das Jahr 2004	198
BERICHTE, BUCHBESPRECHUNGEN, RUBRIKEN:	
Stichwort: Menschenhandel – Trafficking in Persons.....	199
Stichwort: Die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT).....	202
Stichwort: Die UN-Generalversammlung	204
Buchbesprechungen und Buchanzeigen.....	206
Literaturhinweise	210
Das historische Kalenderblatt: Robert Blum	212
Informationen, Kalender	215
Kurzgefaßt: Menschenrechte aktuell	219
Tagungsberichte	221
Aus aktuellen Zeitschriften.....	246

Editorial

Die Beiträge dieses Heftes greifen aktuelle Fragestellungen und Entwicklungen auf. So geht es um die Beitrittsvoraussetzungen der Europäischen Union mit Blick auf die Sinti und Roma, um das neugeschaffene Sondergericht für Sierra Leone, das kürzlich aufgelegt Fakultativprotokoll zur Konvention gegen Folter und die intensivierete Politik der OSZE in Zentralasien.

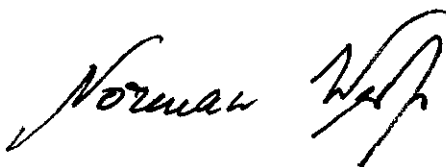
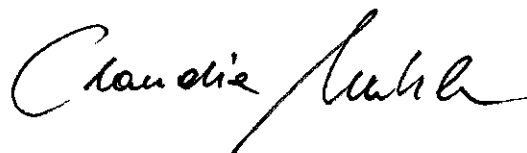
Im Dokumentationsteil drucken wir eine Interimsentschließung des Ministerkomitees des Europarates zur mangelnden Umsetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen die Türkei ab. Bis zur Drucklegung war noch keine Reaktion der Türkei verfügbar. Es bleibt daher abzuwarten, mit welchen weiteren Mitteln das Ministerkomitee die Befolgung des Urteils durchzusetzen versucht, wenn sich die Türkei wie bisher verweigert.

Wir dokumentieren ferner die von deutschen Einrichtungen vergebenen Menschenrechtspreise und geben eine kurze Vorschau auf das UN-Jahr 2004. In einem historischen Kalenderblatt erinnern wir an Robert Blum, der unter anderem als Abgeordneter in der Frankfurter Nationalversammlung saß und am 9. November 1848 in Wien standrechtlich erschossen wurde.

Der Lexikonteil des MenschenRechtsMagazins wird in diesem Heft fortgeführt und um die Stichworte „Menschenhandel – Trafficking in Persons“, „Die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)“ und „Die UN-Generalversammlung“ ergänzt. Unsere traditionellen Rubriken – Buchbesprechungen und -empfehlungen, Tagungsberichte und aktuelle Menschenrechtsinformationen – runden das Heft ab.

Für unsere Abonnenten liegt das Jahresinhaltsverzeichnis bei. Die Bezugspreise für das *MenschenRechtsMagazin* werden für das Jahr 2004 moderat auf 15.- € jährlich angehoben.

Wir wünschen eine angeregte Lektüre.

Dr. Claudia Mahler scheidet mit Abschluß dieser Nummer aus der Redaktion des *MenschenRechtsMagazins*, der sie seit dem 1. Mai 2002 angehörte, aus. Sie bleibt dem MenschenRechts-Zentrum aber weiterhin verbunden, da sie ein hier angebundenes Drittmittelprojekt zum Thema „Teaching Human Rights in Europe: Purposes, Realization and Consequences“, das aus Mitteln der Volkswagenstiftung gefördert wird, betreibt. Ich möchte ihr auch an dieser Stelle für die gute und ertragreiche Zusammenarbeit danken.

Ihre Nachfolge wird Ass. iur. Bernhard Schäfer, LL.M. (Essex), antreten, der unseren Lesern bereits seit längerem bekannt ist.

N.W.

Beitrittsvoraussetzungen der Europäischen Union (Kopenhagener Kriterien) in bezug auf die Situation der Roma und anderer Minderheiten in den süd-osteuropäischen Kandidatenländern

Arndt Sändig* / Inken Baumgartner**

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Wahrung der Menschenrechte und Schutz von Minderheiten
- III. Die Lage der Roma in den Beitrittsländern
- IV. Ausblick

I. Einleitung

Seit März 1998 verhandelte die Europäische Union (EU) mit Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, Estland, Slowenien und Zypern über deren Anträge auf Beitritt. Im Februar 2000 wurden Bulgarien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien und die Slowakei hinzugezogen. Mit Ungarn, Slowenien, Polen, Litauen, Tschechien, Lettland, Estland und der Slowakei konnten die Beitrittsverhandlungen nach fast fünf Jahren mit dem Ziel eines endgültigen Beitritts am 1. Mai 2004 abgeschlossen werden.¹ Bulgarien und Rumänien sind aber mit ihren Beitrittsverhandlungen auch

schon weit fortgeschritten;² für sie ist der Beitritt im Jahre 2007 geplant.³

Als Bedingungen für den Beitritt hatte die Europäische Gemeinschaft (EG) bereits 1993 in Kopenhagen drei Gruppen von Beitrittsvoraussetzungen formuliert, die sogenannten „Kopenhagener Kriterien“,⁴ die alle Beitrittsländer erfüllen müssen:

Da ist zunächst das „wirtschaftliche Kriterium“. Es verlangt von den Beitrittskandidaten ein marktwirtschaftliches System, das stark genug ist, dem Wettbewerbsdruck innerhalb des europäischen Binnenmarktes standzuhalten.

Das sogenannte „Acquis-Kriterium“ fordert die Übernahme des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes, also aller europäischen Verträge, Richtlinien, Verordnungen, Abkommen und Urteile des Europäischen Gerichtshofes, mithin etwa 80.000 Seiten „Rechtsgut“.

Hinsichtlich des „politischen Kriteriums“ werden von den Beitrittskandidaten stabile staatliche Institutionen, eine demokratische und rechtsstaatliche Ordnung sowie die

* Rechtsreferendar, der seine Wahlstation vom 1. März bis zum 30. April 2003 im MRZ ableistete.

** Stud. iur., studienbegleitendes Praktikum im MRZ vom 1. April bis zum 30. Juni 2003.

¹ Vgl. den Überblick bei *Christian Koenig / Andreas Haratsch*, *Europarecht*, 4. Aufl. 2003, Rn. 969 ff.

² *Europäische Kommission*, *Die Erweiterung der Europäischen Union, Eine historische Angelegenheit*, 2002, S. 25.

³ *Bettina Vestring*, *Europas Vereinigung*, in: *Berliner Zeitung* vom 14./15. Dezember 2002, S. 2.

⁴ *Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates in Kopenhagen* vom 21./22. Juni 1993, in: *Bulletin der Bundesregierung* 1993, S. 629.

Wahrung der Menschenrechte und der Schutz von Minderheiten erwartet.

II. Wahrung der Menschenrechte und Schutz von Minderheiten

Bereits in der ersten Bewertung der Fortschritte der Bewerberländer von 1997 wurde besondere Aufmerksamkeit auf die Minderheitenprobleme in den Kandidatenländern gelenkt. Neben den vielfältigen nationalen Minderheiten stellen Sinti und Roma⁵ (nachfolgend: Roma) eine in nahezu allen Beitrittsländern vertretene Minderheit dar, deren tatsächliche Lage oftmals besonders problematisch ist.⁶ Gleichwohl sind die Roma erst nach und nach auf die „Minderheitenagenda“ der Union gekommen.⁷

In den mit jedem der südosteuropäischen Beitrittsländern unterzeichneten Beitrittspartnerschaften sind problembezogene Prioritäten festgelegt, wie beispielsweise die Integration der Roma in Bulgarien, Tschechien, Ungarn und Rumänien, die Integration von Nichtstaatsangehörigen in Litauen und Estland oder die Stärkung der Institutionen zum Schutz der Minderheitenrechte in der Slowakei.

In einem Themenpapier zu „Demokratie und Achtung der Menschenrechte im Erweiterungsprozeß der EU“ nahm die Kommission der Europäischen Union im Jahre 1998 wie folgt Stellung:

⁵ Zur demographischen Situation vgl. *Youssef Courbage*, Demographic characteristics of nationale minorities in Hungary, Romania and Slovakia, in: W. Haug/Y. Courbage/P. Compton, The demographic characteristics of national minorities in certain European states, 1998, S. 123-158.

⁶ Allgemein zu den Sinti und Roma vgl. *Karin Reemtsma*, Sinti und Roma, Geschichte, Kultur, Gegenwart, 1996. Vgl. auch *Jochim S. Hohmann* (Hrsg.), Handbuch zur Tsiganologie, 1996.

⁷ Dazu: *S. Riedel*, Minderheitenpolitik im Prozeß der EU-Erweiterung, Dynamisierung ethnischer Konflikte durch positive Diskriminierung, in: Osteuropa 2001, S. 1262-1285.

„Mit Ausnahme der Situation der Roma-Minderheiten in einer Reihe beitragswilliger Länder, die Anlaß zur Besorgnis gibt, sind die Minderheiten im allgemeinen in zufriedenstellender Weise in die Gesellschaften dieser Länder integriert. (...) Auch wenn in mehreren beitragswilligen Ländern noch Fortschritte bei der effektiven Ausübung der Demokratie und dem Schutz der Minderheiten gemacht werden müssen, erfüllt nur ein einziger Staat, der den Beitritt beantragt hat – die Slowakei – die vom politischen Rat in Kopenhagen festgesetzten politischen Voraussetzungen nicht.“⁸

Die Kommission resümierte an gleicher Stelle, *„daß Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien und Ungarn über die Merkmale einer Demokratie mit stabilen Institutionen verfügen, die rechtsstaatliche Ordnung, die Menschenrechte und die Achtung von Minderheiten und ihren Schutz gewährleisten.“*

In ihren Einzelbewertungen der Kandidatenstaaten hinsichtlich der Lage der Roma kam die Kommission 1998 jedoch zu dem Schluß, daß in der Tschechischen Republik *„die Diskriminierung der Roma, (...) ein Problem darstellt“*, während in Ungarn *„der Schutz der Roma noch bestimmter Verbesserungen“* bedurfte. In Bulgarien wurde die Integration der Roma als *„nicht gut“* bewertet: *„Beträchtliche Anstrengungen sind geboten im Bereich des Schutzes der Grundfreiheiten, insbesondere der noch immer zu zahlreichen Übergriffe seitens der Polizei und Geheimdienste.“⁹* Ganz ähnlich wurde die Situation in Rumänien eingeschätzt. Zu einem sehr kritischen, negativen Ergebnis kam die Kommission für die Slowakische Republik hinsichtlich der Diskriminierung der ungarischen Minderheit und der Roma.

⁸ *Europäische Kommission*, Themenpapier Nr. 20, Demokratie und Achtung der Menschenrechte im Erweiterungsprozeß der Europäischen Union, Stellungnahme der Kommission auf Grundlage der Kopenhagener Kriterien 1998, S. 10; zu finden unter: www.europarl.eu.int/enlargement/briefings/20a2_de.htm (besucht am 9. September 2003).

⁹ *Europäische Kommission* (Fn. 8), S. 10.

Vor dem Hintergrund der Rassismusbekämpfung in den Beitrittsländern wurden durch die Kandidaten zwischenzeitlich verschiedene von der EU vorgegebene rechtliche Instrumente ratifiziert und übernommen, soweit dies bis dahin noch nicht der Fall gewesen war. Es handelt sich um das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD), die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, wodurch im Bereich der Achtung der Menschenrechte und der Rassismusbekämpfung die Anwendung gemeinsamen Rechts sichergestellt ist.

III. Die Lage der Roma in den Beitrittsländern

Tatsächlich klaffen gesamteuropäischer Anspruch und südosteuropäische Realität vielerorts nach wie vor noch weit auseinander, jedenfalls weiter als in vielen alten Mitgliedstaaten.¹⁰ Ungewöhnlich deutlich artikuliert auch die Bevölkerung der betroffenen Staaten eine sehr hohe Ablehnung von Roma.¹¹

Die Versammlung der Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) der Roma Bosnien-Herzegowinas verabschiedete im November 2001 eine Programmatik für die zukünftige Menschenrechtsarbeit in diesem

Land,¹² deren Arbeitsschwerpunkte hier kurz wiedergegeben seien. Auch wenn Bosnien-Herzegowina kein Beitrittsland ist, so stehen die hier artikulierten Probleme doch beispielhaft für die real existierenden und noch ungelösten Menschenrechtsprobleme, insbesondere die Diskriminierung der Roma in Südosteuropa. Die Versammlung einigte sich auf sechs Problemschwerpunkte: politische Teilnahme der Roma, Bildung, Beschäftigung, Eigentum (insbesondere Hauseigentum), Gesundheit und Flüchtlinge.

1. Teilnahme am politischen Willensbildungsprozeß

Ein weitestgehend ungelöstes Problem stellt die Teilnahme der Roma (und anderer Minderheiten) am politischen Willensbildungsprozeß – sei es auf Landes- oder Regionalebene, sei es in den Kommunen – nicht nur in Bosnien-Herzegowina dar. Vielerorts werden Minderheiten wie die Roma in den existierenden politischen Parteien überhaupt nicht repräsentiert. Die NGO der Roma verlangen in diesem Zusammenhang, eine bestimmte Anzahl von Listenplätzen für Romakandidaten oder eine generelle Quotenregelung für Minderheiten einzuführen.¹³

Anstrengungen in dieser Richtung, wie sie beispielsweise in Slowenien zu erkennen sind, wo Roma durch das „Gesetz zur lokalen Selbstverwaltung“ zumindest auf Kommunalebene ihre Repräsentanten direkt in den Gemeinderat wählen können,¹⁴ lassen in vielen anderen südosteuropäi-

¹⁰ Daß es auch dort Diskriminierungen von Roma gab und gibt, zeigen die in Fn. 6 genannten Autoren. Zu einer sublimierten – und dadurch auch wirkungsmächtigen – Form der Diskriminierung vgl.: *Anita Awo-susi* (Hrsg.), Stichwort: Zigeuner, Zur Stigmatisierung von Sinti und Roma in Lexika und Enzyklopädien, 1998.

¹¹ Angaben bei: *Marlies Sewering-Wollanek*, Die Roma in Ostmittel- und Südosteuropa, in: Georg Brunner/Hans Lemberg (Hrsg.), *Volkgruppen in Ostmittel- und Südosteuropa*, 1994, S. 253-263 (S. 253 m.wmNw.); siehe auch *Savelina Danova-Russinova*, Roma in Bulgarien: menschenrechte und staatliche Politik, in: OSZE-Jahrbuch 2001, S. 287-303 (S. 290).

¹² Vgl. ausführlich zu dieser Konferenz: www.coe.int/T/E/social%5Fcohesion/Roma%5FGypsies/Stability%5FFact/II%2E%5FActivities/01%2E%5FBosnia%5Fand%5FHerzegovina (besucht am 9. September 2003).

¹³ S. Fn. 12.

¹⁴ *Peter Winkler*, Bemühungen um eine Verbesserung der Lage der Roma – Erfahrungen der Republik Slowenien, in: Vera Klopčič/Miroslav Polzer (Hrsg.), *Wege zur Verbesserung der Lage der Roma in Mittel- und Osteuropa*, 1999, S. 18-23 (S. 21).

schen Ländern auf sich warten. Weitere Ansätze finden sich in Ungarn, Rumänien und Bulgarien.¹⁵

Neue Wege ist man unter der Ägide der OSZE und ihres Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) im Dezember 2000 gegangen: Im Rahmen zweier größerer Projekte für Roma („Roma und Wahlen“ und „politische Mitsprache der Roma“) gelang es in Zusammenarbeit zwischen dem BDIMR und dem tschechischen Außenministerium, ein Treffen von Romaparlamentariern in Europa zu organisieren.¹⁶ Dabei wurden Strategien für ein koordiniertes Vorgehen besprochen, um die gemeinsamen Forderungen besser durchsetzen zu können.

Problematisch sind für die Roma des weiteren die vielerorts fehlenden Möglichkeiten, die Medien für sich zu nutzen.¹⁷ Vielmehr werden gerade durch die Massenmedien noch allzu oft Stereotypen und Vorurteile gegen Roma transportiert und dadurch dem Ansehen der Roma in der Öffentlichkeit nachhaltig geschadet.

Einen zweifelhaften Ruf erwarb sich beispielsweise der Präfekt einer rumänischen

Stadt in der Moldauregion, der die Roma während Radioübertragungen im vergangenen Jahr mehrmals als „öffentliche Gefahr“ bezeichnet und verlangt hatte, sie von allen öffentlichen Institutionen auszuschließen. Des weiteren hatte sich der Präfekt zu der Forderung verstiegen, Roma weder in Hochschulen und Universitäten noch in Krankenhäusern zu dulden, da sie dort „Szenen verursachten und herum schriegen“.¹⁸ Zwischenzeitlich wurde der Präfekt von seinen Pflichten entbunden.

Ein weiteres Beispiel administrativ gesteuerter Diskriminierung der Roma in der rumänischen Öffentlichkeit stellt der kürzliche Versuch des Bürgermeisters der Stadt Roman dar, sogenannte „Guter-Roma-Ausweise“ für die Romabevölkerung einzuführen, die erst den Besuch von Restaurants, Diskotheken und Bars ermöglichen sollten.¹⁹

2. Zugang zum Bildungssystem

Eines der gravierendsten und bis zum heutigen Tage in einer großen Zahl osteuropäischer Länder existierendes und weitgehend ungelöstes Problem ist die Bereitstellung eines Bildungssystems, das Romakinder nicht diskriminiert und einen gleichen Zugang zu allen Bildungseinrichtungen, angefangen vom Kindergarten bis hin zur Universität, gewährleistet, wie es Art. 26 I der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), Art. 13 I und II des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR), Art. 2 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (ZEMRK) kodifizieren.

¹⁵ Hierzu Georg Brunner, Nationalitätenprobleme und Minderheitenkonflikte in Osteuropa, 1996, S. 94ff.; Danova-Russinova (Fn. 11), S. 299; Georg Brunner/Günther H. Tontsch, Der Minderheitenschutz in Ungarn und Rumänien, 1995, S. 49ff. (Ungarn), S. 160ff. (Rumänien).

¹⁶ OSZE, Jahresbericht 2001, S. 87; zu finden unter: www.osce.org/docs/german/misc/anrep01g_activ.pdf (besucht am 9. September 2003).

¹⁷ Dies trifft beispielsweise auch für die Bundesrepublik Deutschland zu: Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – BVerfG (1 BvR 1439/98) NVwZ 1999, S. 175ff. – steht dem Zentralrat der Sinti und Roma kein Sitz in den Rundfunkräten von Deutschlandradio und Hessischem Rundfunk zu. Rundfunkräte, so das Bundesverfassungsgericht, haben nicht die Funktion einer Abbildung gesellschaftlicher Verhältnisse zur Wahrung bestimmter Gruppeninteressen, sondern üben eine Kontrollfunktion über die Programmgestaltung aus.

¹⁸ Vgl. die Meldung: Hate speech against Roma in Romania, in: Roma Rights, Nr. 3-4 2002, zu finden unter www.errc.org/rr_nr3-4_2002/snap35.shtml (besucht am 9. September 2003).

¹⁹ Vgl. die Meldung: Discrimination against Roma in Romania, in: Roma Rights Nr. 3-4 2002, zu finden unter www.errc.org/rr_nr3-4_2002/snap36.shtml (besucht am 9. September 2003).

Es wird geschätzt, daß ca. 10 % der Romakinder im schulfähigen Alter erst gar nicht eingeschult werden, daß ca. die Hälfte der Eingeschulten nach der fünften Klasse und 35-40 % nach der achten Klasse die Schule beenden. Im Durchschnitt beendet nur ein Romakind pro Jahr den letzten Bildungsabschnitt in der Schule.²⁰

Einer der Schlüsselfaktoren, die den schwachen Schulleistungen vieler Romakinder und somit auch dem vorzeitigen Beenden der Schule zugrunde liegen, ist darin zu sehen, daß schon die erste Klasse meist mit sehr wenig Kenntnissen von der Lehrsprache begonnen wird.²¹

An den Schulen in Gebieten mit starker Romapopulation fehlt es an Romalehrkräften ebenso wie an Spezialfächern, die sich der Sprache der Roma (Romanes),²² ihrer Geschichte und Kultur widmen. Weiterhin werden kaum entsprechende finanzielle Mittel für Lehrmaterialien in Romanes, den Transport der Roma zur Schule und die Schulspeisung zur Verfügung gestellt. Auch gehört offener Rassismus im Klassenzimmer durch Lehrer wie Schüler nicht selten zum Alltag der Romakinder.

Nichts außergewöhnliches sind separate Schulen²³ für Roma, die in Ausstattung, Niveau und Kompetenz der Lehrkräfte weit hinter den Schulen der mehrheitlichen Bevölkerung zurückbleiben oder Fälle, in denen junge Roma in Schulen für mental behinderte Kinder abgeschoben werden, wie das folgende Beispiel der tschechischen Stadt Ostrava zeigt.

*Segregation im Schulsystem – Grundstein
für lebenslangen Ausschluß*

Das ERRC – das Europäische Zentrum für die Rechte der Roma mit Sitz in Budapest – kam in einer Untersuchung in der osttschechischen Großstadt im Jahre 1999 zu recht aufschlußreichen Ergebnissen.²⁴

Mehr als die Hälfte der dortigen Romabevölkerung im schulfähigen Alter besuchte Schulen für mental behinderte Kinder, was dazu führte, daß mehr als die Hälfte der Schüler dieser Sonderschulen Roma waren. Für ein Romakind war es 27-mal wahrscheinlicher, in eine solche Lehranstalt eingeschult zu werden, als für ein Kind aus einem Nicht-Roma-Elternhaus. Romakinder, die nicht in Schulen für mental Behinderte aufgenommen wurden, waren in einer Handvoll Schulen in bestimmten Stadtteilen Ostravas konzentriert, während 30 von insgesamt 70 Primarstufen an den Schulen der Stadt völlig „romafrei“ – d.h. ohne einen einzigen Romaschüler – waren. Als das ERRC die gefundenen Ergebnisse und Statistiken auf der Stadtkarte Ostravas graphisch darstellte, trat eine dramatische Teilung der Stadt entlang „ethnischer Linien“ zu Tage. Mittels dieser imaginären Trennlinie quer durch das Stadtgebiet wurden die Romakinder weitgehend von den tschechischen Kindern separiert.

²⁰ Siehe *Dimitrina Petrova*, The Human Rights Situation of Roma in Europe, Statement of the ERRC-Executive Director prepared for the OSCE Implementation Meeting on Human Dimension Issues, Warsaw, 26 October - 6 November 1998, S. 9.

²¹ *Hoher Kommissar für Nationale Minderheiten der OSZE*, Report on the situation of the Roma and Sinti in the OSCE Area, April 2000, S. 67-68, zu finden unter www.osce.org/hcnm/documents/reports/roma/report_roma_sinti_2000.pdf (besucht am 9. September 2003).

²² Zur Bedeutung des Sprachenschutzes insgesamt vgl. *Dirk Engel*, Die sprachrechtliche Situation der Angehörigen von Minderheiten im Völkerrecht, 2002, sowie *Jochim S. Hohmann*, Romanes – Die Sprache der Verfolgten auf dem Weg zur Anerkennung, in: Karin Bott-Bodenhausen (Hrsg.), *Unterdrückte Sprachen, Sprachverbote und das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprachen*, 1996, S. 57-87.

²³ Zur Segregation in bulgarischen Schulen vgl. *Danova-Russinova* (Fn. 11), S. 298.

²⁴ ERRC, *Recognising and Combating Racial Discrimination: A Short Guide for Persons Working in the Field of Roma Rights*, zu finden unter www.errc.org/publications/indices/discrimination.shtml (besucht am 9. September 2003).

Im Ergebnis dieser bildungspolitischen Zwei-Klassen-Gesellschaft schließen Romakinder die Schule ohne die nötigen Fähigkeiten ab, um sich auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich präsentieren zu können. Sie müssen daher Hilfstätigkeiten annehmen oder bleiben ganz ohne Anstellung und haben letztlich geringere Chancen, einen gewissen Wohlstand zu erlangen, während ihre Kinder wiederum das beschriebene Aussiebungsverfahren bei ihrer Einschulung durchlaufen.

Zwar konnte das ERRC die vorgefundenen Gegebenheiten nicht ad hoc ändern, jedoch wirkte sich die Untersuchung auf indirektem Wege positiv auf die Situation in der tschechischen Stadt aus. Nach der Publikation der grotesken Muster ethnischer Trennung in Ostrava wurden ausweislich der Internetseiten des ERRC²⁵ mehrere örtliche sowie internationale Gerichtsverfahren durch die Eltern von 15 Romakindern, die in den beschriebenen Sonderschulen untergebracht worden waren, in die Wege geleitet. Durch die Verfahren und die Berichterstattung der Medien, die der Öffentlichkeit die Situation an Tschechiens Schulen erstmals bewußt machten, wurde auch das Interesse des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) und der Europäischen Kommission gegen Rassendiskriminierung und Intoleranz (ECRI) geweckt, wodurch politischer Druck auf die tschechische Regierung ausgeübt werden konnte.

Das Beispiel Ostravas illustriert recht eindrucksvoll die Mechanismen von administrativ gesteuerter ethnischer Diskriminierung und Trennung der Roma in einer Großstadt eines wirtschaftlich vergleichsweise hochentwickelten Nachbarlandes der Bundesrepublik. Gerade die beschriebene Praxis, durchschnittlich entwickelte Kinder ethnischer Minderheiten in Sonderschulen für mental Behinderte aufzunehmen, ist in Südosteuropa, namentlich in Rumänien, Bulgarien, Ungarn und der Slowakischen Republik keine Seltenheit, wie die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift „Roma

Rights“ des ERRC in ihrer letzten Ausgabe des Jahres 2002²⁶ anhand gleichgelagerter oder ähnlicher Beispiele aus diesen Ländern dokumentierte.

Oftmals sehen sich Romaeltern bereits beim Versuch der Einschulung ihrer Kinder an „normalen“ Schulen mit offener Diskriminierung und nicht selten auch ethnisch motivierter Gewalt konfrontiert. In der bulgarischen Hauptstadt Sofia wurden im Jahr 2002 etliche Eltern von Romakindern vom Schulpersonal daran gehindert, die Schule zu betreten, in die sie ihr Kind einschulen lassen wollten, oder sie bekamen im Nachhinein ablehnende Bescheide der Schulen, in denen ihnen eröffnet wurde, die Kapazitäten der Schule seien bereits überschritten oder ihre Kinder hätten schlicht keinen Anspruch auf einen Schulplatz an dieser Schule.

Ein Beispiel offener und latent gewalttätiger Anfeindungen von Seiten der Eltern der ethnischen Mehrheit vermeldete das ERRC aus der kroatischen Stadt Drimurec-Stelec, wo im September 2002 ein Mob von etwa hundert sogenannten ethnisch-kroatischen Eltern die Romakinder unter Androhung von Gewalt daran hinderte, ihre Klassenräume aufzusuchen, nachdem das kroatische Bildungsministerium die Bildung von separaten Klassen für ethnische Kroaten verboten hatte.²⁷

3. Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt

Nahtlos an das Problem der diskriminierungsfreien Bildung schließt ein weiterer Schwerpunkt bei der Verbesserung der Situation der Roma in Südosteuropa an: die erfolgreiche Suche einer Anstellung nach Abschluß der Schule, d.h. die Chancen und die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt.

²⁵ Vgl. Fn. 24.

²⁶ Vgl. Fn. 18.

²⁷ Vgl. die Meldung: Croatian Parents Refuse Integrated Schooling; in: Roma Rights Nr. 3-4 2002; www.errc.org/rr_nr3-4_2002/snap8.shtml (besucht am 9. September 2003).

Beispielhaft sei hier auf das Ergebnis von Untersuchungen im Jahre 1997 in Ungarn verwiesen, bei der neu zu Tage trat, daß nur drei von zehn männlichen Roma im Alter von 15 bis 59 in Lohn und Brot waren, während es ihre ungarischen Landsleute auf 64 % brachten.²⁸ In Bulgarien wurde 1995 sogar eine Arbeitslosenquote von 76 % unter den Roma ermittelt.²⁹ Selbst in Tschechien, wo 1999 die Gesamtarbeitslosenquote nur 10 % betrug, wurde festgestellt, daß 70 % Roma zu diesen Arbeitslosen zählten.³⁰ Primär werden die Roma in Südosteuropa als unqualifizierte Arbeitskräfte und Saisonarbeiter eingestellt und stehen dadurch, oftmals aber auch aufgrund ethnischer Vorurteile beim Arbeitgeber, in Zeiten schlechter Konjunktur ganz oben auf der Entlassungsliste.

Das arbeitspolitische Dilemma der Roma Südosteuropas wird am Beispiel des wirtschaftlich relativ gut entwickelten Kandidatenlandes Slowenien deutlich.³¹ Hier sind Roma vor allem als Reinigungskräfte, Straßen- und Bauarbeiter, Textilverkäufer oder Metallarbeiter tätig, während andere unorganisierten Tätigkeiten, wie dem Sammeln von Kräutern oder Rohstoffen nachgehen. Nur etwa 17 % waren hier 1999 langfristig beschäftigt, während 74 % unterschiedliche staatliche Unterstützungen (vor allem Sozialhilfe, die in Slowenien oftmals den Lebensunterhalt von Romafamilien sichert) in Anspruch nehmen.³²

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit der Roma wird zum einen dadurch erschwert, daß Roma-Bewerber tatsächlich über einen niedrigen Bildungsgrad und praktisch über keine berufliche Qualifikation verfügen; zum anderen dadurch, daß pauschale Vorurteile der Arbeitgeber, die Roma seien unzuverlässig, nicht vertrauenswürdig und wenig leistungsfähig, durchweg ohne erforderliche Arbeitsgewohnheiten und handwerkliches Geschick, zu Benachteiligungen führen.³³

Oftmals werden Romabewerber mit dem Grund abgelehnt, die Stelle sei schon vergeben, obwohl telephonische Nachfragen das Gegenteil ergaben.³⁴ Ähnliche Zustände lassen sich auch für die anderen Beitrittsländer nachweisen; die Diskriminierung in den Bereichen des sozialen Lebens greift in der Regel nahtlos ineinander über.³⁵

Hauptanliegen auf dem Gebiet „Arbeit“ ist daher die Anerkennung internationaler Arbeitsrechtsstandards, da die Roma gerade von offizieller Seite (Arbeitsamt) oft diskriminiert werden. Die praktische Umsetzung dieser Standards soll durch die Einführung öffentlicher Arbeitsprogramme für Roma und andere Minderheiten, Trainingsprogramme für junge Jobeinsteiger und die Förderung der Einstellung von Roma in traditionellen Berufen wie Schmied, Musiker oder Teppichknüpfer durch staatliche Subventionen gewährleistet werden.

Zur Sicherung internationaler Arbeitsrechtsstandards gehört aber auch der Kampf gegen die Diskriminierung am Arbeitsplatz von Arbeitgeberseite, insbeson-

²⁸ *Istvan Pogany*, Accomodating and Emergent Nation Identity: The Roma of Central and Eastern Europe, S. 159; in: *International Journal on Minority and Group Rights*, Volume 6 No. 1/2 1999.

²⁹ *Stephan Müller*, Zur rechtlichen und faktischen Situation der Roma in Ländern mit großem Roma- Bevölkerungsanteil am Beispiel Rumänien, in: Vera Klopčič/Miroslav Polzer (Hrsg.) (Fn. 14), S. 67-74 (S. 70).

³⁰ *Hoher Kommissar für Nationale Minderheiten der OSZE* (Fn. 21), S. 34.

³¹ *Josek Horvat*, Die Lage der Roma in Slowenien, in: Vera Klopčič/Miroslav Polzer (Hrsg.) (Fn. 14), S. 13-17.

³² *Winkler* (Fn. 14), S. 19.

³³ *Karel Vodička*, Die Roma in der Slowakei – Stolperstein auf dem Weg in die EU?, in: *Osteuropa* 51 (2001), Heft 7, S. 832, 838.

³⁴ *Hoher Kommissar für Nationale Minderheiten der OSZE* (Fn. 21), S. 35.

³⁵ Zur Situation in Bulgarien vgl. *Danova-Russinova* (Fn. 11), S. 296f.; für die Slowakei vgl. *Edwin Bakker*, The Economic Situation of Slovakia's Minorities, in: *Snežana Trifunovska* (Hrsg.), *Minorities in Europe – Croatia, Estonia and Slovakia*, 1999, S. 189-207 (S. 197f, 203f.).

dere im privaten Sektor. Nicht selten werden Roma für dieselbe Arbeit schlechter bezahlt als ihr Nicht-Roma-Kollege, Überstunden nicht vergütet oder Arbeitsverträge aus ethnischen Gründen einfach gekündigt.

4. Wohnen und Eigentum

Das Problemfeld Wohnen und Eigentum umfaßt vor allem die räumliche Integration der Roma in die Gesellschaft, aber auch die finanzielle und politische Unterstützung von Wiederaufbauprogrammen für eigene Romakommunen. Weiterhin gilt es vielerorts, ein soziales Wohnungsprogramm für arme, kinderreiche Romafamilien zu initiieren. Vielfach ist es für die Roma schwierig, ihre Eigentümerstellung an einem Haus nachzuweisen, da die Betroffenen vor dem Krieg keinen rechtlichen Status oder Titel besaßen und in etlichen Fällen zwischen 1941 und 1992 enteignet wurden.

Nicht selten treffen Roma aber einfach auch auf offene Diskriminierung von seiten der Behörden und auf ethnisch motivierte, oft gewalttätige Anfeindungen durch die Mehrheitsbevölkerung, wenn sie umziehen und Wohnungen oder Häuser in „Nicht-Roma-Kommunen“ suchen. So stellten Romaexperten in den späten 90er Jahren vielerorts in Südosteuropa eine administrativ gesteuerte Trennung der Wohngebiete der Roma von denen der Mehrheitsbevölkerung und eine Ghettoisierung von Romagruppen fest.³⁶

Das ERRC dokumentierte in der Zeitschrift „Roma Rights“³⁷ den Versuch dreier Romafamilien, in ein Dorf nahe der westungarischen Stadt Paks umzuziehen, nachdem ihr

nach einem Sturm teilweise vom Einsturz bedrohter Hof durch einen Bulldozer der Behörden abgerissen worden war. Nachdem die Familien für drei Wochen in Zelten untergebracht worden waren, versuchten die Behörden von Paks auf Druck des ERRC, ein Haus für die obdachlosen Roma in drei Dörfern in der Umgebung von Paks zu mieten. Als diese Entscheidung bekannt wurde, weigerten sich die lokalen Verantwortlichen in den Dörfern, die Roma aufzunehmen und protestierten gegen diesen Plan als „Versuch des Exports sozialer Probleme“ von der Stadt Paks in deren Umgebung. Die Einwohner der Dörfer wurden angewiesen, ihre Häuser nicht an die Romafamilien zu verkaufen. Als dennoch eine der Romafamilien ein Haus in einem der Dörfer erwarb, wurde zunächst der ehemalige Eigentümer durch den Bürgermeister unter Druck gesetzt, den Kaufvertrag rückgängig zu machen. Als sich dies als rechtlich unmöglich herausstellte, versperrten mehrere hundert Einwohner des Dorfes der Romafamilie in Gegenwart eines Polizeikommandos den Weg, als diese sich anschickte, in das Haus einzuziehen. Nachdem die Romafamilie aus Angst um ihre Sicherheit umgekehrt und das Polizeikommando abgezogen war, betraten Dutzende Dorfbewohner das Haus, demolierten das Dach und brachen Fenster und Türen heraus. Die Identitäten der „unbekannten“ Straftäter konnten in dem folgenden Ermittlungsverfahren nicht festgestellt werden, und schließlich wurden die Roma in zwei anderen Häusern an der Stadtgrenze von Paks einquartiert.

5. Zugang zu medizinischer Versorgung

Anlaß zur Ernüchterung bietet auch der Zugang vieler osteuropäischer Roma zu (kostenloser) medizinischer Versorgung und den Krankenversicherungssystemen.

Grund für die teilweise recht desolate Anbindung an die medizinische Versorgung ist auch die vielerorts verbreitete Unkenntnis der Roma über bestehende Versorgungssysteme. Dieses fehlende Wissen und die damit einhergehende Nichtin-

³⁶ OSCE/ODIHR, Policies Concerning Roma and Sinti in the OSCE Region [OSCE Human Dimension Implementation Meeting], Background Paper No. 4, October 1998, S. 16.

³⁷ Vgl. den Field report: Hungarian Villagers Enforce Mob Justice Solution to Prevent Roma from Moving, in: Roma Rights, Nr. 3-4; www.errc.org/rr_nr3-4_2002/field2.shtml (besucht am 9. September 2003).

spruchnahme erstrecken sich auf die existierenden Möglichkeiten zur Vorbeugung gegen Krankheiten, von Impfprogrammen (beispielsweise gegen Tuberkulose), auf die Familienplanung und die Empfängnisverhütung.

Selbst bei Inanspruchnahme von medizinischer Versorgung ist die Kommunikation zwischen Roma und Gesundheitspersonal unzureichend, so daß viele Roma es ablehnen, den Empfehlungen bezüglich der Vermeidung von Krankheiten und der Gesundheitsvorsorge nachzukommen.³⁸

Oftmals fehlt es in den Romakommunen an medizinischem Personal, und daher wäre es aus Sicht der Roma von großer Bedeutung, gerade den Einstieg in medizinische Ausbildungen und Berufe für Roma zu öffnen oder zu erleichtern.

Aufgrund dieser besorgniserregenden Zustände wurde in Rumänien vom BDIMR-Contact Point zusammen mit der Nichtregierungsorganisation Romani CRISS ein Trainingsprogramm für das medizinische Personal im Januar 2002 eingeführt. In dessen Rahmen wird das Gesundheitspersonal vom rumänischen Ministerium für Gesundheit und Familie angewiesen, den gleichen Zugang zu öffentlichen Gesundheitsleistungen für Roma zu sichern.³⁹

6. Integration von Flüchtlingen

Schließlich stellt auch die Integrierung der Romaflüchtlinge, die Rückkehr in ihre angestammten Wohngebiete und Häuser, aber auch ihre Integration in die bereits erörterten Kranken- und Bildungssysteme ein ernstzunehmendes, vielerorts ungelöstes Problem dar. Auch herrscht in Flüchtlingslagern oftmals Mangel an Wasser und Elektrizität, und die Freizügigkeit der Roma innerhalb und außerhalb der Lager ist nicht immer gewährleistet. In vielen Fällen sind die Roma nicht in der Lage, die Ko-

sten für die Ausstellung von Ausweispapieren aufzubringen und sind daher nicht registriert.

Im Kosovo ist es nach einer Einschätzung des UNHCR von Ende 2002 nach wie vor für Romaflüchtlinge nicht sicher, in ihre früheren Häuser zurückzukehren.⁴⁰ Teilweise weigern sich die Serben, die Häuser der während des Krieges geflohenen Roma wieder zu verlassen, oder Häuser von geflohenen Roma werden von Serben oder Kosovoalbanern in Brand gesteckt, um eine Rückkehr zu vereiteln.

7. Bilanz der EU-Kommission

Die EU-Kommission kam in ihrem Bericht vom 9. Oktober 2002 über die Fortschritte der Bewerberländer auf dem Wege zum Beitritt zur Europäischen Union in bezug auf die einzelnen politischen Kriterien zu folgendem Ergebnis:

„Seit 1999 kommt die Kommission regelmäßig zu dem Ergebnis, dass alle Bewerberländer, mit denen derzeit Verhandlungen geführt werden, diese Kriterien erfüllen. In den letzten fünf Jahren hat die Stärkung und Vertiefung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Minderheitenschutz beträchtliche Fortschritte erfahren.“⁴¹

Sie fuhr fort:

„In allen Ländern mit größeren Roma-Gemeinden wurden bei der Durchführung von Nationalen Aktionsplänen zur Verbesserung der schwierigen Lebensbedingungen der Roma Fortschritte erzielt. Die Länder dürfen nicht in ihren Bemühungen nachlassen, die nachhaltige Umsetzung der einzelnen Aktionspläne in en-

³⁸ Karel Vodička (Fn. 33), S. 841.

³⁹ ODIHR, Annual Report 2002, zu finden unter: www.osce.org/odihr/documents/reports/annual/annual02.pdf, S. 51 (besucht am 9. September 2003).

⁴⁰ Vgl. die Meldung: Roma Face Violence and Housing Problems in Kosovo, in: Roma Rights, Nr. 3-4 2003, zu finden unter: www.errc.org/rr_nr3-4_2002/snap28.shtml (besucht am 9. September 2003).

⁴¹ Europäische Kommission, Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt, 9. Oktober 2002, S. 15, zu finden unter: www.europa.eu.int/comm/enlargement/report2002/strategy_de.pdf (besucht am 9. September 2003).

ger Zusammenarbeit mit Vertretern der Roma sicherzustellen. Dort, wo entsprechende Gesetze noch fehlen, wären die Annahme und die ordnungsgemäße Durchführung umfassender Antidiskriminierungsgesetze mit den einschlägigen EG-Vorschriften ein entscheidender Schritt nach vorn.“⁴²

Allerdings sollten bei dieser positiven Aussage der Kommission auch die Schlußfolgerungen der Regelmäßigen Berichte⁴³ zu den einzelnen Beitrittskandidatenländern bezüglich der Roma-Minderheit mitbeachtet werden. Demnach hat Bulgarien „wenig unternommen, um das Problem der sozialen Diskriminierung zu lösen oder konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der sehr schlechten Lebensbedingungen zu ergreifen.“⁴⁴ Auch wäre hiernach in jedem der Länder mit einer größeren Roma-Gemeinde, namentlich Bulgarien, Rumänien, Slowakei, Tschechien und Ungarn, die Verabschiedung eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes ein beachtlicher Fortschritt. Dies sollte jedoch nicht mehr allzu lange dauern, denn auf Grundlage des Art. 13 EGV verabschiedete der Rat am 29. Juni 2000 eine Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Antidiskriminierungsrichtlinie), die spätestens mit dem Beitritt umgesetzt sein muß.⁴⁵

Die Motivation der Regierungen, ihre Rechtslage hinsichtlich des Schutzes von

Minderheiten zu ändern, stützt sich allerdings nicht auf die Grundlage, sich der Notwendigkeit halber mit dem „Roma-Problem“ zu befassen, sondern vielmehr darauf, die Voraussetzungen für die EU-Integration zu erfüllen.⁴⁶ Nur einige politische Akteure beschäftigen sich mit dem Roma-Problem, weil die demographische Entwicklung und die negativen Erscheinungen, die mit der Armut und der Marginalisierung der Roma-Minderheit zusammenhängen, von ihnen als eine Gefahr wahrgenommen werden.⁴⁷

IV. Ausblick

Die Tatsache, daß OSZE und BDIMR in den Ländern mit Romabevölkerung seit Jahren Programme durchführen müssen, führt zu einer eher nüchterneren Bewertung der Situation der Roma in Südosteuropa.

So sah sich das BDIMR veranlaßt, einen Runden Tisch in der rumänischen Stadt Piatra Neamt zu organisieren, der der Wiederherstellung der Vertrauensbasis zwischen der kommunalen Führung der Stadt und der Romakommune dienen sollte. In der Stadt war es ab Oktober 2001 zu gefährlichen Spannungen in der Bevölkerung gekommen, als die Pläne des Bürgermeisters bekannt geworden waren, ein geschlossenes Lager für die Romafamilien der Stadt zu errichten.

In der bulgarischen Stadt Plovdiv war es im Zusammenhang mit der fehlenden Bereitstellung von verschiedenen kommunalen Serviceleistungen für die Roma gar zu Tumulten in den Romakommunen gekommen, die ebenfalls die Einrichtung ei-

⁴² Europäische Kommission (Fn. 41), S. 16.

⁴³ Europäische Kommission (Fn. 41), Anhang 1: Schlußfolgerungen der Regelmäßigen Berichte, S. 41ff.

⁴⁴ Vgl. Fn. 43, S. 41.

⁴⁵ Europäische Kommission, Die Unterstützung der Roma-Gemeinschaften in Mittel- und Osteuropa durch die EU, Briefing zur Erweiterung, Mai 2002, S. 7-8, zu finden: www.europa.eu.int/comm/enlargement/docs/pdf/brochure_roma_de.pdf (besucht am 12. Juni 2003). Zur Bedeutung von Art. 13 s. *Andreas Haratsch*, Die Antidiskriminierungspolitik der EU – Neue Impulse durch Art. 13 EGV?, in: E. Klein (Hrsg.), *Rassistische Diskriminierung, Erscheinungsformen und Bekämpfungsmöglichkeiten*, 2002, S. 195-227.

⁴⁶ So auch *Rolf Ekeus*, OSZE Hoher Kommissar für Nationale Minderheiten, in seiner Rede: „From the Copenhagen Criteria to the Copenhagen Summit: The Protection of National Minorities in an Enlarging Europe“, 5. November 2002, zu finden unter: www.osce.org/hcnm/documents/speeches/2002/hcnmspeech2002-6.pdf (besucht am 9. September 2003).

⁴⁷ *Karel Vodička* (Fn. 33), S. 846.

nes Runden Tisches notwendig machten. Auch errichtete und unterhielt BDIMR im letzten Jahr diverse Kontaktbüros und Workshops in Südpolen, Tschechien und der Slowakei, die die Verbesserung der politischen Anteil- und Einflußnahme der Roma in diesen Ländern zum Ziel hatten.⁴⁸

Weiterhin ist im Januar diesen Jahres ein Runder Tisch vom BDIMR Contact Point for Roma and Sinti Issues und der OSZE bezüglich der Situation in Südosteuropa von Romaflüchtlingen und IDP (Internally Displaced Persons) initiiert worden. Eine der Hauptschlußfolgerungen der Konferenz befaßte sich mit dem Bedürfnis nach nationalen und regionalen Aktionsplänen, die den Problemen hinsichtlich Romarückkehrern, -flüchtlingen und IDP begegnen sollen. Ein allgemeines Einverständnis bestand darüber, daß Romaflüchtlinge und IDP nicht gezwungen werden sollten, in ihre vorherige Heimat zurückzukehren, aber daß Maßnahmen zum Aufbau von Selbstvertrauen erforderlich wären, um die freiwillige Rückkehr zu fördern. Auch wurde betont, daß die Roma selbst sehr viel für eine positive Entwicklung ihrer Lage tun könnten, wie z.B. durch Bildung und Aufklärung ihrer Kinder hinsichtlich der Menschenrechte und durch eine verstärkte Kooperation mit den lokalen Behörden.⁴⁹

*Die Anstrengungen zeitigen
nur langsam Erfolge*

Außerdem fand ein Evaluationstreffen der Ergebnisse des auf zwei Jahre angelegten Projektes des Stabilitätspaktes für Osteuropa bezüglich der Roma im Februar statt. Durchgeführt wurde das Projekt vom BDIMR und dem Europarat mit der finanziellen Unterstützung der Europäischen Kommission und den USA. Das Projekt zielte auf drei Schwerpunkte: (1) die

⁴⁸ ODIHR (Fn. 39), S. 49.

⁴⁹ Vgl. die Meldung: South-Eastern Europe: Roundtable on Roma refugees and IDPs, in: OSCE Newsletter, Vol. 10, No. 2 (2003), S. 21.

Schwierigkeiten von Roma in Nach- oder Krisensituationen zu benennen, (2) einen „Roma-to-Roma“-Prozeß zu gründen, (3) Roma, Frauen und Männer, als Aktivisten oder Sozialarbeiter zu trainieren und zu stärken. Nun soll es für weitere zwei Jahre fortgeführt werden. Dabei soll das Hauptaugenmerk auf die Wahlbeteiligung der Roma gerichtet werden.⁵⁰

Die Anzahl derartiger Aktivitäten in Südosteuropa, die sich aber auch auf Frankreich erstrecken, scheint zu belegen, daß der Prozeß zu einem gleichberechtigten und vorurteilsfreien Umgang mit den Roma und anderen Minderheiten noch lange nicht beendet ist.

Das zeigt sich auch daran, daß das Thema der Diskriminierung der Roma zunehmend die Aufmerksamkeit überregionaler und globaler staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, wie z. B. der UNDP, UNICEF oder Save the Children, findet. Insbesondere die Weltbank ist in diesem Bereich in den letzten Jahren aktiv geworden und hat im Jahr 2000 ihren ersten zwischenstaatlichen Bericht über die Situation der Roma in Mittel- und Osteuropa veröffentlicht.⁵¹ Ende Juni 2003 fand auf Einladung der ungarischen Regierung und mit Unterstützung durch die Weltbank, das Open Society Institute (OSI), das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), die Soros-Stiftung und die Europäische Kommission eine dreitägige Konferenz in Budapest mit dem Titel „Roma in einem erweiterten Europa: Die Herausforderungen der Zukunft“ statt. An dieser Konferenz nahmen sowohl die Regierungschefs von neun mittel- und südosteuropäischen Staaten und die wichtigsten internationalen Geldgeber als auch die Vertreter zahlreicher Roma-Gruppen und NGO teil. Ergebnis der Roma-Konferenz war zum einen der Beschluß, die Jahre 2005-2015

⁵⁰ Ebenda.

⁵¹ Vgl. die spezielle Roma-Seite der Weltbank: <http://wbln0018.worldbank.org/ECA/ECSHD.nsf/ExtECADocByUnid/3B1AFD4257085BE0C1256CEC0035F8DC?OpenDocument> (besucht am 11. September 2003).

zum „Jahrzehnt der Roma-Integration“ zu erklären. Eine Arbeitsgruppe der mittel- und osteuropäischen Länder unter Leitung von Ungarns Premier *Medgyessy* wurde in diesem Rahmen damit beauftragt, innerhalb von zwölf Monaten mit Hilfe von Fachleuten ein umfassendes Programm zu erarbeiten. Die Schwerpunkte sollen dabei auf Armutsbekämpfung, Bildung und Erziehung, Gesundheit sowie der Eingliederung von Roma in den Arbeitsmarkt liegen.⁵² Zum anderen wird die Weltbank einen Erziehungsfonds schaffen, um mit dessen Ressourcen gezielt den Bildungsstatus der Roma zu fördern und neue und innovative Ansätze im Bereich der Bildungspolitik, die auf die Integration der Roma abzielen, zu unterstützen.⁵³

Dennoch muß zusammenfassend festgestellt werden, daß der Beitrittswunsch der Kandidatenländer und die Macht der EU, Bedingungen für den Beitritt aufzustellen und deren Einhaltung zu überwachen, in einer einmaligen Konstellation dazu geführt haben, daß die Rechtsordnungen der Kandidatenländer dem Schutz von Minderheiten einen hohen Stellenwert zuweisen. Zu demselben Schluß kommt auch eine Studie der Weltbank, die im EU-Erweiterungsprozeß ebenfalls eine treibende Kraft für das gestiegene Interesse an der Situation der Roma sieht.⁵⁴

Der Beitrittswunsch der Kandidatenländer und die Macht der EU, Bedingungen für

den Beitritt aufzustellen und deren Einhaltung zu überwachen, haben in einer einmaligen Konstellation dazu geführt, daß die Rechtsordnungen der Kandidatenländer dem Schutz von Minderheiten einen hohen Stellenwert zuweisen. Wie im menschenrechtlichen Bereich insgesamt gilt auch für den Minderheitenschutz, daß die Übernahme von Standards wichtig ist, er aber vor allem durch die tatsächliche Umsetzung und Beachtung dieser Standards mit Leben erfüllt wird und zugunsten der Betroffenen Wirkung entfalten kann.

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß mit Blick auf die Roma in vielen Beitrittsländern noch Nachholbedarf besteht. Schulungsmaßnahmen für Träger staatlicher Gewalt, aber auch Menschenrechtserziehung der Bevölkerung allgemein können dazu beitragen, nicht nur die eigenen Rechte zu kennen und in Anspruch zu nehmen, sondern auch die des Anderen zu kennen und zu akzeptieren.

Problematisch ist nach wie vor, daß die heutigen Mitgliedstaaten, die sämtlich gleichzeitig Mitgliedstaaten des Europarates sind, keineswegs alle diejenigen Minderheitenstandards gewährleisten, die sie von den Beitrittskandidaten fordern. Nur zehn der fünfzehn Mitgliedstaaten haben das vom Europarat aufgelegte Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ratifiziert. Bestrebungen, den Minderheitenschutz im Recht der Gemeinschaft selbst zu verankern, haben vergleichsweise spät begonnen⁵⁵ und sind bislang erfolglos geblieben.⁵⁶

⁵² Meldung vom 7. Juli 2003 in der Budapester Zeitung Online, ‚Regionale Konferenz in Budapest – Jahrzehnt der Roma ausgerufen‘.

⁵³ Vgl. Pressemitteilung der Weltbank, World Bank Supports New Roma Education Fund, Decade Initiative, vom 1. Juli 2003, <http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/NEWS/0,,contentMDK:20117977~menuPK:34463~paePK:34370~piPK:34424~theSitePK:4607,00.html> (besucht am 11. September 2003).

⁵⁴ *Dena Ringold, Mitchell A. Orenstein & Erika Wilkens*, Roma in an Expanding Europe: Breaking the Poverty Cycle [A World Bank Study], Conference Edition, World Bank: Washington D.C., 2003, S. 2f.

⁵⁵ Vgl. nur die karge Darstellung bei: *Rudolf Kern*, Europäische Institutionen und Minderheiten, in: Gerhard Seewann (Hrsg.), Minderheitenfragen in Südosteuropa, 1992, S. 61-77 (S. 69ff.).

⁵⁶ Dazu beispielsweise: *Eckart Klein*, Überlegungen zum Schutz von Minderheiten und Volksgruppen im Rahmen der Europäischen Union, in: FS Rudolf Bernhardt, 1995, S. 1211-1224; *Dieter Blumenwitz*, Vorschlag einer Minderheitenschutzbestimmung in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2001.

Das Sondergericht in Sierra Leone

Antje Trittin* / Norman Weiß

Inhaltsübersicht

I. Einleitung

II. Aufgaben und Zielsetzungen des Sondergerichts

III. Ausblick

I. Einleitung

1. Errichtung

Das internationale Sondergericht für Sierra Leone hat am 1. Juli 2002 seine Arbeit aufgenommen.

Nach dem Ende des elf Jahre dauernden Bürgerkriegs in dem westafrikanischen Land werden nun diejenigen zur Rechenschaft gezogen, die die schwerste Verantwortung für die begangenen Verbrechen tragen.¹ Am 10. März 2003 veranlaßte der Sondergerichtshof für Sierra Leone unter dem Codenamen „Operation Justice“ die ersten Anklagen und Verhaftungen, am 4. Juni 2003 folgte die Anklage von *Charles Taylor*, dem Präsidenten von Liberia vor dem UN Tribunal.²

Das Sondergericht für Sierra Leone ist das – nach den Tribunalen für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda – dritte Ad-

hoc-Tribunal der Vereinten Nationen zur Verfolgung von Kriegsverbrechen. Von den drei Ad-hoc-Tribunalen verdient es besondere Aufmerksamkeit, da es sich in wesentlichen Punkten von den beiden vorgenannten Gerichten unterscheidet.

Die Einrichtung des Sondergerichts für Sierra Leone wurde am 14. August 2000 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in der Resolution 1315 auf Anfrage der Regierung von Sierra Leone beschlossen.³ Der Präsident von Sierra Leone, *Ahmad Tejan Kabbah*, hatte sich mit der Bitte um Hilfe bei der strafrechtlichen Verfolgung der im Bürgerkrieg begangenen Menschenrechtsverletzungen an die Vereinten Nationen gewandt.

2. Vorgeschichte

Regierungstruppen und Milizen bekämpften die Rebellen der Revolutionären Vereinigten Front (RUF / Revolutionary United Front) elf Jahre lang. Während dieser Zeit fiel das Land in ein Chaos aus Gewalt und Anarchie.⁴ Im März 1991 hatten die Rebellen der RUF, unter der Leitung von *Foday Sankoh*, ihren Feldzug gegen die Regierung in Freetown von Liberia aus begonnen. Sie warfen der Regierung Korruption und Bereicherung, Ausplünderung der Bevölkerung und Desinteresse an der Entwicklung des Landes vor.⁵ Im Laufe des Konflikts

* Stud. iur., studienbegleitendes Praktikum im MRZ vom 8. September bis zum 8. Oktober 2003.

¹ Resolution S/Res/1315 des VN-Sicherheitsrates vom 14. August 2000; Doc. S/Res Agreement for the Special Court 16th January 2002, S. 1; Statut des Sondergerichts vom 16. Januar 2002 Art. 1 I.

² ICG Afrika Briefing: The Special Court for Sierra Leone: Promises and Pitfalls of a New Model, vom 4. August 2003, S. 1, zu finden unter www.crisisweb.org/projects/project.cfm?subtypeid=16 (Alle Internetadressen wurden am 22. September 2003 besucht).

³ Resolution S/Res/1315 des VN-Sicherheitsrates vom 14. August 2000.

⁴ *B. Steinle*, Fragiler Friede, in: FAZ vom 19. Januar 2002, S. 3; *M.A. Corriero*, The Involvement and Protection of Children in Truth and Justice-Seeking Processes: The Special Court for Sierra Leone, in: New York Journal of Human Rights, 2002, S. 337-360.

⁵ *Steinle* (Fn. 4).

zeigte sich aber, daß die eigentlichen Ziele der RUF weniger politischer Natur waren, als vielmehr darauf gerichtet waren, die Herrschaft über die reichen Diamantenvorkommen im Osten und später die Machtübernahme im ganzen Land zu erlangen.⁶ Dabei wurde die RUF auch von *Charles Taylor* unterstützt.

Bis zur Mehrparteienwahl im Jahre 1996, bei der *Kabbah*, Führer der Sierra Leone People's Party (SLPP), zum Präsidenten gewählt wurde, wurde die Regierung zweimal gestürzt. Das im selben Jahr unterzeichnete Friedensabkommen von Abidjan zwischen *Kabbah* und den Rebellen der RUF entfaltete keine Wirkung. Im Jahre 1997 gelang es Major *Johnny Paul Koroma*, Führer des Armed Forces Revolutionary Council (AFRC), mit Hilfe der Sierra Leonean Army durch einen Militärputsch an die Macht zu kommen. Im Februar 1998 stürzten regierungsnahe Kamajormilizen zusammen mit den von der westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft ECOWAS geschickten ECOMOG-Truppen *Koroma* und setzten *Kabbah* wieder ein. Die RUF holte ein halbes Jahr später zum Gegenschlag aus. Das Vorgehen der Rebellen zeichnete sich durch den Einsatz von Tausenden von Kindersoldaten und Grausamkeiten wie das Abhacken von Gliedmaßen, insbesondere bei Frauen und Kindern, aus.⁷

Am 7. Juli 1999 unterzeichneten *Kabbah* und *Sankoh* in Lomé/Togo ein weiteres Friedensabkommen.⁸ Regierung und Rebellen einigten sich auf eine umfassende Entwaffnung, die Einrichtung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission, sowie die Bildung einer Regierung der na-

tionalen Einheit,⁹ wobei der Rebellenführer *Foday Sankoh* zum Vizepräsidenten des Landes ernannt wurde und das Ministerium für Rohstoffe und Bodenschätze übernahm. Den Rebellen wurde zudem Straffreiheit für die von ihnen begangenen Verbrechen an der Zivilbevölkerung zugesichert. Obwohl die vereinbarte Generalamnestie international heftig umstritten war, sah man in ihr die einzige Möglichkeit, den Krieg zu beenden.¹⁰

*Ein jahrelanger Bürgerkrieg ruft die
Vereinten Nationen auf den Plan*

Im Oktober 1999 wurden zur Überwachung des Friedens 6.000 UN-Soldaten stationiert (UNAMSIL / United Nations Assistance Mission to Sierra Leone). Der Frieden blieb jedoch brüchig. So begann die RUF Ende April 2000 unter anderem mit Angriffen auf UN-Truppen. Am 10. November 2000 schlossen die Regierung von Sierra Leone und die Rebellen erneut einen Waffenstillstand. Dennoch kam es weiterhin zu bewaffneten Übergriffen, die erst mit dem Abschluß der Entwaffnungsaktion von Rebellen und regierungstreuen Milizen beendet wurden. Der Bürgerkrieg gilt seitdem als offiziell beendet.¹¹

Im Mai 2002 fanden unter UN-Aufsicht die ersten Nachkriegswahlen statt, wobei Präsident *Ahmad Kabbah* im Amt bestätigt wurde.

Im Verlauf des Bürgerkriegs wurden Tausende von Zivilisten verstümmelt oder vergewaltigt. Nach Schätzungen kamen zwischen 30.000¹² und 100.000¹³ Menschen

⁶ Steinle (Fn. 4).

⁷ M. Mounib/B. Kondach, Gerechtigkeit für Sierra Leone, in: Neue Züricher Zeitung vom 27. Februar 2001, S. 9; FAZ vom 5. Januar 2002: UN setzen Tribunal in Sierra Leone ein, S. 5.

⁸ Lomé-Friedensvertrag zwischen der Regierung von Sierra Leone und der Revolutionären Vereinigten Front, S/1999/777.

⁹ T. Scheen, UN Mission in Sierra Leone in Bedrängnis, in: FAZ vom 5. Mai 2000, S. 7.

¹⁰ Scheen (Fn. 9); vgl. auch VN-Generalsekretär *Kofi Annan*, Seventh Report of the Secretary-General on the United Nations Observer Mission in Sierra Leone, UN S/1999/863 vom 30. Juli 1999, S. 12.

¹¹ U. Scheffer, Hilfe vom Kommissar, in: Der Tagesspiegel vom 28. Dezember 2002, S. 5; Amnesty International: www.puk.de/ai-hamburg/.

¹² Steinle (Fn. 4).

ums Leben, ungefähr die Hälfte der 5.5 Millionen Einwohner sind vertrieben worden¹⁴.

II. Aufgaben und Zielsetzungen des Sondergerichts

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ersuchte Generalsekretär *Kofi Annan* am 10. August 2000 in der Resolution 1315, eine Vereinbarung mit der Regierung von Sierra Leone über die Errichtung eines Sondergerichtshofs zu treffen. Diese Vereinbarung wurde am 16. Januar 2002 unterzeichnet, zeitgleich mit dem Statut des Sondergerichts für Sierra Leone.

1. Besonderheiten des Sondergerichtshofs

Zwischen dem Sondergericht für Sierra Leone und seinen Vorgängern, den Tribunalen für Jugoslawien und Ruanda, bestehen wesentliche Unterschiede. Sowohl das Jugoslawien-¹⁵ als auch das Ruanda-Tribunal¹⁶ basieren auf rechtlich bindenden Resolutionen des Sicherheitsrats auf der Grundlage von Kapitel VII der UN-Charta und werden als Organe der Vereinten Nationen tätig.¹⁷ Im Gegensatz hierzu basiert das Sondergericht für Sierra Leone auf einem völkerrechtlichen Vertrag zwischen

der Regierung von Sierra Leone und den Vereinten Nationen.

Die internationale Staatengemeinschaft sah in allen drei Fällen die Notwendigkeit für die Errichtung von Ad-hoc-Gerichten, um eine Strafverfolgung der begangenen Verbrechen zu ermöglichen. Allerdings blieb die Rechtmäßigkeit der Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs in den Fällen Jugoslawiens und Ruandas problematisch, denn das rechtliche Verfahren, daß der Sicherheitsrat aus seiner Kompetenz heraus einen Gerichtshof einsetzt, ist in der Charta nicht ausdrücklich vorgesehen.¹⁸

Daher war umstritten, ob sich die Ermächtigung des Art. 29 UN-Charta zur Schaffung von Nebenorganen auch auf Gerichtsinstitutionen bezieht oder ob diese nicht vielmehr einer Charta-Änderung bedürfen.¹⁹ Der UN Sicherheitsrat begründete sein Vorgehen damit, daß die Aushandlung eines Gründungsvertrages für diese Tribunale aus zeitlichen Gründen jeweils nicht möglich war. Überdies hätten die Staaten durch Verweigerung der Ratifikation die Effektivität des Tribunals in Frage stellen können. Auch wenn daher der Einsetzungsbeschuß als Beitrag zur Wiederherstellung und Erhaltung des Friedens grundsätzlich gerechtfertigt ist, wird das fehlende Einverständnis der betroffenen Staaten zu einer solchen Gerichtsbarkeit dennoch kritisiert.²⁰

Diese Probleme stellen sich bei dem Sondergericht für Sierra Leone durch seine vertragliche Grundlage nicht. Ein entscheidender Vorteil hierbei ist, daß unter den Staaten ein Konsens herrscht, der die Legitimität des Gerichtshof – gerade auch in Sierra Leone selbst – erhöht.²¹

¹³ A.J.M. McDonald, *Sierra Leone's Uneasy Peace: The Amnesties Granted in the Lomé Peace Agreement and the United Nations' Dilemma*, in: *Humanitäres Völkerrecht* 1/2000, S. 11-26 (S. 12).

¹⁴ A. Claudia, *Historical and Political Background to the Conflict in Sierra Leone*, in: K. Ambos/M. Othman (Hrsg.), *New Approaches in International Criminal Justice: Kosovo, East Timor, Sierra Leone and Cambodia*, 2003, S. 131 (S. 144).

¹⁵ Resolution S/Res/808 (1993) des VN-Sicherheitsrates vom 22. Februar 1993.

¹⁶ Resolution S/Res/955 (1994) des VN-Sicherheitsrates vom 8. November 1994.

¹⁷ H. B. Jallow, *The Legal Framework of the Special Court for Sierra Leone*, in: K. Ambos/M. Othman, (Hrsg.), *New Approaches in International Criminal Justice: Kosovo, East Timor, Sierra Leone and Cambodia*, 2003, S. 149 (S. 150f.).

¹⁸ H. Volger, *Die Vereinten Nationen*, 1994, S. 186f.

¹⁹ Ausf. zu den Diskussionen im Zuge der Errichtung des Tribunals H. Roggemann, *Die Internationalen Strafgerichtshöfe, Einführung, Rechtsgrundlagen, Dokumente*, 2. Aufl. 1998, S. 60ff., S. 156f.

²⁰ Neutral hierzu K. Ipsen, *Völkerrecht*, 4. Aufl. 2000, § 42 Rn. 34 m.w.Nw.

²¹ Mounib/Kondoch (Fn. 7).

2. Aufbau

Nicht nur die Entstehung des Gerichts, sondern auch sein Aufbau unterscheidet sich wesentlich von den anderen Ad-hoc-Gerichtshöfen. Während bei den Vorgängern ausschließlich internationale Richter arbeiten, ist das Sondergericht für Sierra Leone ein gemischtes Gericht, das sich aus internationalen und nationalen Richtern und Anklägern zusammensetzt.²² Die Mitwirkung der nationalen Richter und Ankläger sichert in den Verfahren die nötigen Kenntnisse über die Kultur der Region.²³

Vor dem Gericht wird außerdem sowohl internationales als auch nationales Recht angewandt.²⁴ Der Sondergerichtshof verfügt aufgrund des Gründungsvertrages über eine Vorrangstellung gegenüber den nationalen Gerichten und kann verbindliche Anordnungen für die Regierung von Sierra Leone aussprechen.²⁵ Allerdings kann er aus demselben Grund nicht wie die Tribunale in Den Haag und Arusha über die Rechtsprechung nationaler Gerichte in Drittstaaten bestimmen oder diese zur Zusammenarbeit verpflichten.²⁶

Das Sondergericht für Sierra Leone besteht gem. Art. 11 des Statuts aus drei Organen: den Kammern (zunächst einer Strafkammer, die aber bei Bedarf um eine zweite erweitert werden kann, und einer Berufungskammer), dem Ankläger und dem Sekretariat. Die Strafkammern bestehen

gem. Art. 12 I a des Statuts jeweils aus drei Richtern, zwei davon wurden vom Generalsekretär ernannt, einer von der Regierung von Sierra Leone. Es wurde diskutiert, ob die zwei internationalen Tribunale und das Sondergericht für Sierra Leone sich eine Berufungskammer teilen sollen, was aber aufgrund rechtlicher Bedenken und zu hohen administrativen Aufwandes und finanzieller Kosten abgelehnt wurde.²⁷ Dennoch ist in Art. 20 des Statuts festgelegt, daß die Berufungskammer des Sondergerichts sich an den Entscheidungen der Berufungskammer für das Internationale Tribunal für Jugoslawien und Ruanda orientieren soll. Die Berufungskammer des Sondergerichts besteht gem. Art. 12 I b Statut aus fünf Richtern, drei davon ernannt vom Generalsekretär, zwei von der Regierung von Sierra Leone. Erwähnenswert ist dabei, daß die von der Regierung ernannten Richter nicht notwendigerweise Staatsangehörige Sierra Leones sein mußten und vor ihrer Ernennung der Zustimmung des Generalsekretärs bedurften.²⁸ Der vorsitzende Richter der Berufungskammer, *Geoffrey Robertson, QC*, ist gem. Art. 12 III Statut auch zugleich Präsident des Gerichts. Als Präsident des Gerichtshofs muß er jedes Jahr einen Bericht über die Aktivitäten des Sondergerichts erstellen und an den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Regierung von Sierra Leone weiterleiten.²⁹ Alle Richter des Gerichtshofs werden für drei Jahre ernannt, können aber gem. Art. 13 III Statut auch wiedergewählt werden.

Der Hauptankläger *David M. Crane* wurde am 17. April 2002 vom Generalsekretär ernannt, sein Stellvertreter *Desmond de Silva, QC*, wurde von der sierra-leonischen Regierung bestimmt.³⁰ Der Ankläger arbeitet unabhängig als separates Organ des Sondergerichts und führt gem. Art. 15 Statut das Ermittlungsverfahren. Hierfür kann er Verdächtige, Opfer und Zeugen ver-

²² C. Cornette, „Marché conclu!“, in: *Diplomatie Judiciaire* Nr. 82 (Februar 2002), S. 6; *Corriero* (Fn. 4), S. 353.

²³ N. Geißler, Gemischte Nationale Tribunale: Schlupflöcher stopfen, in: *ai-Journal* 8/2003, zu finden unter: www2.amnesty.de.

²⁴ Art. 3-5 des Statuts, s.a. Report of the Secretary-General on the establishment of a Special Court for Sierra Leone vom 4. Okt. 2000, UN Doc S/2000/915, S. 3.

²⁵ Mounib/Kondach (Fn. 7).

²⁶ Geißler (Fn. 23); s.a.: Report of the Secretary-General (Fn. 24), S. 3. Zu den anderen Ad-hoc-Tribunalen s. Roggemann (Fn. 19), S. 126f., zum Internationalen Strafgerichtshof s. T. Maikoswki, Staatliche Kooperationspflichten gegenüber dem Internationalen Strafgerichts, 2002.

²⁷ Report of the Secretary-General (Fn. 24), S. 8.

²⁸ „What ist the Special Court“ erhältlich auf der Seite: www.specialcourt.org.

²⁹ Jallow (Fn. 17), S. 149 (151).

³⁰ Siehe: www.sc-sl.org.

nehmen. Auch er wird für drei Jahre ernannt und kann wiedergewählt werden.

Ebenfalls im Unterschied zu seinen Vorgängergerichten, die außerhalb der Tatortstaaten eingerichtet wurden, hat das Sondergericht seinen Sitz in der Hauptstadt Freetown. Der Sitz in Sierra Leone läßt hoffen, daß das Gericht effektiver arbeiten kann, da sich die meisten Verdächtigen im Land selber aufhalten. Zeitgleich möchte man damit auch Probleme umgehen, die bei dem Tribunal in Den Haag aufgetreten sind. Die Arbeit des Jugoslawien-Tribunals ist durch mangelnde Kooperationsbereitschaft der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien oftmals behindert oder verzögert worden.³¹

3. Zielsetzungen

Das Gericht soll als Bestandteil eines glaubwürdigen Systems der Rechtspflege und der Rechenschaft für die sehr schweren Verbrechen, die in Sierra Leone verübt wurden, der Straflosigkeit ein Ende setzen und zum Prozeß der nationalen Aussöhnung sowie zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens beitragen.³²

Dabei ist es gem. Art. 1 Statut für die Verfolgung derjenigen zuständig, die für die Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht die größte Verantwortung tragen.

Die Straftatbestände werden nicht im Statut selbst, sondern durch Bezugnahme auf den gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen und das Zweite Zusatzprotokoll dazu sowie auf weiteres humanitäres Völkerrecht definiert. Weiterhin werden vom Sondergericht Straftaten nach sierra-leonischem Recht verfolgt, wie zum Beispiel der Mißbrauch von Mädchen und die vorsätzliche Zerstörung von Eigentum. Das

Verbrechen des Völkermordes fällt hingegen nicht in seinen Zuständigkeitsbereich, weil keine Beweise dafür vorhanden sind, daß die Massenmorde gegen eine bestimmte nationale, ethnische oder religiöse Bevölkerungsgruppe mit dem Ziel der Vernichtung gerichtet waren.³³

In der Resolution 1315 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen wird durch die Verwendung des Ausdrucks „persons who bear the greatest responsibility“ besonders betont, daß diejenigen strafrechtlich verfolgt werden sollen, die die größte Verantwortung für begangene Verbrechen tragen. Vom Generalsekretär wurde in seiner Stellungnahme der Vorschlag gemacht, diese Wortwahl auf „persons most responsible“ auszuweiten, weil es auch die Personen mit einschließe, die auf niedrigerer Kommandoebene agierten.³⁴ Letztendlich wurde dieser Vorschlag aber nicht in das Statut des Sondergerichtshofs aufgenommen. Es blieb bei dem Formulierungsvorschlag des Sicherheitsrates. Damit ist klar, daß das Hauptanliegen des Sondergerichts die Bestrafung derjenigen ist, die Führungspositionen innehatten.³⁵ Insgesamt wird mit Anklagen von nicht mehr als 30 Personen gerechnet, dies auch in der Hoffnung, daß das Sondergericht seine Arbeit bei einer geringeren Anzahl von Angeklagten schneller beenden kann.³⁶ Bis Juli 2003 kam es bereits zu zwölf Anklagen.

Welche Bedeutung hat die Amnestieregelung des Friedensabkommens für die strafrechtliche Aufarbeitung?

Als ein ernstes Problem bei der Strafverfolgung stellte sich die im Lomé-Friedensabkommen vereinbarte Amnestiebestimmung dar, die Straffreiheit für begangene Verbrechen garantierte. Zu diesen Verbrechen zählen unter anderem das Abhacken von

³¹ Mounib/Kondach (Fn. 7); siehe auch Roggemann (Fn. 19) und Maikowski (Fn. 26).

³² So die Präambel der SR-Resolution 1315 (Fn. 1), 7. Erwägungsgrund.

³³ Mounib/Kondach (Fn. 7).

³⁴ Report of the Secretary-General (Fn. 24), S. 6 f.

³⁵ ICG Africa Briefing (Fn. 2), S. 3; Mounib/Kondach (Fn. 7).

³⁶ ICG Africa Briefing (Fn. 2), S. 3.

Armen und Beinen und die Amputation anderer Körperteile wie Genitalien, Lippen und Ohren. Zivilisten, darunter auch Kinder, wurden bei lebendigem Leib verbrannt, erschossen oder gezwungen, den Rebellengruppen beizutreten.³⁷ Derartige Verbrechen sind auch von regierungstreuen Truppen verübt worden. Wäre die Amnestiebestimmungen gültig, dann würde sich die Rechtsprechung des Gerichts auf Verbrechen beschränken müssen, die nach dem 7. Juli 1999 begangen wurden.³⁸

Zwar ist die Gewährung einer Amnestie am Ende eines Konfliktes völkerrechtlich nicht verboten und als Geste für Frieden und Versöhnung grundsätzlich akzeptiert.³⁹ Allerdings darf die Amnestiegewährung nicht im Widerspruch zu sonstigen völkerrechtlichen Regelungen stehen. Ein absolutes Verbot für bestimmte Menschenrechtsverletzungen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht kann inzwischen als anerkanntes Gewohnheitsrecht angesehen werden.⁴⁰ Die Tendenz, derart schwere Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen, entspricht auch der nationalen und internationalen Rechtsprechung.⁴¹ Im Hinblick auf die zuvor genannten schweren Menschenrechtsverletzungen besteht somit eine universelle Verfolgungs- und Bestrafungspflicht der

Staaten, wodurch Amnestieregelungen in diesen Fällen ausgeschlossen sind.⁴² *Francis Okelo*, Sonderbeauftragter der Vereinten Nationen für Sierra Leone, hat den Vertrag von Lomé daher nur mit der Einschränkung unterzeichnet, daß Artikel 9, der die absolute und umfassende Amnestie festlegt, nicht auf internationale Verbrechen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und bei anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht anwendbar ist.⁴³ Dieser Grundsatz wurde in Art. 10 des Statuts aufgenommen.

Anders sind die sierra-leonischen Straftatbestände des Statuts zu behandeln. Sie betreffen keine internationalen Verbrechen und ziehen daher auch keine derartigen Verpflichtungen nach sich.⁴⁴ Hier können folglich nur diejenigen Straftaten verfolgt werden, die nach dem 7. Juli 1999 begangen wurden.

Nachdem die Amnestiebestimmung für internationale Straftatbestände für ungültig erklärt worden war, konnten mehrere Daten für den Beginn der Strafverfolgung in Erwägung gezogen werden. Im Bericht des Generalsekretärs vom 4. Oktober 2000 wurde letztendlich der 30. November 1996, das Scheitern des Abidjan-Friedensabkommens, festgelegt. Dabei ließ sich der Generalsekretär von den Überlegungen leiten, daß die Gerichtsbarkeit zeitlich beschränkt sein sollte und das Anfangsdatum gleichzeitig mit einem Ereignis oder dem Eintritt einer neuen Phase des Bürgerkrieges korrespondiert, ohne zwingend einen politischen Hintergrund aufzuweisen.⁴⁵ Ebenfalls wichtig war, daß es auch die schwersten Verbrechen aller am Krieg beteiligten Gruppen umfaßte.⁴⁶ Es hätte für das Gericht eine zu hohe Belastung dargestellt, das Anfangsdatum auf den Beginn des Bürgerkrieges zu legen. Daher erschien der 30. November 1996 am geeignetsten, da die

³⁷ *McDonald* (Fn. 13), S. 11 (S. 12).

³⁸ *A. McDonald*, *Sierra Leone's shoe-string Special Court*, in: *International Committee of the Red Cross* 84 (2002) 845, S. 121-143 (S. 127).

³⁹ Art. 6 V ZP II der Genfer Rot-Kreuz-Abkommen von 1977.

⁴⁰ *K. Traisbach*, *Zur völkerrechtlichen Beurteilung nationaler Amnestieregelungen – Ein Überblick*, in: *MRM* 2000, S. 155-159 (S. 157), mit Verweis auf: *B. Simma/A.L. Paulus*, *The Responsibility of Individuals for Human Rights Abuses in International Conflicts: A Positivists View*, in: (93) *AJIL* 1999, S. 302-316 (S. 312f.); *C. Edelenbos*, *Human Rights Violations: A Duty to Prosecute*, in: *LJIL* No. 2 1994, S. 5-21 (S. 15).

⁴¹ Vgl. *P.K. Rakate*, *Is the Sierra Leonean Amnesty Law Compatible with International Law?*, in: *MRM* 2000, S. 151-154 (S. 153), mit Fallbeispielen.

⁴² *Traisbach* (Fn. 40), S. 158, siehe auch *Rakate* (Fn. 41), S. 153.

⁴³ *Annan* (Fn. 10), S. 12.

⁴⁴ *Mounib/Kondach*, (Fn. 7).

⁴⁵ *Report of the Secretary-General* (Fn. 24), S. 6.

⁴⁶ *Report of the Secretary-General* (Fn. 24), S. 6.

Belastung für das Gericht geringer ausfällt und gleichzeitig die schwersten Verbrechen des Krieges bestrafen werden können.⁴⁷

Ebenfalls lange zur Diskussion stand die rechtliche Behandlung von Kindersoldaten. Schwierigkeiten traten vor allem bei der Festlegung der Altersgrenzen jugendlicher Straftäter auf. Dies war insbesondere problematisch, da sie grundsätzlich von der Wortwahl „persons who bear the greatest responsibility“ nicht ausgeschlossen sind.

*Tragen Kindersoldaten die
„größte Verantwortung“
für von ihnen begangene Verbrechen?*

Nach Schätzungen sind mindestens 5.000 Kindersoldaten in den Krieg verwickelt worden.⁴⁸ Von den Befehlshabern wurden sie gerade wegen ihrer Furchtlosigkeit und Unbarmherzigkeit geschätzt.⁴⁹ Auch wenn es schwer vorstellbar scheint, daß Kinder in Führungspositionen tätig geworden sind, so ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen der Schwere der von ihnen begangenen Verbrechen nicht ausgeschlossen. Die Regierung von Sierra Leone forderte auf öffentlichen Druck hin eine altersunabhängige Lösung.⁵⁰ Demgegenüber forderten einige Menschenrechtsorganisationen ein Mindestalter von 18 Jahren. Denn in erster Linie sind diese Kinder, obwohl Täter schrecklicher Verbrechen, dennoch Opfer.⁵¹ Die Jüngsten von ihnen wurden im Alter von noch nicht einmal sechs Jahren entführt. Diejenigen, die noch kein Gewehr tragen konnten, wurden zunächst für niedrigere Dienste eingespannt: Die Jungen mußten als Späher, Spione oder Lastenträger arbeiten, die Mädchen kochten, wuschen und wurden nicht selten als

Sexsklavinnen mißbraucht.⁵² Sobald die Kinder alt genug waren, eine Schußwaffe zu tragen und zu bedienen, wurden sie, oft auch unter Drogeneinfluß, gezwungen zu töten.⁵³ Manche wissen heute nicht einmal mehr, wo sie herkommen.⁵⁴

Sowohl in Art. 77 des ersten Zusatzprotokolls der Genfer Konvention⁵⁵ als auch in Art. 38 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵⁶ werden die Staaten verpflichtet, alle praktisch durchführbaren Maßnahmen zu treffen, damit Kinder unter 15 Jahren nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. Zudem wird es explizit verboten, sie in ihre Streitkräfte einzugliedern. In Art. 4 III c) des zweiten Zusatzprotokolls⁵⁷ werden diese Auflagen noch zusätzlich verschärft: hiernach ist es strikt verboten, daß Kinder unter 15 direkt oder indirekt an Feindseligkeiten teilnehmen. Das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention über die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten⁵⁸ legt als

⁴⁷ Report of the Secretary-General (Fn. 24), S. 6.

⁴⁸ M. Oettli, Und dann töten sie mich, in: Die Zeit vom 14. Januar 1999, S. 62.

⁴⁹ M.A. Corriero (Fn. 4), S. 353.

⁵⁰ McDonald, (Fn. 38), S. 121 (S. 135).

⁵¹ Corriero (Fn. 4), S. 350 m.w.Nw.

⁵² Virnich/Grill, Kindersoldaten in: Die Zeit Nr. 36, S. 13; vgl. auch Promotion and Protection of the Rights of Children, UN Doc. A/51/306 vom 26. August 1996, und G. Goodwin-Gill/I. Cohn, Child Soldiers, The Role of Children in Armed Conflicts, 1994.

⁵³ M. Tafirenyika, Restoring lost childhood in Sierra Leone, in: Africa Recovery, Vol. 15 Nr. 3 (Oktober 2001), S. 12, zu erhalten auf der Seite: www.un.org/ecosocdev/geninfo/afrec/vol15n03/153chil3.htm.

⁵⁴ M.A. Novicki, Saving a war's traumatized children, in: Africa Recovery Vol. 14 Nr. 2 (Juli 2000) S. 10, zu erhalten auf der Seite: www.un.org/ecosocdev/geninfo/afrec/subjindx/142child.htm.

⁵⁵ Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 12. Dezember 1977 (BGBl. 1990 II S. 1551).

⁵⁶ Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 122).

⁵⁷ Art. 4 III c) Zusatzprotokoll II zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte vom 12. Dezember 1977 (BGBl. 1990 II S. 1637).

⁵⁸ Vom 25. Mai 2000, in Kraft seit dem 12. Februar 2002, am 27. Oktober 2003 hatten 53 Staaten das Protokoll ratifiziert, darunter nicht die Bundesrepublik Deutschland.

Mindestalter für Soldaten 18 Jahre fest; das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁵⁹ bestimmt in Art. 26 ebenfalls 18 Jahre als Schutzgrenze, läßt aber die innerstaatliche strafrechtliche Verfolgung von Tätern unter 18 Jahren unberührt.

Im Statut für das Sondergericht einigte man sich hinsichtlich dieser Frage auf einen Kompromiß, indem man in Art. 7 I des Statuts das Mindestalter auf 15 Jahre bei Tatbegehung festlegte. Fest steht daher, daß Kindersoldaten anders behandelt werden müssen als Erwachsene. Jeder der Altersgruppe zwischen 15 und 18 Jahren, der eines Verbrechens für schuldig befunden wird, wird nicht mit Gefängnis bestraft.⁶⁰ Jugendliche Straftäter werden an die Wahrheitskommission überstellt, wobei Resozialisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft im Vordergrund stehen sollen (dazu siehe unten).⁶¹

Wichtigstes Ziel des Sondergerichts für Sierra Leone bleibt die Bestrafung derjenigen, die die schwerste Verantwortung für die während des Bürgerkriegs begangenen Verbrechen tragen. In erster Linie werden das auch diejenigen sein, die die Kinder zu Soldaten machten und ihnen Befehle gegeben haben.⁶²

4. Truth and Reconciliation Commission

Der Sondergerichtshof arbeitet bei der Friedensherstellung und Friedenswahrung in Sierra Leone nicht allein – eine große Rolle spielt dabei gerade im Bereich der Vergangenheitsbewältigung auch seine Zusammenarbeit mit der Wahrheitskommission (Truth- and Reconciliation-Commission / TRC), die im Jahre 2000 von dem sierra-leonischen Parlament in Einklang mit Artikel XXVI des Lomé Friedensver-

trages eingerichtet wurde.⁶³ Aufgabe der Wahrheitskommission ist es, „eine unparteiliche Dokumentation der Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Sierra Leone von seinem Beginn 1991 bis zur Unterzeichnung des Lomé-Friedensvertrags“⁶⁴ zu erstellen.

Die TRC ist berechtigt, Ursachen, Art und Ausmaß der begangenen Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und über sie zu berichten. Dabei soll auch ein Austausch zwischen Tätern und Opfern stattfinden, gerade in Bezug auf Sexualdelikte und in Zusammenhang mit Kindern, die in den Konflikt verwickelt wurden.⁶⁵

In einem Interview mit der „tageszeitung“ äußerte sich Chefankläger *David Crane* positiv über die Zusammenarbeit mit der TRC: „Die Teamarbeit ist gut, es gibt regelmäßige Treffen. Wir haben unterschiedliche Aufgaben, aber dasselbe Ziel: Frieden für Sierra Leone. Unsere Aufgabe als international zusammengesetztes Kriegsverbrechertribunal mit Mandat vom Internationalen Strafgerichtshof ist es, diejenigen zu verfolgen, die die größte Verantwortung für Kriegsverbrechen in Sierra Leone tragen – das sind weniger als zwanzig. Dagegen dient die Wahrheitskommission dazu, dass Einzelne ihre persönlichen Schicksale offenbaren können.“⁶⁶

Die Wahrheitskommission nimmt also diejenigen Aufgaben und Funktionen wahr, die mittlerweile (zwischen 1970 und 1994 gab es weltweit insgesamt knapp vierzig Wahrheitskommissionen unterschiedlicher Art) typischerweise mit Wahrheitskommissionen verbunden werden.⁶⁷ Gerade am

⁵⁹ Vom 17. Juli 1998, UNTS Nr. 38544, BGBl. 2000 II S. 1394.

⁶⁰ Art. 7 II Statut.

⁶¹ *Jallow* (Fn. 17), S. 169.

⁶² Chefankläger *David Crane*, zitiert auf der Seite: www.child-soldiers.org/; *Corriero* (Fn. 49), S. 350.

⁶³ Ausführlich zur TRC vgl. *W.A. Schabas*, *The Relationship between Truth Commissions and International Courts: The Case of Sierra Leone*, in: HRQ 2003, S. 1035-1066.

⁶⁴ Zitiert nach *Jallow* (Fn. 17), S. 169.

⁶⁵ *Jallow* (Fn. 17), S. 169.

⁶⁶ Interview mit *David Crane*, geführt von *Hakeem Jimo*, abgedruckt in der taz Nr. 7150 vom 6. September 2003, S. 9.

⁶⁷ Dazu *E. Hahn-Godeffroy*, *Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission*, 1998, S. 44ff. Vgl. auch: *H.J. Steiner / Human Rights Pro-*

Beispiel der Behandlung von Kindersoldaten zeigt sich die komplementäre Funktion⁶⁸ der Wahrheitskommission für Sierra Leone. Die Wichtigkeit der Wahrheitskommissionen für die Selbstreinigung einer Gesellschaft und vor allem für die Opfer, die Raum zur Äußerung erhalten und ihre Geschichte erzählen können, ist heute wohl allgemein anerkannt. Klar ist aber auch, daß Wahrheitskommissionen die strafrechtliche Aufarbeitung – so schwierig sie sich auch jeweils gestaltet⁶⁹ – nicht ersetzen können.

III. Ausblick

In den vergangenen Monaten wurden Überlegungen angestellt, ob das Sondergericht als Vorbild für weitere derartige gemischt national-internationale Tribunale geeignet ist; vielleicht könnte es sogar als Modell für den Irak dienen.⁷⁰ Der tatsächliche Erfolg des Sondergerichts für Sierra Leone bleibt allerdings noch abzuwarten.

Die Verhandlungen werden voraussichtlich im November dieses Jahres beginnen. Der späte Beginn beruht vor allem auf der Schwierigkeit, genügend Geld für die Er-

richtung des Gerichtshofs zu bekommen.⁷¹ Der Gerichtshof finanziert sich vollständig durch freiwillige Beiträge von UN-Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland.⁷² Die Kosten für den Gerichtshof mußten aber bereits erheblich gesenkt werden, als klar war, daß das ursprünglich angesetzte Budget nicht zusammenkommen würde.⁷³ Verglichen mit den anderen beiden Ad-hoc-Tribunalen, die komplett aus dem UN-Etat finanziert werden, steht zu befürchten, daß die unsichere finanzielle Situation die Arbeit und Möglichkeiten des Sondergerichtshofs erheblich einschränken wird.⁷⁴

*Ist das Sondergericht ein Prototyp
für die strafrechtliche Aufarbeitung
der Vergangenheit?*

Ein weiteres Problem im Vorfeld der Errichtung des Sondergerichtshofs war seine Glaubwürdigkeit. Durch den internationalen Charakter des Gerichtshofs soll verhindert werden, daß das Sondergericht für Sierra Leone als Siegerjustiz erscheint.⁷⁵ Dennoch bezweifeln Anhänger der RUF die Unabhängigkeit des Gerichts und befürchten ein einseitiges Vorgehen gegen ihre Anhänger.⁷⁶ Allerdings wurden bis Juli 2003 Anhänger aller drei bewaffneten Gruppen, die in den Bürgerkrieg verwickelt waren, angeklagt, darunter auch Mitglieder der Civil Defence Force (CDF). Dies

gram Harvard Law School (Hrsg.), *Truth Commissions: A Comparative Assessment*, 1997.

⁶⁸ Diesen Aspekt betonen die Beiträge des Abschnitts „Documenting the Former Regime: Commissions of Inquiry“, in: *N.J. Kritz* (Hrsg.), *Transitional Justice, How Emerging Democracies Reckon with Former Regimes*, Bd. 1, 1995, S. 223-333.

⁶⁹ *K. Ambos*, *Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen, Zur „impunidad“ in südamerikanischen Ländern aus völkerrechtlicher Sicht*, 1997; *F. Brinkmeier*, *Menschenrechtsverletzer vor nationalen Strafgerichten?*, *Der Fall Pinochet im Lichte aktueller Entwicklungen des Völkerstrafrechts*, 2003; *J. Weber/M. Piazzolo* (Hrsg.), *Eine Diktatur vor Gericht, Aufarbeitung von SED-Streik, Keßler, Krenz ./. Deutschland*, Urteil vom 22. März 2001, RJD 2001-II, S. 409-461, dazu die Anmerkungen von *F. Brinkmeier*, in: *MRM* 2001, S. 149-160.

⁷⁰ *Geoffrey Robertson*, *Präsident des Sondergerichtshofs in der BBC-Sendung „Hard Talk“ vom 27. Januar 2003*, zitiert von: *ICG Afrika Briefing* (Fn. 2), S. 20.

⁷¹ *McDonald* (Fn. 38), S. 121.

⁷² *Geißler* (Fn. 23).

⁷³ Für den Gerichtshof wurden ursprünglich 114,6 Millionen Dollar veranschlagt, die auf 57 Millionen Dollar gesenkt wurden, von denen bis zum 6. Juli 2001 nur 15 Millionen Dollar fest zugesagt wurden; siehe hierzu: *McDonald*, (Fn. 38), S. 121 (S. 138f.) mit Verweis auf einen Brief des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. Juli 2001, UN Doc. S/2001/693.

⁷⁴ *McDonald* (Fn. 38), S. 139ff.

⁷⁵ *M. Sieff*, *A Special Court for Sierra Leone*, Artikel zu erhalten auf der Seite www.crimesofwar.org/sierra_print.html.

⁷⁶ *Cornette* (Fn. 22), S. 8.

scheint die Vorwürfe des Sprechers der RUF, *Issa Sesay*, zu entkräften.

Doch nicht nur das Vertrauen der Bevölkerung in das Sondergericht, sondern auch die mangelnde Stabilität der Region und die fehlenden Verpflichtung von Nachbarstaaten zur Zusammenarbeit könnten zu Problemquellen werden.⁷⁷ Auch die kaum vorhandene Infrastruktur und Ausrüstung sowie fehlende Beweismittel angesichts der Fülle der begangenen Verbrechen stellen zusätzliche Hürden dar.⁷⁸

Aber das Sondergericht in Sierra Leone hat auch Vorteile. Die Homogenität des Gerichts in bezug auf rechtliche Tradition und Englisch als einziger offizieller Sprache befreit den Gerichtshof von Problemen, mit denen seine Vorgänger zu kämpfen hatten. Der Sondergerichtshof kann überdies auf die Erfahrungen des ICTY und ICTR zurückgreifen. Zudem gibt es in Sierra Leone eine gut ausgebildete Anwaltschaft, die auf einen signifikanten Beitrag zu dem Friedensprozeß in Sierra Leone hoffen läßt.⁷⁹ Gerade auch durch seine gemischte Natur und seinen Sitz in Sierra Leone selbst bestehen gute Aussichten, daß das Tribunal tatsächlich Auswirkungen auf Land und Leute entfaltet.⁸⁰ Zügige und gerechte Verfahren und eine effektive Arbeit des Sondergerichtshofs sind einem derart vom Bürgerkrieg erschütterten und traumatisierten Land wie Sierra Leone jedenfalls zu wünschen.

⁷⁷ *Jallow* (Fn. 17), S. 152.

⁷⁸ *Jallow* (Fn. 17), S. 170.

⁷⁹ *Jallow* (Fn. 17), S. 170. So auch der Bericht der Planning Mission on the Establishment of the Special Court for Sierra Leone vom 7./19. Januar 2002, S/2002/246, Ziff. 12.

⁸⁰ ICG Afrika Briefing (Fn. 2), S. 2.

Das Fakultativprotokoll der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT - OP)

Claudia Mahler

Inhaltsübersicht

- I. Die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- II. Entstehung und Intention des Fakultativprotokolls
- III. Verpflichtungen der Staaten gegenüber den nationalen Besuchskommissionen und dem Unterausschuß
- IV. Fazit

- I. Die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Vereinten Nationen riefen im Jahre 1984 die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Convention Against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment - CAT)¹ zum Kampf gegen Folter ins Leben.² Die Konvention definiert in Art. 1 den Begriff der Folter.³ Diese eng gefaßte

Definition hat zu vielen Diskussionen geführt.⁴ Die Vertragsstaaten haben die Pflicht, alle Maßnahmen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung zu ergreifen, um Folterungen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches abzuschaffen und zu verhindern. Auch zu dieser Konvention wurde ein „Monitoring System“ eingerichtet. Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, gem. Art. 19 der Antifolterkonvention (CAT) einen wiederkehrenden Staatenbericht bei dem Ausschuß gegen Folter (Committee Against Torture) einzureichen. Ebenso wurde in der Konvention ein Staatenbeschwerdeverfahren (Art. 21 CAT) und ein Individualbeschwerdever-

werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächliche oder mutmaßliche von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfaßt nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

2) Dieser Artikel läßt alle internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften unberührt, die weitergehende Bestimmungen enthalten.“

⁴ Vergleiche M. Haedrich, Human Rights Convention, CAT- Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment in: Helmut Volger (Hrsg.) A Concise Encyclopedia of the United Nations, 2002, S. 236ff.

¹ Vom 10. Dezember 1984, BGBl. 1990 II S. 246.

² Vgl. das Stichwort zu CAT in diesem Heft S. 202f. Ausführlich: A. Boulesbaa, The U.N. Convention on Torture and the Prospects for Enforcement, 1999; J. H. Burgers / H. Danelius, The United Nations Convention against Torture, A Handbook on the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, 1988.

³ „1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck Folter jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt

fahren (Art. 22 CAT) verankert. Diese Möglichkeit haben nicht alle Vertragsstaaten des CAT angenommen.

II. Entstehung und Intention des Fakultativprotokolls

Die Bemühungen einer Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission, ein Fakultativprotokoll (FP) zu CAT einzurichten, begannen bereits im Jahre 1992.⁵ Als Basis diente der Arbeitsgruppe der von Costa Rica eingebrachte Entwurf⁶ zu einem Fakultativprotokoll zu CAT.

Der Entwurf wurde am 18. Dezember 2002 angenommen und liegt seit dem 4. Februar 2003 zur Unterschrift auf.⁷ Im FP wurde nach dem Vorbild des CPT⁸ ein neuer Überwachungs- bzw. Besuchs- und Präventionsmechanismus ins Leben gerufen.⁹

Nach der zwanzigsten Ratifikation tritt das FP in Kraft. Durch das FP soll sowohl ein internationales als auch ein nationales Überwachungssystem installiert werden. Zu Beginn haben die Staaten noch die Möglichkeit, zwischen dem nationalen und dem internationalen Überprüfungsmechanismen zu wählen. Nach einer Übergangszeit von 3 Jahren müssen in jedem Fall auch nationale Besuchskörper geschaffen worden sein.

Ziele der Besuche durch die Überwachungskörper werden nicht nur Gefängnisse und Polizeistationen sein, sondern auch Zentren für Asylsuchende, Militärcamps,

psychiatrische Spitäler und Transitzonen internationaler Flughäfen.

Die internationale Kommission wird Unterausschuß genannt und für diesen wird in Art. 13¹⁰ von „regular visits“ gesprochen. Daraus ergibt sich, daß der Unterausschuß einen Besuchsplan erstellen soll, der dem Vertragsstaat mitgeteilt wird. Aus diesem Grund kann man jetzt schon erkennen, daß es dem Unterausschuß nicht möglich sein wird, sogenannte Ad-hoc-Besuche vorzunehmen.

Da für die nationalen Besuchskommissionen keine konkreten Regelungen vorgesehen sind, wie sich ihre Besuche gestalten werden, kann man davon ausgehen, daß sie ihre Besuche als Ad-hoc-Besuche, wann und wo auch immer sie wollen, durchführen können.

Das Mandat der internationalen und nationalen Besuchskörper ist fast identisch und in den Art. 14 und 20 detailliert geregelt.

Den Kommissionen sind alle Informationen, die benötigt werden, vom Vertragsstaat zugänglich zu machen. Darunter fällt die Bekanntmachung, wie viele Personen sich im Freiheitsentzug befinden (Art. 14 Abs. 1 lit. a, Art. 20 lit. a), sowie die zugrundeliegenden Verfahren und die Art der Strafen (Art. 14 Abs. 1 lit. b und Art. 20 lit. b). Es muß den Kommissionen Zugang zu allen Orten des Strafvollzugs und allen anderen möglichen Orten, die zu einer unfreiwilligen Anhaltung geeignet sind, gewährt werden (Art. 14 Abs. 1 lit. c und Art. 20 lit. c).

In diesem Punkt wurde die Kompetenz des Unterausschusses eingeschränkt, da der Staat den Zugang zu einzelnen Orten für die internationale Kommission vorübergehend verweigern kann, wenn es sich um eine dringliche Angelegenheit, wie z.B. eine Maßnahme der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, usw. handelt (Art. 14 Abs. 2).

⁵ Einführung einer Arbeitsgruppe durch die Resolution 1992/43 vom 3. März 1992.

⁶ E/CN.4/1991/66.

⁷ UN-Dok. A/RES/57/199, zu finden unter: www.unhchr.ch/html/menu2/6/cat/treaties/opcat.htm (besucht am 17. November 2003).

⁸ CPT = European Committee Against Torture.

⁹ Für weiterführende Information beispielsweise *R. Alleweldt*, Präventiver Menschenrechtsschutz, Ein Blick auf die Tätigkeit des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in: *EuGRZ* 1998, S. 245-271.

¹⁰ Artikel ohne weitere Angaben sind solche des Fakultativprotokolls zu CAT.

Um eine unabhängige Untersuchung der Kommissionen zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit zu persönlichen unbeobachteten Gesprächen mit Betroffenen (Art. 14 Abs. 1 und Art. 20 lit. d).

Die Kommissionen können die Orte, die sie besuchen wollen, und ihre Gesprächspartner frei wählen (Art. 14 Abs. 1 lit. e und Art. 20 lit. e). Zusätzlich wurde die Möglichkeit geschaffen, Personen, die mit den Kommissionen in Kontakt waren, vor Sanktionen zu schützen (Art. 15 und Art. 21).

Besonders zielführend, um die erworbenen Erkenntnisse und die daraus zu ziehenden Rückschlüsse dem Vertragsstaat mitzuteilen, erscheinen die Nachberichte der Kommissionen. Dies wird wohl der praxisrelevanteste Punkt neben der präventiven Wirkung der Besuche werden.

Die Berichte des Unterausschusses werden sowohl an die Vertragspartei als auch an die nationalen Besuchskommissionen weitergeleitet (Art. 16 Abs. 1). Die Berichte werden von Seiten der Kommissionen vertraulich behandelt, es besteht aber sehr wohl die Möglichkeit, daß sie durch eine Vertragspartei veröffentlicht werden. Empfehlungen des Unterausschusses sind nicht bindend wie Urteile.¹¹ Falls sie aber von einem Vertragsstaat vollständig ignoriert werden und dieser sich nicht in einen Dialog darüber einläßt, kann der Unterausschuß einen Bericht an CAT verfassen, der wiederum zu einem öffentlichen Statement oder zur Veröffentlichung des Berichts führen kann (Art. 16 Abs. 4). Der Unterausschuß wird einen jährlichen Bericht über seine Arbeit an den Ausschuß gegen Folter übermitteln (Art. 16 Abs. 3).

Auch die nationalen Besuchskommissionen schreiben Berichte und leiten ihre Empfehlungen an die zuständigen Behörden weiter. Die Vertragsstaaten sollen sich mit den Empfehlungen in einem Dialog mit den Besuchskörpern auseinandersetzen (Art.

¹¹ Mit diesem Manko sind auch die Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses behaftet, dennoch werden sie von den meisten Vertragsstaaten umgesetzt.

22). Ebenso besteht auch die Pflicht, die jährlichen Berichte der nationalen Besuchskommissionen zu veröffentlichen (Art. 23). Es ist aber aus der Formulierung nicht klar erkennbar, ob die Jahresberichte nur einen reinen Tätigkeitsbericht darstellen sollen oder ob darin auch ein Teil mit Empfehlungen enthalten sein soll.

III. Verpflichtungen der Staaten gegenüber den nationalen Besuchskommissionen und dem Unterausschuß

Der Vertragsstaat muß einen oder mehrere nationale Überwachungskörper schaffen oder bereits bestehende dem FP zuordnen. Es ergeben sich aus dem FP keine klaren Verpflichtungen, wie die Kommissionen zusammengesetzt sein oder wieviele Kommissionen zur Überwachung in einem Vertragsstaat eingerichtet werden sollen. Daraus kann sich jede mögliche Struktur der Überwachungssysteme entwickeln.

Dies kommt den unterschiedlichen Staatsstrukturen entgegen. Wenn in einem Vertragsstaat noch kein nationaler Überwachungskörper besteht, der mit diesen Aufgaben betraut werden könnte, kann der Unterausschuß bei der Einrichtung eines solchen Gremiums behilflich sein (Art. 11 lit. b (i)). Würde bereits ein solcher Überwachungsmechanismus bestehen, kann die Kooperation zwischen Staat und Unterausschuß aus Beratung und anleitender Hilfestellung bestehen.

Daher folgen hier die ersten Überlegungen, inwieweit man bestehende Strukturen einbeziehen kann. Ein Beispiel wären die Kommissionen des österreichischen Menschenrechtsbeirates, die sich mit Anhaltungen durch Sicherheitsbehörden befassen, sie könnten nach der Erhöhung ihrer Unabhängigkeit als nationale Kommissionen in Betracht kommen.¹² Es wäre auch mög-

¹² Ausführliche Abhandlungen bei C. Mahler, Der österreichische Menschenrechtsbeirat in: MenschenRechtsMagazin 2002, S. 28-33; dies., Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates in: MenschenRechtsMagazin 2002, S. 132-135.

lich, bereits vorhandene Ombudsleute mit den Besuchen zu beauftragen oder gänzlich neue Strukturen zu schaffen. Bei vielen thematisch voneinander abgegrenzten Besuchskörpern könnte es Probleme bei der Koordination oder bei Überschneidungen geben.

Eine der wichtigsten Garantien, die ein Staat den Überwachungskörpern zugestehen muß, ist die Garantie der Unabhängigkeit, wie sie in Art. 18 gefordert ist. Diese Unabhängigkeit wird durch nicht weisungsgebundene Mitglieder garantiert. Dieses System hat sich schon bei vielen Ausschüssen und Komitees bewährt.

Die gesamte Struktur der Überwachungskörper muß finanziell unabhängig sein, daher besteht für den Vertragsstaat die Verpflichtung, für ein ausreichendes Budget zu sorgen (Art. 18 Abs. 3). Wenn der Unterausschuß der Meinung wäre, die nationalen Überwachungskörper seien nicht unabhängig oder ihre Arbeit wäre in keiner Weise von Erfolg gekrönt, können die Empfehlungen gegenüber dem Vertragsstaat darauf abzielen, die Kompetenz der nationalen Überwachung zu stärken und das Mandat mit dem FP in Einklang zu bringen. Sollten die Empfehlungen des Unterausschusses keinen Anklang beim Vertragsstaat finden oder gänzlich ignoriert werden, wäre dies eine Mißachtung der Kooperationsverpflichtung zwischen dem Vertragsstaat und dem Unterausschuß. Dies könnte dann zu einer öffentlichen Stellungnahme des Unterausschusses führen, die sich speziell mit der Funktionsweise eines nationalen Überwachungskörpers auseinandersetzen könnte (Art. 16 Abs. 4). Eine Besonderheit des neuen FP ist die direkte Zusammenarbeit des Unterausschusses mit den nationalen Überwachungskörpern; die Vertragsstaaten haben die Verpflichtung, diese Verbindung zu unterstützen. Zwischen den beiden Überwachungskörpern auf nationaler und UN-Ebene kann ein Austausch der Berichte erfolgen. Der Unterausschuß kann dem nationalen Überwachungskörper mit Rat zur Seite stehen oder diesen auch im Be-

reich der Ausbildung seiner Mitglieder unterstützen (Art. 11 lit. b (ii)).

Bei der Zusammensetzung eines nationalen Überwachungskörpers soll darauf Bedacht genommen werden, daß eine ausgewogene Anzahl beider Geschlechter vertreten ist sowie auch Angehörige von Minderheiten-Gruppen repräsentiert werden. Die Mitglieder der Überwachungskörper sollen Experten von unterschiedlichen Berufsgruppen sein (Art. 18 Abs. 2).

Die größte Verpflichtung der Vertragsstaaten besteht in der Öffnung aller Anhalteräumlichkeiten und darin, den weiteren Zugang zu Informationen für die Überwachungskörper sicherzustellen (Art. 20).

Die Staaten haben auch die Verpflichtung, sich mit den Berichten der nationalen Überwachungskörper zu befassen und in einen Dialog einzutreten (Art. 22). Auch müssen die Jahresberichte publiziert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Art. 23).

IV. Fazit

Durch die Schaffung des FP zu CAT wird eine weitere Lücke im Überwachungssystem geschlossen. Es bleibt zu hoffen, daß die nationalen Besuchskörper ihrem flächendeckenden Auftrag gerecht werden können und nicht nur als Feigenblatt eingerichtet werden. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zur effektiven Umsetzung der Antifolter Konvention der Vereinten Nationen.

OSZE in Zentralasien – intensivierte Partnerschaft für Menschenrechte und andere Felder der Zusammenarbeit

Norman Weiß

Die zentralasiatischen Nachfolgerepubliken der Sowjetunion – als „Schlachtfeld der Zukunft“¹ apostrophiert – bergen nicht nur geostrategische Herausforderungen. Autoritäre Staatsstrukturen, eigenwilliges Rechtsstaatsverständnis, ethnische Spannungen und islamischer Fundamentalismus: das sind die wichtigsten Stichworte. Die Menschenrechtslage in den betroffenen Teilnehmerstaaten gibt nach wie vor Anlaß zur Sorge.² Die seinerzeitige Aufnahme sämtlicher Nachfolgestaaten der UdSSR erfolgte aus politischen Motiven, führte aber zu einer größeren Heterogenität der in der damaligen KSZE zusammenarbeitenden Staaten. Insgesamt ist es in den GUS-Staaten zu einer teilweise massiven Mißachtung der anerkannten KSZE/OSZE-Standards gekommen.³

Verstärktes Engagement in der Region

Die frühere KSZE und heutige OSZE ist seit der Unabhängigkeit vielfältig in den betroffenen Teilnehmerstaaten der Region – Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan – engagiert. Seit den Jahren 1999/2000 gibt es eine aus-

drückliche Zentralasienpolitik mit vielfältigen Elementen.⁴

Der portugiesische Vorsitz (2001) hatte dies noch einmal intensiviert. Durch die regionalen OSZE-Zentren wird der politische Dialog durch projektorientierte Zusammenarbeit ergänzt. Dabei werden die Erwartungen und Wünsche der einzelnen Staaten verstärkt berücksichtigt. Diese gehen – wie der portugiesische Vorsitz bei seinen Gesprächen mit den politischen Führern und Vertretern der Zivilgesellschaft erfuhr – dahin, alle drei Dimensionen der OSZE ausgewogener zu gewichten, ohne die wichtigen Bereiche Menschenrechte, Demokratieförderung und Meinungsäußerungsfreiheit zu schwächen.

Die zentralasiatischen Teilnehmerstaaten machten deutlich, daß sie von der OSZE in Fragen der ersten beiden „Körbe“ – politisch-militärische sowie wirtschaftliche und umweltrelevante Angelegenheiten – mehr erwarten; bislang sei hierauf zu wenig Augenmerk gelegt worden. Der portugiesische Vorsitz hatten den Eindruck gewonnen, daß es seit der Auflösung der Sowjetunion in allen fünf Ländern der Region zu sichtbaren Fortschritten gekommen ist, die die Forderung, über den Korb 3, die menschliche Dimension, hinauszugehen, legitim erscheinen lassen. Ein kurzer Überblick soll den aktuellen Stand in den fünf Teilnehmerstaaten beleuchten, für deren Belange der portugiesische Vorsitz den Posten eines Sonderberaters einrichtete (Februar bis Dezember 2002: *Herbert Salber*, Deutschland).

¹ Peter Scholl-Latour, *Das Schlachtfeld der Zukunft, Zwischen Kaukasus und Pamir*, 1996.

² Vgl. die Einträge in: *International Helsinki Federation for Human Rights* (Hrsg.), *Human Rights in the OSCE Region, Report 2002 – Events of 2001, 2002*.

³ Zu diesem Problembereich siehe: *A.V. Zagorski*, *The New Republics of the CIS in the CSCE*, in: M.R. Lucas (Hrsg.), *The CSCE in the 1990s: Constructing European Security and Cooperation*, 1993, S. 279-292.

⁴ Hierzu ausf. *T.M. Buchsbaum*, *Die asiatische Dimension der OSZE*, in: *OSZE Jahrbuch 2001, 2001*, S. 489-501 (S. 491ff.).

Die Modifizierung des Mandats der OSZE-Mission in Tadschikistan – heute: OSZE-Zentrum in Duschanbe – erfolgte, um die praktische Umsetzung von Aktivitäten in den Bereichen Wirtschaft und Umwelt zu ermöglichen. Die Entscheidung des Ständigen Rats vom 31. Oktober 2002, die diese Änderung unterstützte, berücksichtigte die seit der Beendigung des Bürgerkrieges in Tadschikistan erzielten Fortschritte.

Unterstützung für Militär, Polizei und Justiz

Im politisch-militärischen Bereich ist es zu vielversprechenden Bewegungen gekommen, die den konkreten Bedürfnissen der zentralasiatischen Teilnehmerstaaten gut zu entsprechen scheinen. So nehmen Aktivitäten, die zum Stop der Verbreitung von Kleinwaffen beitragen sollen, zu und können weiterentwickelt werden.

Außerdem gibt es mehr praktische Unterstützung für die Arbeit von Hoheitsträgern, insbesondere von Polizei und Justiz. In Kirgistan hat die Arbeit der „Strategic Police Matters Unit“ bereits konkrete Erfolge gezeitigt.

Solche Pilotaktivitäten sollten idealerweise auch auf andere Länder der Region ausstrahlen. Unterstützungsmaßnahmen für die in Rede stehenden Träger staatlicher Gewalt sollen nicht nur deren Arbeitseffizienz steigern, sondern auch ihr Bewußtsein gegenüber der Öffentlichkeit in Übereinstimmung mit demokratischen Regeln zu handeln. Dies ist nicht nur aus menschenrechtlichen Erwägungen heraus notwendig: So können grundlegende Maßnahmen wie relativ einfache, aber hocheffektive Polizeipraktiken – ob man nun an Grenzkontrollen oder die Regelung des Straßenverkehrs denkt – sich auch maßgeblich auf das Geschäfts- und Investitionsklima auswirken.

Glücklicherweise sind solche Projekte ab dem Jahr 2003 nicht wie bislang allein von freiwilligen Beträgen abhängig. Der Gesamthaushalt der OSZE stellt für diese Zwecke mehr Geld bereit. Lediglich mit

der Bereitstellung höherer finanzieller Ressourcen ist es allerdings nicht getan, da die Durchführung einer wachsenden Zahl von Projekten die Arbeitsbelastung der begrenzten Mitarbeiterzahl in den OSZE-Zentren stark erhöht. Auch ist es wichtig, neue Projekte und weitere Anstrengungen eng mit den Partnern im Gastland abzustimmen, wobei der Kontakt mit Regierungsvertretern und Repräsentanten der Zivilgesellschaft zu suchen ist. Demgemäß kann die Zusammenarbeit nur schrittweise unter enger Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Teilnehmerstaaten ausgeweitet werden.

Die OSZE ist nach eigener Einschätzung gut beraten, den Eindruck zu vermeiden, sie biete Modelle oder Lösungen an, die für den anderen Teil nicht akzeptabel seien. Anderenfalls würde sie auch das Geld aller Teilnehmerstaaten unklug anlegen. Die Erfahrung gerade in den zentralasiatischen Teilnehmerstaaten zeigt, daß es genug Bereiche für eine fruchtbare Zusammenarbeit gibt.

Mit der Eröffnung der OSZE-Akademie in Bischkek (Kirgistan) am 17. Dezember 2002 startete der portugiesische Vorsitz in enger Abstimmung mit der Regierung Kirgistans eine völlig neue Art des Engagements in Zentralasien. Es handelt sich um ein langfristig angelegtes Projekt, da es Fragen der Sicherheitspolitik hohen Rang einräumt und als regionales Lehr- und Forschungszentrum für Konfliktprävention und -lösung fungieren soll.

Kontinuität des Engagements

Das Ziel der OSZE in Zentralasien ist unabhängig von der gerade vorsitzführenden Nation: Es geht darum, den Teilnehmerstaaten in dieser wichtigen Region dabei zu helfen, die Folgen des Totalitarismus durch die Schaffung solider staatlicher Strukturen und Einrichtungen, die auf den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie, von Marktwirtschaft und freien Medien beruhen, zu überwinden. Es ist wichtig, die notwendigen Ressourcen kontinuierlich bereitzustellen und aufzustoßen, damit

die betroffenen Teilnehmerstaaten ihren Verpflichtungen auf die Standards und Grundsätze der OSZE vollumfänglich nachkommen können.

Anfang Juli 2003 bereiste der niederländische Außenminister und derzeitige amtierende Vorsitzende, *Jaap de Hoop Scheffer*, vier der fünf zentralasiatischen Teilnehmerstaaten: Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan und Usbekistan. Der Besuch diente der Aufrechterhaltung des Dialogs, um die Transformationsanstrengungen in der Region aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig sollten aber auch weitere Prioritäten des niederländischen Vorsitzes erörtert werden: Bekämpfung von Terrorismus und verschiedenen Formen des illegalen Handels, auch mit Drogen.

Auch der niederländische Vorsitz setzt die Vorgehensweise des portugiesischen Vorsitzes fort und führt den Dialog nicht nur mit Regierungsvertretern, sondern auch mit Repräsentanten aller politischen Parteien, der Gesellschaft und NGO-Vertretern.

Die OSZE hat die Aktivitäten zur Lage in Zentralasien und den Dialog mit ihren dortigen Mitgliedstaaten intensiviert. So hat der Hochkommissar für nationale Minderheiten Kirgistan vom 14. bis zum 17. April 2003 besucht, um Regierungsvertreter und Repräsentanten von Minderheiten zu treffen. Sein Besuch fiel mit dem Abschluß der Verfassungsreform, die Präsident *Askar Akajew* durchgeführt hatte, zusammen und stellte eine Gelegenheit dar, die Maßnahmen zur Stärkung des Demokratisierungsprozesses aus der Nähe beobachten zu können. Der Hochkommissar nutzte die Gelegenheit seiner Gespräche mit hohen Regierungsvertretern, darunter der Präsident selbst, um auf die vielfältigen Probleme des Minderheitenschutzes im allgemeinen und in Kirgistan im besonderen hinzuweisen. Er nannte unter anderem die verstärkte Repräsentation von Minderheiten im öffentlichen Sektor, auch in der Polizei und den minderheitensprachlichen Schulunterricht.

Einsetzung des persönlichen Gesandten für Zentralasien

Um die Bedeutung der Region zu unterstreichen, hat der niederländische Vorsitz den ehemaligen finnischen Präsidenten, *Marrti Ahtisaari*, als persönlichen Gesandten für Zentralasien benannt. *Ahtisaari* hat die Region bereits zweimal in dieser Eigenschaft bereist.

Der Gesandte besuchte im Rahmen einer Informationsreise vom 18. bis zum 29. Mai 2003 Kirgistan, Usbekistan, Tadschikistan und Turkmenistan, um mit den höchsten Regierungsvertretern aller Mitgliedstaaten zu konferieren. Er wies in allen vier Ländern die Behörden, politischen Führer sowie die Repräsentanten der Zivilgesellschaft und von Nichtregierungsorganisationen daraufhin, ihren Dialog fortzusetzen und sich dabei des weitgespannten Angebots der OSZE zu bedienen, um größere Stabilität und Sicherheit auch in ihren Ländern zu verankern. Dem erwähnten Wunsch dieser Mitgliedstaaten entsprechend, reichte die Palette der besprochenen Themen von der Stärkung demokratischer Institutionen, der Beachtung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit über Maßnahmen verantwortungsvoller Regierungsführung bis hin zu Fragen wirtschaftlicher Entwicklung. Eine große Rolle spielten ebenfalls der Kampf gegen den Terrorismus und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Drogenhandel. *Ahtisaari* hatte es sich zu einem besonderen Anliegen gemacht, auf die Vorzüge regionaler Kooperation und gutnachbarlicher Zusammenarbeit hinzuweisen. In diesem Zusammenhang sprach er vor allem grenzüberschreitende Zusammenarbeit und eine Erleichterung des zwischenstaatlichen Handels an, um so dazu beizutragen, gegenseitige Investitionen und persönliche Kontakte zu erleichtern.

Zentralasien im Fokus der Parlamentarischen Versammlung

Den Sicherheitsaspekt in der Region aufgreifend, wurde in Almaty vom 7. bis zum 9. Juni ein transasiatisches Parlamentsfo-

rum abgehalten, das den parlamentarischen Dialog über Sicherheitsfragen verstärken sollte. Über neunzig Parlamentarier aus dreißig Teilnehmerstaaten sowie aus den kooperierenden Staaten Japan, Korea und Ägypten nahmen an dem Treffen teil. Im Mittelpunkt der Beratungen stand die Tourismusbekämpfung, eines der größten Probleme für die Sicherheit in der gesamten OSZE-Region. Der Vorsitzende der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, *Bruce Georg*, wies in seiner Ansprache darauf hin, daß die Reaktion auf terroristische Anschläge nicht das einzige Mittel sein könne und dürfe. Genauso wichtig sei es, die dem Terrorismus zugrundeliegenden Ursachen zu erkennen und anzugehen. Außerdem unterstrich er, daß Beschränkungen von Grundfreiheiten und Menschenrechten nicht der Preis seien, den man für größere Sicherheit zu zahlen gewillt sei. Die Parlamentarier sprachen auch über die Verbindung wirtschaftlicher Entwicklung mit Umweltfragen. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß der unbestreitbare

wirtschaftliche Nachholbedarf gerade der asiatischen Region der OSZE nicht zu Lasten der Umwelt gehen dürfe. Bestimmte Umweltschutzmaßnahmen würden daher zukünftig stärker im Interesse der OSZE-Arbeit stehen. Der Vorsitzende der Parlamentarischen Versammlung wies überdies darauf hin, daß die Kriterien für eine wirtschaftliche Entwicklung sich nicht allein an Zahlen festmachen ließen, sondern auch ein lebenswertes, rechtsstaatliches und die Menschenrechte achtendes Umfeld vonnöten sei.

Wie wichtig es ist, sich mit Zentralasien zu befassen, zeigt eine Meldung vom 30. Juni 2003 aus Turkmenistan: Offenbar sehen sich dort die rund 300.000 ethnischen Russen, von denen nur circa ein Drittel einen turkmenischen Paß besitzt, als Ausländer Schikanen durch die Behörden ausgesetzt. Sie sollen aus ihren Wohnungen vertrieben und diese beschlagnahmt worden sein (FAZ vom 1. Juli 2003, S. 6).

Dokumentation

Bereits in Heft 1/2003 hatten wir auf die schleppende Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 28. Juli 1998 im Fall Loizidou gegen die Türkei hingewiesen. Aus aktuellem Anlaß dokumentieren wir die folgende Interimsentschließung der ständigen Vertreter der Außenminister des Europarats vom 12. November 2003.

Bei Redaktionsschluß lagen noch keine Reaktion der Türkei und keine weitere Entscheidung des Ministerkomitees vor.

**Interimsentschließung ResDH (2003) ...
betreffend
das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
vom 28. Juli 1998
im Fall Loizidou gegen die Türkei.**

(beschlossen vom Ministerkomitee am 12. November 2003 anläßlich der 861. Sitzung der ständigen Vertreter)

Das Ministerkomitee, im Zusammenhang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte („das Gericht“), ergangen am 28. Juli 1998 im Fall Loizidou gegen die Türkei, und am selben Tag dem Ministerkomitee zur Kontrolle der Urteilsumsetzung gemäß Artikel 45 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention („die Konvention“) übergeben;

Erinnert, daß das Gericht in seinem Urteil zur Auffassung gelangte, die Türkei müsse der Klageführerin einen festgesetzten Betrag als gerechte Entschädigung und für Auslagen auszahlen;

Erinnert des Weiteren an die drei vorausgegangenen Interimsentschließungen und die Tatsache, daß am 19. Juni 2003 die türkischen Behörden vor dem Ministerkomitee eindeutig erklärten, die notwendigen Maßnahmen seien in die Wege geleitet worden, damit das Komitee in seiner Menschenrechtssitzung vom 7. und 8. Oktober die Zahlung der gerechten Entschädigung zur Kenntnis nehmen und einen Entwurf zur einer abschließenden Entschließung beschließen könne:

Erinnert, daß es außer Zweifel stand, daß die Zahlung vor den Beratungen über eine endgültige Entschließung erfolgen müsse;

Bedauert zutiefst, daß die Türkei ihrer Verpflichtung noch immer nicht nachgekommen ist und somit gegen Artikel 46 der Konvention verstoßen hat; betont, daß die Verpflichtung zur Befolgung und Umsetzung der Urteile des Gerichts unter allen Umständen verpflichtend ist;

Fordert die Türkei mit Nachdruck auf, ihre Haltung zu überdenken und den ausstehenden Betrag der gerechten Entschädigung bedingungslos an die Klageführerin binnen Wochenfrist, daß heißt bis spätestens 19. November 2003, zu bezahlen;

Erklärt seine Entschlossenheit, alle geeigneten Maßnahmen gegen die Türkei zu ergreifen, sollte diese ihrer Verpflichtung zur Zahlung der vom Gericht festgelegten gerechten Entschädigung der Klageführerin wiederum nicht nachkommen.

Menschenrechtspreise – Teil I

Die vorliegende Dokumentation widmet sich der menschenrechtlichen Tätigkeit aus einer etwas anderen Perspektive: Sie gibt einen Überblick über Menschenrechtspreise, die von deutschen Einrichtungen und Organisationen vergeben werden. Mit den verliehenen Auszeichnungen wird herausragendes menschenrechtliches Engagement geehrt. Gleichzeitig bekunden sie das Bedürfnis, diesen Einsatz für Menschenwürde und Schutz der Menschenrechte öffentlich zu würdigen und damit das gesellschaftliche Interesse für diese Fragen zu wecken.

Aus der Vielfalt der in Deutschland vergebenen Ehrenpreise wurden in dieser Auflistung all jene Auszeichnungen berücksichtigt, die entweder im Titel oder aber in der Beschreibung der Vergabekriterien direkt Bezug auf den Begriff der Menschenrechte nehmen. Die Zusammenschau enthält neben einer Kurzbeschreibung der Preise die ermittelbaren postalischen und elektronischen Kontaktinformationen der Trägereinrichtungen und soll eine Serviceleistung an unsere Leser sein.¹

Die Dokumentation wird im nächsten Heft fortgesetzt. Teil II wird mit der Auflistung der wichtigsten von internationalen Gremien verliehenen Menschenrechtspreise befaßt sein.

Anne Dieter/ Astrid Radunski

Liste der Menschenrechtspreise (I)

Stand: Oktober 2003

ai-Menschenrechtspreis

Der Preis ist Menschenrechtlern und Menschenrechtlerinnen gewidmet, die sich unter oftmals sehr schwierigen politischen Bedingungen – teilweise sogar unter Gefährdung von Leib und Leben – für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen. Er wird von der deutschen Sektion von Amnesty International zu besonderen Anlässen vergeben.

<http://www.amnesty.de/>

amnesty international

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.

D-53108 Bonn

Tel.: 0228 - 983 73-0 -

Fax: 0228 - 63 00 36

E-mail: info@amnesty.de

¹ Die Daten und Einschätzungen sind den Selbstdarstellungen der Trägereinrichtungen, wie sie bis September 2003 auf den jeweiligen Homepages veröffentlicht waren, entnommen. Das trifft auch auf die Währungsangaben der Preisgelder zu, die in einigen Fällen noch in DM bzw. FRF angegeben sind. Die formelle Umrechnung in EUR muß nicht der tatsächlichen Höhe des heutigen „Euro-Preisgeldes“ entsprechen, da eine Auf- oder Abrundung des Betrages im Zuge der Währungsumstellung durchaus wahrscheinlich ist.

Carl-von-Ossietzky-Medaille

Diese Auszeichnung der Internationalen Liga für Menschenrechte wird seit 1962 jährlich an Personen und Gruppen verliehen, die sich um die Verteidigung der Menschenrechte besonders verdient gemacht haben. Mit der Medaille wird der unkorruptible Geist und der Einsatz für Frieden und Menschenrechte des Nobelpreisträgers Carl von Ossietzky (1889-1938) geehrt.

<http://www.ilmr.org/web/hosting/ilmr/liga101.nsf/CVO-Medaille!OpenPage>

Haus der Demokratie und Menschenrechte

Greifswalder Str. 4

D-10405 Berlin

Tel.: 030 - 3962122

Fax: 030 - 3962147

E-mail: vorstand@ilmr.org

Deutscher Menschenrechtsfilmpreis

Der Deutsche Menschenrechtsfilmpreis wird seit 1998 alle zwei Jahren verliehen. Unterteilt in die Sparten Amateure und Profis ist der Wettbewerb offen für alle, die Jury umfaßt z. T. prominente Mitglieder wie den Journalisten Gerd Ruge und Peter von Rügen, den ehemaligen Leiter der Programmgruppe ARTE. Alle eingereichten Filme müssen in deutscher Sprache oder mit deutschen Untertiteln sein. In beiden Sparten werden für die ersten drei Plätze Preisgelder zwischen 1.500,- bis 500,- EUR vergeben, darüber hinaus gibt es zahlreiche Sachprämien zu gewinnen. Schirmherr im Jahre 2002 war Bundestagspräsident Wolfgang Thierse, zu den Veranstaltern gehören u.a. amnesty international, die Bundesrepublik Deutschland, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die Deutsche UNESCO-Kommission, Pro Asyl und das Deutsche Institut für Menschenrechte.

<http://www.menschenrechts-filmpreis.de/>

Evangelische Medienzentrale in Bayern

Claus Laabs

Hummelsteiner Weg 100

90459 Nürnberg

Tel.: 0911 - 430 42 11

Fax: 0911 - 430 42 14

E-mail: info@menschenrechts-filmpreis.de

Franz-Werfel-Menschenrechtspreis

Der Franz-Werfel-Menschenrechtspreis wird für beispielgebende politische, künstlerische, philosophische und praktische Leistungen an Einzelpersonen, gelegentlich aber auch an Initiativen oder Gruppen verliehen, die sich gegen die Verletzung von Menschenrechten durch Völkermord, Vertreibung und die bewußte Zerstörung nationaler, ethnischer, rassischer oder religiöser Gruppen gewandt haben. Insofern nimmt der Preis das IV. Haager Abkommen von 1907, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, die Entschließung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen von 1998, aber auch die Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates der Staats und Regierungschefs in Kopenhagen von 1993 und andere Äußerungen der Europäischen Union zur Grundlage. Der Preis wird erstmals im Frühjahr 2003 und dann alle zwei Jahre in Berlin verliehen. Er ist mit 10.000,- EUR dotiert.

<http://www.z-g-v.de>

Zentrum gegen Vertreibungen

Stiftung der Deutschen Heimatvertriebenen

Friedrichstraße 35/V

D-65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 - 360 19 28
Fax: 0611 - 360 19 29
E-mail: info@z-g-v.de

Internationaler Menschenrechtspreis der Ingrid zu Solms-Stiftung

Die Ingrid zu Solms-Stiftung wurde 1994 von Dr. med. Ingrid Gräfin zu Solms Wildenfels gegründet und vergibt zusammen mit der Landesärztekammer Hessen seit Oktober 2000 im 2-Jahresturnus ihren internationalen Menschenrechtspreis. Er dient der Förderung wissenschaftlich begabter Ärztinnen.

Ingrid zu Solms-Stiftung
An den Römergärten 24
D-65779 Kelkheim
Tel.: 06195 - 34 91
Fax: 06195 - 80 53 75
E-mail: drzusolmsw@aol.com

Internationaler Nürnberger Menschenrechtspreis

Seit 1995 verleiht die Stadt Nürnberg einen internationalen Menschenrechtspreis, mit dem ein Beitrag zur Wahrung und Durchsetzung der Menschenrechte geleistet werden soll und der als Symbol dafür steht, daß von Nürnberg in Gegenwart und Zukunft nur noch Signale des Friedens, der Völkerversöhnung und der Menschlichkeit ausgehen sollen. Der Preis, der mit 25 000,- DM (12 782,30 EUR) dotiert ist, wird im Zweijahresturnus verliehen. Die Preisverleihung ist eingebettet in ein umfassendes Rahmenprogramm mit Tagungen zu Menschenrechtsthemen, Friedenskonzerten und – seit 1999 – den „Internationalen Filmtagen der Menschenrechte“.

<http://www.menschenrechte.nuernberg.de/>
Stadt Nürnberg
Menschenrechtsbüro
Rathausplatz 2
D-90317 Nürnberg
Tel.: 0911 - 231 - 5006/- 5030
Fax.: 0911 - 231 - 3040
E-mail: menschenrechte@bga.stadt.nuernberg.de

Leipziger Menschenrechtspreis

Dieser Preis wurde im Jahre 2000 zum ersten Mal vom Europäisch-Amerikanischen Bürgerkomitee für Menschenrechte und Religionsfreiheit in den USA ausgelobt, das seine Aufmerksamkeit besonders auf die Auseinandersetzung mit neuen totalitären Glaubensorganisationen richtet. Mit diesem Preis werden daher Personen ausgezeichnet, die ihr Engagement auf die Entlarvung totalitärer Sekten und Kultorganisationen richten, die von dem Territorium der USA aus weltweit operieren. Die Preisträger werden mit einer Skulptur in Form der Leipziger Nikolaikirche geehrt.

<http://www.leipziger-preis.de/deutsch/impressum.htm>
Europäisch-Amerikanisches Bürgerkomitee für Menschenrechte und Religionsfreiheit in den USA
c/o Dialog Zentrum Berlin e.V. <http://www.dialogzentrum.de>
Heimat 27
D-14165 Berlin
Tel.: 030 - 815 7040
Fax: 030 - 84509640
E-mail: info@leipziger-preis.de

Menschenrechtspreis der deutschen Gesellschaft für Bürgerrecht und Menschenwürde (GBM e. V.)

Die PDS nahe GBM e. V. mit Sitz in Berlin ist die größte Menschenrechtsorganisation im Osten Deutschlands. Sie wurde am 31. Mai 1991 in Berlin von Wissenschaftlern, Künstlern und Theologen gegründet ursprünglich als Reaktion auf einen rigiden Verlauf des Einigungsprozesses, in dem die Ostdeutschen Diskriminierung, Enteignung sowie Einschränkung ihrer Bürger- und Menschenrechte erfahren mußten. Inzwischen hat die Organisation ihren Wirkungskreis über die neuen Bundesländer hinaus erweitert und beschäftigt sich zunehmend auch mit Fragen der internationalen Wahrung von Menschenrechten. Ihren Menschenrechtspreis vergibt der Verein jährlich.

<http://www.gbmev.de/>

Geschäftsstelle

Weitlingstr. 89

D-10317 Berlin

Tel.:030 - 557 83 97, 55 00 91 49

Fax: 030 - 555 63 55

E-mail: gbmev@t-online.de

Menschenrechtspreis der Friedrich-Ebert-Stiftung

Die Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) vergibt jährlich einen Menschenrechtspreis an Einzelpersonen oder Organisation, die sich in besonderem Maße dem Schutz der Menschenrechte verpflichtet fühlen.

<http://www.fes.de/interntl/humanr/index.html>

Friedrich-Ebert-Stiftung

Hiroshimastraße 17

D-10785 Berlin

Tel.: 030 - 26935-6

Fax: 030 - 26935-850

E-mail: lbbmail@fes.de

Menschenrechtspreis der Stadt Weimar

Für die namenlosen Opfer von Diktaturen und anderen Willkürherrschaften in der Welt und im Bewußtsein ihrer besonderen geschichtlichen Verantwortung verleiht die Stadt Weimar einen Menschenrechtspreis. Von jeder Bürgerin und jedem Bürger kann eine Einzelperson oder Gruppe für diese Ehrung vorgeschlagen werden. Die Verleihung erfolgt am 10. Dezember, dem von den Vereinten Nationen proklamierten Tag der Menschenrechte. Die Auszeichnung ist mit einem Geldpreis von mindestens 5.000,- DM (2 556,46 EUR) und einer künstlerischen Beigabe dotiert.

<http://www.menschenrechtspreis.de/index2.htm>

Stadt Weimar

Büro der Ausländerbeauftragten

Steubenstraße 23/25

D-99423 Weimar

Tel.: 03643 - 762 767

Fax: 03643 - 762 768

E-mail: auslaenderbeauftragte@stadtweimar.de

Menschenrechtspreis des Deutschen Richterbundes

1991 hat der Deutsche Richterbund einen Menschenrechtspreis gestiftet, um damit einen sichtbaren Beitrag zur Durchsetzung der allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten. Die Auszeichnung, die seither alle zwei Jahre verliehen wird, soll jeweils einem Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt zugesprochen werden, der sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der Menschenrechte verdient gemacht hat.

<http://www.drb.de/>
Deutscher Richterbund
Kronenstr. 73/74
D-10117 Berlin
Tel.: 030 - 206125-0
Fax: 030 - 206125-25
E-mail: info@drb.de

Menschenrechtspreis von „Reporter ohne Grenzen/Fondation de France“

Alljährlich zum 10. Dezember, dem „Internationalen Tag der Menschenrechte“, verleiht die deutsche Sektion der internationalen Menschenrechtsorganisation „Reporters sans Frontières“ einen mit 50.000 FRF (7 622,45 EUR) dotierten Menschenrechtspreis an mutige Journalistinnen und Journalisten, die – oft unter besonders schwierigen Bedingungen – durch ihre journalistische Arbeit, ihre Veröffentlichungen oder ihr Auftreten großes Engagement für die Informations- und Pressefreiheit unter Beweis gestellt haben. Die Jury ist international besetzt.

<http://www.reporter-ohne-grenzen.de/>
Reporter ohne Grenzen e.V.
Skalitzer Straße 101
D-10999 Berlin
Tel.: 030 - 615 85 85
Fax: 030 - 614 34 63
E-mail: kontakt@reporter-ohne-grenzen.de

Petra-Kelly-Preis der Heinrich-Böll-Stiftung

Der Petra-Kelly-Preis – benannt nach der Mitbegründerin der Grünen – wird seit 1998 jährlich an Personen oder Initiativen verliehen, die sich für die Umwelt und für Menschenrechte engagieren. Der Preis wird jährlich verliehen und ist mit 10.000,- EUR dotiert.

<http://www.boell.de/downloads/preise/kellyengl.pdf>
Heinrich Böll Stiftung
Hackesche Höfe
Rosenthaler Straße 40/41
D-10178 Berlin
Tel.: 030 - 285 34-241
Fax: 030 - 285 34-109
E-mail: petra-kelly-preis@boell.de

Preis für Internationale Verständigung und Menschenrechte der Ulrich-Zwiener-Stiftung, Jena

Das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen, der Fundamentalismus, Extremismus, Nationalismus und Haß in den neunziger Jahren waren Anlaß, am Collegium Europaeum Jenense der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Jahr 1996 die Ulrich-Zwiener-Stiftung für Internationale Verständigung und Menschenrechte zu gründen. Seitdem ist die Stiftung bemüht, jene Leistungen zu würdigen, durch die den Menschenrechten auf dem Verständigungswege zur Anerkennung verholfen wird. Der mit 5.000,- DM (2 556,46 EUR) dotierte Preis für Internationale Verständigung und Menschenrechte wurde erstmals 1996 vergeben.

<http://www2.uni-jena.de/cej/uzst/index.php>

Collegium Europaeum Jenense

Schillers Gartenhaus

Schillergäßchen 2

D-07745 Jena

Tel.: 03641 - 93 11 86

Fax: 03641 - 93 11 87

E-mail: Christel.Fenk@CEJWeb.org

Victor Gollancz-Menschenrechtspreis

Der Victor Gollancz Preis der Gesellschaft für bedrohte Völker wurde erstmals bei deren Jahreshauptversammlung im Mai 2000 vergeben. Mit dem Preis wird der englische Verleger und Schriftsteller Victor Gollacz (1893-1967) geehrt, der zeit seines Lebens Verbrechen gegen die Menschlichkeit unerschrocken bekannt gemacht sowie Hilfe für die Opfer mobilisiert hat und seinen Überzeugungen trotz öffentlicher Anfeindungen immer treu geblieben ist. Im Jahr 2003 war der Preis mit jeweils 5.000,- EUR dotiert.

<http://www.gfbv.de/gfbv/preis/preis.htm>

Gesellschaft für bedrohte Völker

Postfach 2024

D-37010 Göttingen

Tel.: 0551 - 499 06 - 0

Fax: 0551 - 580 28

E-mail: info@gfbv.de

Vorschau auf das Jahr 2004

Die Vereinten Nationen geben dem Kalender in jedem Jahr eigene Akzente. Auch das Jahr 2004 fällt in verschiedene von den Vereinten Nationen ausgerufene internationale Dekaden. Nachfolgend wird eine Auswahl dargestellt. Eine vollständige Auflistung kann im Internet unter www.un.org abgerufen werden. (BOesterle)

Internationale Tage

4. Juni	Internationaler Tag Unschuldiger Kinder, die Opfer von Gewalt wurden
20. Juni	Weltflüchtlingstag
26. Juni	Internationaler Tag zur Unterstützung von Folteropfern
16. November	Internationaler Tag der Toleranz
25. November	Internationaler Tag der Abschaffung von Gewalt gegen Frauen
2. Dezember	Internationaler Tag der Abschaffung der Sklaverei
10. Dezember	Menschenrechtstag
18. Dezember	Internationaler Tag der Wanderarbeiter

Internationale Wochen

21.-27.03.	Woche der Solidarität mit den Völkern, die gegen Rassismus und Rassendiskriminierung kämpfen
24.-30.10.	Woche der Abrüstung

Internationale Jahre

2004	Internationales Jahr des Gedenkens an den Kampf gegen die Sklaverei und ihre Abschaffung
------	--

Internationale Dekaden

1993 - 2004	Internationale Dekade der Eingeborenenvölker der Welt
1995 - 2004	Internationale Dekade für Menschenrechtserziehung
1997 - 2006	Internationale Dekade für die Beseitigung der Armut
2001 - 2010	Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus
2001 - 2010	Internationale Dekade der Friedenskultur und Gewaltlosigkeit für die Kinder der Welt
2003 - 2012	Internationale Dekade der Bildung

Stichwort

Menschenhandel – Trafficking in Persons

Menschenhandel ist ein leider altbekanntes Phänomen, das in den letzten Jahren erschreckend an Bedeutung gewonnen hat und (wieder) in das Bewußtsein von Öffentlichkeit und Politik eingedrungen ist. Dieses neue Bewußtsein ist zu begrüßen, ist es doch notwendig, um Erfolge bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu erreichen. Als historischer Vorläufer zeigt die Anti-Sklavereibewegung des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts, wie eine breite zivilgesellschaftliche Initiative zur Änderung nationaler Gesetze und zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge führen kann. Sie hat in der Folge auch dazu beigetragen, das Phänomen der Sklaverei selbst, zumindest in der Form des über die Grenzen hinweg betriebenen Handels, zum Erliegen zu bringen.

Heute versteht man unter Menschenhandel, daß Personen gegen ihren Willen (oder zumindest unter Vorspiegelung falscher Tatsachen) aus ihrem Herkunftsstaat in einen Zielstaat verbracht und dort, sei es durch Prostitution oder Arbeit, sei es als Organspender oder auf andere Weise ausgebeutet werden.

Instrumente zum Verbot der Sklaverei (Auswahl)

- Historisch
 - Declaration Relative to the Universal Abolition of the Slave Trade vom 8. Februar 1815 (63 CTS 473)
 - Berliner Kongo-Akte vom 26. Februar 1885 (165 CTS 483)
 - Brüsseler Anti-Sklavereiakte vom 2. Juli 1890 (173 CTS 293)
 - Genfer Übereinkommen betreffend die Sklaverei vom 25. September 1926 (LNTS 60, 253; UNTS 212, 17)
- Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer vom 21. März 1950 (UNTS 96, 1342)
- Ergänzende Konvention über die Abschaffung der Sklaverei vom 7. September 1956 (UNTS 266, 3)
- Art. 8 IPbpr vom 16. Dezember 1966 (UNTS 999, 171)
- Art. 4 EMRK vom 5. November 1950 (ETS 5)
- Art. 6 AMRK vom 22. November 1969 (UNTS 1144, 123)
- Art. 5 Banjul-Charta vom 27. Juni 1981: Verbot jeder Form der Ausbeutung (OAU-Dok. CAB/LEG/67/3 Rev. 5)

Neue Instrumente gegen Trafficking sind auf der Ebene der Vereinten Nationen die Konvention über transnationale organisierte Kriminalität (Palermo, 2000) und das dazugehörige Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels insbesondere des Frauen- und Kinderhandels 2. November 2000 (Trafficking in persons protocol - TIPPP / UN-Dok. A/53/383, Annex 2). Dieses Protokoll ist zur Zeit von 27 Staaten ratifiziert, es bedarf 40 Ratifikationen, um in Kraft zu treten. Das Protokoll verfolgt den nachstehend beschriebenen Ansatz:

Obwohl unterstrichen wird, daß es sich bei Menschenhandel um ein Phänomen der organisierten Kriminalität handelt, ist es ein wichtiger Zweck des Protokolls, die betroffenen Opfer zu schützen und ihnen beizustehen, wobei ihre Menschenrechte vollumfänglich respektiert werden sollen (Art. 2 lit. b TIPP). Diese Zielsetzung wird in den Art. 6-8 TIPP näher ausgestaltet: Vorgesehen ist beispielsweise, daß die Opfer in den Strafverfahren gegen die Menschenhändler zu Wort kommen und daß der Aufenthaltsstaat für ihre körperliche und geistige Wiederherstellung zu sorgen hat. Außerdem soll ein zumindest zeitweiliger Aufenthalt im jeweiligen Staat erlaubt sein, gleichzeitig sollen die Heimatstaaten der betroffenen Personen ihre Rückkehr zusichern.

Als weitere rechtlich verbindliche Instrumente sind die Kinderrechtskonvention von 1989 und das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention über den Handel mit Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie aus dem Jahr 2000 zu nennen.

Ergänzend hinzu treten die "Recommended Principles and Guidelines on Human Rights and Human Trafficking" des Hochkommissars für Menschenrechte vom 20. Mai 2002, (E/2002/68/Add.1) sowie die "Brussels Declaration on Preventing and Combating Trafficking in Human Beings", die während einer Konferenz vom 18. bis zum 20. September 2002 verabschiedet wurde. Die beiden letztgenannten Dokumente sind nicht rechtsverbindlich; ihnen eignet ebenfalls die Herangehensweise, die betroffenen Opfer des Menschenhandels in den Mittelpunkt zu stellen.

Die EG/EU nimmt sich des Problems in jüngerer Zeit ebenfalls massiv an. Der Fokus ist allerdings ein ganz anderer. Bereits in Artikel 63 Abs. 3 des EG-Vertrages wird im Bereich der Einwanderungspolitik über Maßnahmen gesprochen, die Eingangskontrolle und Wohnsitznahme beinhalten, sich aber auch mit illegaler Einwanderung und illegalem Aufenthalt beschäftigen. In rascher Folge wurden auf den Gipfeln in Tampere (1999), Laeken (2001) und Sevilla (2002) Schlußfolgerungen aufgenommen, die alle samt deutlich machen, daß die Gemeinschaft/Union sich mit dem Problem der illegalen Einwanderung und der Bestrafung der Organisatoren des Menschenhandels auseinandersetzen will. Im Gegensatz zur Schleuserkriminalität wird Menschenhandel nicht als Verbrechen gegen den Staat angesehen, sondern als Verbrechen gegen Personen zum Zwecke ihrer Ausbeutung begriffen. Dies ermöglicht eine Verbesserung des Status der Opfer, vor allem Frauen und Kinder.

Vom 11. Februar 2002 datiert ein Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erteilung kurzfristiger Aufenthaltstitel Opfer der Beihilfe zur illegalen Einwanderung und des Menschenhandels, die mit den zuständigen Behörden kooperieren (KOM (2002) 71 endgültig). Aus dem Sommer 2002 datieren ferner der "Proposal for a Comprehensive Plan to Combat Illegal Immigration and Trafficking of Human Beings in the European Union" (Abl. C 142/23 vom 14. Juni 2002) und die "Council Framework Decision of 19 July 2002 on Combat of Trafficking in Human Beings" (Abl. L 203/1 vom 1. August 2002).

Der letztgenannte Rahmenbeschluß, der bis zum 1. August 2004 von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist, wurde in einer gemeinsamen Stellungnahme der UN-Hochkommissare für Menschenrechte und Flüchtlinge (UNHCHR und UNHCR) eher kritisch beurteilt. Die Hochkommissare vermessen vor allem opferschützende Maßnahmen in dem im TIPP etablierten Umfang. So entstehe der Eindruck, dies sei entbehrlich und für die Bekämpfung des Menschenhandels nur von untergeordneter Bedeutung. Konkret benennt das Papier Maßnahmen zum Schutz von und Beistand für die Opfer von Menschenhandel, Zeugenschutzregelungen und ein zumindest vorläufiges Bleiberecht. Beide Kommissare unterstreichen, daß die Genfer Flüchtlingskonvention zu beachten sei.

Am 6. November 2003 fand ein Treffen des Rates zu Justiz- und Innenangelegenheiten statt, auf dem die Minister erklärten, sich über einen Richtlinienentwurf verständigen zu wollen, der den Opfern von Menschenhandel einen vorübergehenden Aufenthaltstitel gewähren

soll, sofern diese mit den Behörden bei der Verfolgung der Täter zusammenarbeiten. Damit wäre ein Teil der Kritik der beiden UN-Kommissare aufgefangen.

Eine von der Europäischen Kommission im Dezember 2002 ausgerichtete Konferenz widmete sich dem Thema „Frauenhandel im Rampenlicht“ und führte unter anderem zu einem Zusammenschluß von Frauenorganisationen. Dessen Ziel ist es, Unterstützung für etwa eine halbe Million Frauen und Kinder bereitzustellen, die jährlich dem Menschenhandel in Europa zum Opfer fallen. Damit wurde – allerdings in einer „weichen“ Ausgestaltung – zum Ausdruck gebracht, daß die betroffenen Personen Opfer schwerer Verbrechen sind und nicht ihrerseits von den Mitgliedstaaten stigmatisiert und verfolgt werden sollten. Vielmehr sei es Aufgabe von Polizei und Einwanderungsbehörden, Rechtsberatung und Hilfestellung zu leisten, erklärte die Kommissarin für Beschäftigung und Soziales, *Anna Diamantopoulou*, in einer Pressemitteilung vom 13. Dezember 2002.

Auch die OSZE widmet dem Problem in jüngerer Zeit verstärkt Aufmerksamkeit, nimmt dabei allerdings eine mehr wirtschaftliche Perspektive in den Blick. So hat beispielsweise der Ministerrat von Porto im Dezember 2002 zwar das mit dem Menschenhandel verbundene menschliche Leid anerkannt, gleichzeitig aber auf die destabilisierenden Auswirkungen des Menschenhandels auf die Wirtschaftsordnung der Mitgliedstaaten hingewiesen und hat empfohlen, daß das Büro des Koordinators der Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE eine stärkere Rolle bei der Behandlung sämtlicher wirtschaftlicher Aspekte des Menschenhandels spielen soll. Das 11. OSZE Wirtschaftsforum vom 20.-23. Mai 2003 in Prag hatte es sich zur Aufgabe gestellt, Maßnahmen vorzuschlagen, um den Staaten eine effizientere Bekämpfung des Menschenhandels zu ermöglichen. Dabei wurde der Fokus auf die Überschneidung zwischen den verschiedenen Formen des Menschenhandels gelegt, um aus einer wirtschaftlichen Perspektive die Rollen und Verantwortlichkeit der Wirtschaftswelt, der Regierungen und der OSZE selbst neu zu bewerten.

So unterschiedlich die angesprochenen Instrumente und die zahlreichen anderen Instrumente zu bewerten sein mögen, ist die Dringlichkeit internationaler Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels in allen seinen Erscheinungsformen angesichts der erschreckend hohen Zahlen von Personen, die jährlich allein in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehandelt und dabei ihrer Menschenwürde beraubt werden, nicht zu bestreiten.

Norman Weiß

Literaturauswahl:

„Abolition and Anti-Slavery“ in: Drescher/Engermann (Hrsg.), *A Historical Guide to World Slavery*, 1998, S. 1-27.

Sandhya Drew, *Human Trafficking: A modern form of slavery*, in: EHRLR 2002, S. 483-492.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, *Frauenhandel und Menschenrechte in der Europäischen Union und den Vereinten Nationen*, Referat, gehalten am 15. Februar 2001 auf der Tagung *Menschenhandel und Gewaltprostitution, Osteuropäische Frauen und Kinder als Opfer westlicher Hemmungslosigkeit*, veranstaltet vom Institut für Gesellschaftspolitik an der Hochschule für Philosophie in München, verfügbar unter: <http://www.hfph.mwn.de/igp/res/Leutheusser-Schn.rtf>

David Weissbrodt/Anti-Slavery International, *Abolishing Slavery and its Contemporary Forms*, 2002.

Vgl. auch die unter www.asienhaus.org/library/FRAUGES/DESKRIPT/K1-00482.HTM abrufbare Literaturliste.

Stichwort

**Konvention gegen Folter
und andere
grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)**

Die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Convention Against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment CAT)¹ ist eines der wichtigsten internationalen Menschenrechtsübereinkommen; sie wurde im Jahre 1984 ins Leben gerufen. Sie gilt heute in 133 Staaten.² In Art. 1 ist die konventionseigene Definition von Folter zu finden.

„1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck Folter jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden; zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächliche oder mutmaßliche von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfaßt nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

2) Dieser Artikel läßt alle internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften unberührt, die weitergehende Bestimmungen enthalten.“

Diese Definition ist sehr eng gefaßt und hat zu vielen Diskussionen geführt. Vor allem der Ausschluß von Schmerzen oder Leiden, die sich aus gesetzlich zulässigen Zwangsmaßnahmen ergeben, wird sehr kritisch beurteilt. Diese Einschränkung wurde als Zugeständnis an manche – vor allem islamische Staaten – aufgenommen, da deren Strafrecht oft grausame Körperstrafen beinhaltet. Diese einschränkende Regelung muß aber sehr restriktiv ausgelegt werden, da die Vertragsstaaten ansonsten einzelne Folterpraktiken legalisieren könnten.³ Die Vertragsstaaten haben die Pflicht, alle Maßnahmen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung zu ergreifen, um Folterungen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches abzuschaffen und zu verhindern (Art. 2, 10, 11, 15, 16 CAT).

Auch zu dieser Konvention wurde ein Überwachungssystem eingerichtet. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, gem. Art. 19 der Antifolterkonvention einen wiederkehrenden Staatenbericht bei dem Ausschuß gegen Folter (Committee Against Torture) einzureichen. Der Ausschuß besteht aus zehn unabhängigen Experten, die die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Konvention überwachen. Nach der Prüfung der Berichte werden die Ansichten der Ausschußmitglieder in Allgemeinen Bemerkungen zusammengefaßt und zusammen mit dem Staatenbericht veröffentlicht.

¹ Vom 10. Dezember 1984, BGBl. 1990 II 246.

² Stand 10. Oktober 2003, zu finden auf <http://www.unhchr.ch>.

³ In jüngerer Zeit wurden vereinzelt Folterungen zur Überführung von Terroristen (v.a. nach dem 11. September 2001) gefordert. Zu erinnern ist aber auch an die Diskussion über die Drohung mit Folter im Entführungsfall Jakob von Metzler durch den stellvertretenden Frankfurter Polizeipräsidenten im Sommer 2003.

Zum Überwachungsmechanismus gehören das Staatenbeschwerdeverfahren (Art. 21) und das Individualbeschwerdeverfahren (Art. 22). Hier ist allerdings jeweils eine gesonderte Unterwerfungserklärung der Vertragsparteien notwendig, damit der Ausschuss die entsprechenden Mitteilungen entgegennehmen kann.⁴ Das Staatenbeschwerdeverfahren kam noch nie zur Anwendung; bisher wurden 253 Individualbeschwerden eingebracht.⁵

In der Konvention ist überdies ein obligatorisches Untersuchungsverfahren (Art. 20) verankert. Es kann von den Vertragsstaaten (nur) bei der Ratifikation (Art. 28, Opting-out-Klausel) ausgeschlossen werden.⁶ Selbst wenn ein Vertragsstaat das Untersuchungsverfahren nicht ausgeschlossen hat, ist seine Mitwirkung Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens. Ein Besuch im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates kann ohnehin nur mit seinem Einverständnis durchgeführt werden.

Die Bemühungen einer Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission, ein Fakultativprotokoll zu CAT zu schaffen, begannen im Jahre 1992. Der Entwurf wurde 2002 von der Generalversammlung angenommen und liegt seit dem 1. Januar 2003 zur Unterschrift auf. Das Fakultativprotokoll wurde dem Vorbild des CPT⁷ nachgebildet, es wird einen neuen Überwachungs- bzw. - Besuchs- und Präventionsmechanismus einführen.⁸

Claudia Mahler

Literaturhinweise:

Ahcene Boulesbaa, The U.N. Convention on Torture and the Prospects for Enforcement, Den Haag u.a., 1999.

J. Herman Burgers / Hans Danelius, The United Nations Convention against Torture, A Handbook on the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Dordrecht u.a., 1988.

Martina Haedrich, Von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zur internationalen Menschenrechtsordnung – ein Überblick, in: JA 1999, S. 251-260.

Martina Haedrich, Human Rights Convention, CAT – Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, in: Helmut Volger (Hrsg.) A Concise Encyclopedia of the United Nations, Den Haag u.a., 2002, S. 236ff.

Norman Weiß, Schutz vor Folter: Rechtliche Grundlagen und Durchsetzungsmechanismen, in: N. Weiß/D. Engel/G. d'Amato, Menschenrechte - Vorträge zu ausgewählten Fragen, 1997, S. 57-87.

Norman Weiß, Auswertung der Rechtsprechung des Ausschusses gegen Folter (CAT), in: MenschenRechtsMagazin Heft 3, 1997, S. 15-22.

Norman Weiß, Auswertung der Rechtsprechung des Ausschusses gegen Folter (CAT) - Berichtszeitraum: 17. bis 19. Sitzungsperiode (bis 21. November 1997), in: MenschenRechtsMagazin 1998, S. 56-62.

⁴ Bisher haben 56 Staaten die Kompetenz des Ausschusses nach Art. 21 und 54 Staaten nach Art. 22 (Stand 30. September 2003) anerkannt.

⁵ Stand 30. September 2003 zu sehen unter <http://www.unhchr.ch/html/menu2/stat3.htm>.

⁶ Drei Missionen, die letzte in Peru 16.05/2001 A/56/44, Ziff. 144 -193.

⁷ European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment.

⁸ Näher dazu C. Mahler, Das Fakultativprotokoll der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT - OP), in diesem Heft, S. 183-186.

Stichwort

Die UN-Generalversammlung (General Assembly)

Die UN-Generalversammlung stellt neben dem Sicherheitsrat, dem Sekretariat, dem Treuhandrat, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Internationalen Gerichtshof eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen da.

Sie zeichnet sich gegenüber den anderen darin aus, daß alle Mitgliedstaaten der UN ohne Rangunterschied vertreten sind (Artikel 9 SVN). Die Delegationen der Staaten bestehen aus maximal fünf weisungsgebundenen Regierungsvertretern. Jedoch haben alle Mitgliedstaaten, unabhängig ihrer Größe oder der Anzahl von Delegierten, jeweils nur eine Stimme (Artikel 9 Abs. 2 SVN).

Überdies wird der Generalversammlung in Artikel 10 SVN eine umfassende Zuständigkeitskompetenz zugesprochen, daß heißt, sie ist in ihrer Zuständigkeit nicht wie die anderen Organe auf einen Teilbereich beschränkt, sondern befaßt sich mit allen anliegenden Fragen und Thematiken. Jedoch ist die Generalversammlung zugleich auch in ihrer Macht stark eingeschränkt, da sie in bezug auf externe Fragen weitgehend nur Empfehlungen aussprechen darf.

Zudem hat die Generalversammlung eine große Bedeutung als Kommunikationsforum und globales Verhandlungszentrum. Sie kann die internationale Zusammenarbeit im wesentlichen Maße leiten und eine politische Leitfunktion übernehmen.

Neben dem Plenum umfaßt die Generalversammlung sechs Hauptausschüsse. Diese sind in folgende Themenbereiche unterteilt: Abrüstung und internationale Sicherheitspolitik; Wirtschaft und Finanzen; soziale, humanitäre und kulturelle Fragen; besondere politische Fragen und Entkolonialisierung; Verwaltung und Finanzen; Völkerrechts- und sonstige Rechtsfragen.

Zusätzlich gibt es zwei Verfahrensausschüsse, zwei ständige Ausschüsse und ein breites Netzwerk von sonstigen Neben- und Hilfsorganen.

Bei der politischen Tätigkeit der Generalversammlung lassen sich drei Schwerpunkte setzen:

Friedenssicherung und Abrüstung

Zwar liegt gemäß Art. 24 SVN die Hauptverantwortung im Bereich der Friedenssicherung und der Abrüstung im Sicherheitsrat, aber auch die Generalversammlung ist befugt, sich mit diesen Aufgabenfeldern zu beschäftigen. Ihre sekundäre Zuständigkeit spiegelt sich in der abgeschwächten Durchsetzbarkeit ihrer Entscheidungen: So ist die Generalversammlung nur berechtigt, Empfehlungen auszusprechen; diese haben keinen verbindlichen Charakter.

Förderung der internationalen Zusammenarbeit

Ein weiterer Hauptschwerpunkt der Generalversammlung liegt bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit, sowohl in politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Bereichen.

Hierzu gehören vorrangig die Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts und die Entwicklungszusammenarbeit. Zunehmend bedeutender werden die neuen globalen

Herausforderungen, so die Umweltzerstörung, die Überbevölkerung und der internationale Terrorismus.

Menschenrechtsschutz

Der „Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ als Aufgabe der Vereinten Nationen wird in der Charta ein besonders hoher Stellenwert zugesprochen. Die Generalversammlung agiert in diesem Bereich vor allem durch die Aufstellung von Menschenrechtsstandards und der Schaffung von Kontrollmechanismen.

Die Zuständigkeit für den Bereich Menschenrechte liegt bei dem Dritten Hauptausschuß (Ausschuß für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen). Allerdings wird der wesentlichste Teil der Arbeit durch den ECOSOC (Wirtschafts- und Sozialrat) und die ihm unterstellte Menschenrechtskommission erledigt. Da diese jedoch der Autorität der höher gestellten Generalversammlung unterstellt sind, trägt sie die endgültige Entscheidungskompetenz und die größere Verantwortung.

Eine weitere Aufgabe der Generalversammlung ist die Beaufsichtigung und Koordinierung der verschiedenen UN-Ausschüsse und Kommissionen, die sich mit Menschenrechten beschäftigen. Hierfür hat sie 1993 das Amt des Hochkommissars für Menschenrechte eingeführt, der diese Arbeit leiten soll.

Doch auch das Plenum der Generalversammlung übernimmt eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung der Menschenrechte. Durch öffentliche Kritik an einzelnen Ländern ist das Plenum in der Lage, großen Druck auszuüben, da es für jeden Staat eine große internationale Demütigung darstellt, Gegenstand einer Resolution zu werden.

Nicola Ullisch

Literaturhinweise

Cassese, Antonio, The General Assembly: Historical Perspective 1945-1989, in: Alston, Philip (Hrsg.), The United Nations and Human Rights, 1992, S. 25-54.

Department of Public Information United Nations New York, The United Nations and Human Rights 1945-1995, 1995.

Heideking, Jürgen, Generalversammlung, in: Volger, Helmut (Hrsg.), Lexikon der Vereinten Nationen, 2000, S. 178-183.

Quinn, John, The General Assembly into the 1990s, in: Alston, Philip (Hrsg.): The United Nations and Human Rights, 1992, S. 55-106.

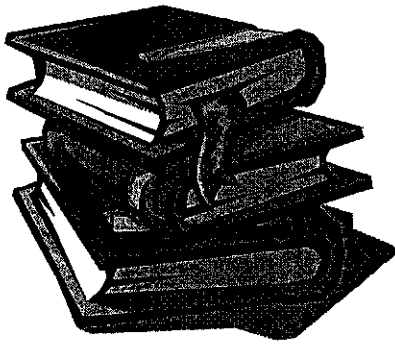
Schulze, Peter M. / Volger, Helmut, Ausschußsystem, in: Volger, Helmut (Hrsg.): Lexikon der Vereinten Nationen, 2000, S. 27-31.

Tomuschat, Christian, General Assembly, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), United Nations Law, Policies and Practice, Volume 1, 1995, S. 548-557.

Trattmansdorff, Ferdinand, Die Organe der Vereinten Nationen, in: Cede, Franz / Sucharipa-Behrmann, Lilly (Hrsg.), Die Vereinten Nationen. Recht und Praxis, 1999, S. 25-53.

Unser, Günther, Die UNO, Aufgaben und Strukturen der Vereinten Nationen, 6. Aufl., 1997, S. 37-84.

Volger, Helmut, Die Vereinten Nationen, 1994, S. 170-187



Buchbesprechungen und Buchanzeigen

**Volker Lenhart, Pädagogik der Menschenrechte, Leske + Budrich, Opladen 2003,
ISBN: 3-8100-3726-5, 13,90 € (191 Seiten)**

Als erstes deutschsprachiges Buch zum Thema Menschenrechtserziehung/-bildung, das zum Ende der UN-Dekade zur Menschenrechtsbildung (UN-Decade for Human Rights Education, 1995-2004) erschienen ist, gibt die Zusammenstellung von *Volker Lenhart* auf 190 Seiten einen guten Überblick über die Thematik. Der Autor analysiert sowohl die juristischen und völkerrechtlichen Grundlagen der Menschenrechte als auch die methodisch-didaktischen Formen der Vermittlung und macht Vorschläge zur didaktischen Umsetzung des Themas in der Menschenrechtsbildung. *Pädagogik der Menschenrechte*, anders als sein Titel zunächst vermuten lässt, richtet sich daher nicht ausschließlich an Lehrer und Dozenten in der Erwachsenenbildung. Das Buch richtet sich vielmehr an ein breites Publikum von Studierenden aller Fachrichtungen, Juristen, Sozialarbeitern, Medizinern, Angehörige von Sicherheitsdiensten, Menschenrechtsaktivisten, Hochschuldozenten und anderen.

Der Autor beginnt mit einem Abriss über die *universale Geltung der Menschenrechte* und ihre Genese. In diesem ersten Kapitel wird das heutige Menschenrechtsverständnis vor allem im Kontext der abendländischen, europäischen Tradition von Christentum und Aufklärung gesehen. Zur Erläuterung zieht *Lenhart* die Ausführungen und Thesen des Soziologen Niklas Luhmann heran, der das Subjekt, den Menschen, in den Mittelpunkt seiner sozialphilosophischen Überlegungen stellt. Auch diskurstheoretische Begründungen, wie sie der Soziologe und Philosoph *Jürgen Habermas* formuliert hat, werden er-

läutert, denn der Sozialphilosoph verteidigt in seinen Schriften stets die Universalität moralischer Normen und Werte. Bei *Habermas* sind die Menschenrechte in erster Linie klassische Freiheits- und Schutzrechte. Keinesfalls fehlen darf in dieser Aufzählung und Darstellung der Autoren der Jurist und Sozialtheoretiker *John Rawls*, der mit seiner Gerechtigkeitstheorie, im Sinne des Fairnessgebots als größtem Vorteil für alle Gesellschaftsmitglieder, die Vorstellung von Grund- und Bürgerrechten im 20. Jahrhundert maßgeblich geprägt hat.

Neben den ausführlichen Darstellungen der sozialphilosophischen Ansätze von *Luhmann*, *Habermas* und *Rawls* werden auch ethiktheoretische und rechtspositivistische Begründungen für einen Menschenrechtskanon herangezogen.

Die kurzen Kapitel zwei und drei über die *Menschenrechtspädagogik in der Systematik der Erziehungswissenschaften* und die Aufzählung und kurze Analyse der *Internationalen Dokumente der Menschenrechtsbildung* sollen dem Leser eine Orientierung darüber geben, um welche übergeordneten methodischen Ansätze und normengeleiteten völkerrechtlichen Dokumente es sich bei der Menschenrechtsbildung handelt. *Lenhart* versucht hier, die Leser dafür zu sensibilisieren, daß zwischen dem normativen Ansatz völkerrechtlicher Dokumente und der erziehungswissenschaftlichen Praxis Hürden liegen, die es zu überwinden gilt. Ausführlich stellt er die wichtigsten Dokumente zur Menschenrechtsbildung dar, erläutert deren inhaltliche

Stärken und Schwächen, etwa den „World Plan of Action on Education for Human Rights and Democracy“ von 1993, die UNESCO-Erklärung für einen Rahmenplan für Menschenrechtsbildung von 1994/95, den Internationalen Aktionsplan der UN-Dekade zur Menschenrechtsbildung von 1998 sowie die Richtlinien für die Umsetzung in die Nationalen Aktionspläne der UN-Mitgliedstaaten. Demgegenüber stellt der Autor die Strategie zur Umsetzung der internationalen Menschenrechtsbildungspläne der Nichtregierungsorganisation Amnesty International vor, deren Umsetzung sich aber letztlich aufgrund des Ressourcenmangels und der ehrenamtlichen Strukturen der Organisation nur langsam verwirklichen läßt.

Im vierten Kapitel nimmt *Lenhart* auf seine eigenen Erfahrungen aus der erziehungswissenschaftlichen Praxis Bezug. Das Kapitel *Menschenrechtsbildung in formalen Lehr-Lernsituationen, der schulpädagogische Aspekt*, richtet sich vor allem an Dozenten, Lehrer und Multiplikatoren. Hier analysiert er internationale Menschenrechtsmaterialien und macht Vorschläge zu einer Menschenrechtsdidaktik, die auf seiner jahrelangen Erfahrung als Hochschulprofessor beruhen. Analysiert und ausführlich kommentiert werden die Materialien und Unterrichtseinheiten des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte und der UNESCO. Aber auch der „Thementag Menschenrechte“, zusammengestellte Unterrichtsvorschläge von 1995, und die Ansätze der amerikanischen Pädagogin *Betty Reardon*, die sich in erster Linie mit Erziehung zum Frieden beschäftigt, sowie die Unterrichtseinheiten „Menschenrechte“ von Amnesty International werden zur näheren Untersuchung herangezogen. Dabei handelt es sich um Unterrichtsmaterial und Erfahrungen für den und aus dem schulischen Bereich. Prinzipiell eignen sich alle Materialien, um das Thema Menschenrechte im Unterricht anzusprechen, gleichwohl weisen sie auch Defizite auf.

Bei der Menschenrechtsdidaktik unterscheidet der Autor in Lernziel und -inhalt. Sehr abstrakt umschreibt er, daß sowohl der Inhalt als auch das Ziel mit dem kognitiven Wissen über und dem praktischen Einfordern von Menschenrechten einhergehen muß. *Lenhart* stellt erziehungswissenschaftliche Kategorien

und Kriterien für das Erreichen der Lernziele vor. Dabei erläutert er die unterschiedlichen Vermittlungsverfahren in den Unterrichtssituationen und begründet bestimmte Methodenvorgaben im Kontext der Kultur- und Situationsspezifität. Daran anknüpfend zitiert er das sechsteilige, strukturgenetische Stufenschema der Entwicklung des moralischen Urteils des Pädagogen *Lawrence Kohlberg* und stellt Kriterien für eine Lernevaluation vor. So wird deutlich, daß der ganzheitliche Lernerfolg nur dann eintritt, wenn neben dem theoretischen kognitiven Wissen eine breite soziale Lebenserfahrung vorliegt, um Menschenrechte auch im täglichen Leben anzuwenden und durchzusetzen. Diese Lebenserfahrungen können in jedem Alter gewonnen werden.

Lenhart springt, wenn er im fünften Kapitel wieder das Thema *Bildung als Menschenrecht und Menschenrechte in der Bildung* als eigenständigen Punkt aufführt. Hier analysiert er erneut und ausführlicher als im dritten Kapitel die unterschiedlichen völkerrechtlichen Verträge, um die Bedeutung des Rechts auf Bildung zu konkretisieren. Er tut dies im globalen, europäischen und deutschen Kontext und übt Kritik an der gegenwärtigen mangelhaften Umsetzung in die nationale Gesetzgebung.

Praxisorientierter ist hingegen sein sechstes Kapitel, in dem der Autor die Menschenrechtsbildung in einzelnen Berufsgruppen wie Polizisten, Soldaten, Sozialarbeiter, Naturwissenschaftler, Mediziner und Lehrer vorstellt. Hier werden konkrete Lernsituationen und Erfahrungen beschrieben und kommentiert.

Mit einem eigenen Kapitel über Kinderrechte schließt *Lenhart* sein Buch. In diesem siebten Kapitel gibt er erneut einen Überblick über die Kinderrechtskonvention, die spezifischen Menschenrechtsverletzungen an Kindern und die Maßnahmen, die aus gesetzgeberischer und praxisorientierter Sicht dagegen unternommen werden müssen.

Insgesamt ist es ein lesenswertes Buch. Allerdings ist anzumerken, daß der Autor in seinen Definitionsansätzen nicht deutlich zwischen Menschenrechtserziehung und -bildung unterscheidet. Zudem vertritt *Lenhart* einen eurozentristischen Ansatz in sei-

nem Menschenrechtsdiskurs, der so gegenwärtig nur noch eingeschränkt geführt wird. Dieser Ansatz orientiert sich stark an dem abendländischen lutherischen Aufklärungsgedanken (S. 74), der für sich genommen wichtig und richtig ist, aber die Universalität der Menschenrechte allein nicht erklärt. Für den Leser nicht immer nachvollziehbar sind auch die thematischen Sprünge in und zwischen den Kapiteln. Der Autor springt thematisch zwischen Genese, Diskurs, völkerrechtlichen Verpflichtungen, Methodik und Didaktik. Da dieses Buch für eine breite Ziel-

gruppe geschrieben ist und sich nicht ausschließlich an ein wissenschaftliches Publikum wendet, wäre eine streng logische Gliederung übersichtlicher gewesen.

Gleichwohl ist dieses Buch eine gute Einführung in die Thematik. Ausführliches Hintergrundwissen und konkrete Beispiele zur Umsetzung und Vermittlung der Menschenrechte sind wertvolle Anregungen für das wissenschaftliche Studium und die praktische Umsetzung.

Anja Mihr

Leo Montada, Elisabeth Kals: Mediation. Lehrbuch für Psychologen und Juristen, Beltz Psychologie Verlags Union, Weinheim 2001, ISBN 3-621-27492-8, 45.80 € (301 Seiten).

Unsere Welt ist voller Konflikte. Sie gedeihen im Kleinen wie im Großen und nicht selten mit gravierenden Folgen. Dabei ist hinlänglich bekannt, daß gerade die Art und Weise des Umgangs mit Konflikten oft in direktem Bezug zu der positiven oder negativen Ausrichtung ihrer Folgen steht. Ein in diesem Sinne noch viel zu wenig genutztes Potential bietet die Mediation, ein Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung. Seine Wurzeln reichen bis in die Antike zurück. Lange Zeit vernachlässigt haben sich im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts ausgehend von den Vereinigten Staaten von Amerika Wissenschaftler und Praktiker diesem Verfahren wieder verstärkt zugewandt. Mittlerweile beginnt sich die Mediation auch in Deutschland zu etablieren. Der Bereich ist jedoch weitgehend von Juristen besetzt, eine durchaus positive allerdings keineswegs ausreichende Gegebenheit.

Leo Montada, der Begründer der deutschen Gerechtigkeitsforschung, und Elisabeth Kals haben diese Lücke erkannt und mit ihrem Lehrbuch die Tür zu einer neuen Dimension im Mediationsverständnis geöffnet. Sie bereichern das bestehende Konzept um grundlegende Komponenten: den Wissens- und Erfahrungsschatz der Psychologie und seine Aufbereitung für die Mediation sowie die Erkenntnis, daß Konfliktbearbeitung über den justitiablen Bereich hinaus auch auf das Spektrum nicht-justitiabler Konflikte zielt. Die Autoren sehen in der Mediation weit

mehr als ein Verfahren der raschen Streitbeilegung. Sie weisen nach, daß in der Aufdeckung der Tiefenstruktur eines Konfliktes die Potentiale seiner nachhaltigen Bearbeitung liegen. Montada und Kals orientieren darauf, den jeweiligen krisenhaften Konflikt als Entwicklungschance zu nutzen, um neue Einsichten zu gewinnen und neue, generalisierbare Kompetenzen zu erwerben. Vor diesem Hintergrund eröffnet die Mediation innovative Entwicklungspotentiale, die sich bis hin zum Verinnerlichen demokratischer Methoden und zur verantwortlichen Teilhabe an demokratischen Entscheidungsprozessen erstrecken.

Ausgehend von verschiedenen Handlungsalternativen zur Lösung sozialer Konflikte erörtern die Autoren nicht nur grundlegende charakteristische Unterschiede zwischen der juristischen Form der Streitbeilegung, dem Rechtsstreit, und außergerichtlichen Methoden, allen voran die Mediation. Sie verdeutlichen auch die Potenzen, die das psychologische Verfahren der Konfliktbearbeitung und -bereinigung gegenüber dem juristischen Mediationsmodell aufweist.

Noch bevor sich die Autoren ihrem psychologischen Mediationsmodell zuwenden, erscheint es ihnen wesentlich, mit den „Mythen“ sowohl in der juristischen als auch psychologischen Mediationsarbeit aufzuräumen. Verbreitete Postulate wie die Tabuisierung von Emotionen oder die Dominanz

von Eigeninteressen in der Konfliktmotivation werden von ihnen zur Diskussion gestellt, nicht um sie generell ad absurdum zu führen, sondern um den Blick zu weiten und neuen Denk- und Handlungsspielraum zu ermöglichen. Nachdrücklich unterstreichen sie ihre Forderung, daß Mediatoren nicht nur die Freiheit haben, das gesamte Methodenrepertoire der Psychologie zu nutzen, sondern die Pflicht.

Die Darstellung ihres Mediationsmodells beginnen *Montada* und *Kals* mit grundlegenden Ausführungen zum Thema Konflikt. Sie beschreiben Kategorien wie Konflikthanlage, -struktur und -inhalt, die für die Analyse der jeweiligen Krisensituation und deren Auswirkungen unerlässlich sind, erklären den Unterschied zwischen „natürlichen“ und „gemachten“ Konflikten, erörtern die Möglichkeiten von Konfliktentwicklungen und geben einen Einblick in die empirischen Konfliktforschung.

Wichtige Fundamente in dem von *Montada* und *Kals* entwickelten Mediationsmodell sind die Erkenntnisse der Psychologie der Gerechtigkeit sowie der Emotions- und Kreativitätsforschung. Die Autoren erklären Begriffe, veranschaulichen mit Beispielen und bringen dem Leser empirische Sichtweisen nahe. In ihren Darstellungen zur Gerechtigkeit, deren Bedeutung, in der Mediationsliteratur bisher nahezu unbeachtet geblieben ist, erörtern sie die Wirkungsmechanismen von erlebter oder wahrgenommener Ungerechtigkeit und weisen darauf hin, daß aus subjektiver Wahrnehmung von Recht und Gerechtigkeit abgeleitete Ansprüche zum großen Teil nicht justitiabel sind. Sie definieren Emotionen, führen uns ihre Funktionsweise an ausgewähltem Beispiel pointiert vor Augen und erläutern ihren Stellenwert bei der Konfliktbearbeitung. Analog behandeln sie das Thema Kreativität, stellen deren Techniken vor und besprechen deren Anwendungspotentiale für den Mediationsprozeß.

Anhand eines idealtypischen Schemas präsentieren die Autoren schließlich Ablauf und Phasen eines vollständigen Mediationsverfahrens, ohne den Hinweis auf Spezifika je nach Anwendungsfeld und Kontext außer Acht zu lassen. Darüber hinaus bieten sie hilfreiche Checklisten für die einzelnen Abschnitte des Verfahrens an und weisen auf

phasenübergreifende Kommunikationsfallen hin.

Ein abschließendes Kapitel behandelt Kompetenzanforderungen an Mediatoren mit dem Ziel ihrer weiteren Professionalisierung. Mit dem Resümee, daß die Kunst der Mediation in sozial intelligenter und kreativer Anwendung der beschriebenen – sowohl erforderlichen als auch erwerbzbaren – Kompetenzen besteht, bekräftigen die Autoren ihre eingangs aufgestellte Forderung nach Stärkung der Psychologie in interdisziplinärer Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung der Mediation noch einmal nachdrücklich.

Das Lehrbuch präsentiert sich als komplex angelegtes, übersichtlich strukturiertes Werk mit einem nutzerfreundlichen und sehr ansprechenden Layout. Zusammenfassungen, Kernpassagen und Praxisbeispiele werden komprimiert dargestellt und prägnant hervorgehoben. Ergänzt wird die Abhandlung durch einen umfangreichen, nutzerfreundlichen Anhang, der neben einem detaillierten Literaturverzeichnis ein Personen- und ein Sachwortregister aufweist und zudem ein Verzeichnis juristischer¹ und psychologischer Fachtermini enthält. Glossar und Sprache des Buches bilden einen wichtigen Grundstein für die wünschens- und erstrebenswerte interdisziplinäre Zusammenarbeit, deren oft schon elementarste Barriere, der verschiedenartige Gebrauch fachspezifischer Termini, damit richtungsweisend passiert wurde.

Anne Dieter

¹ Das Glossar juristischer Fachbegriffe wurde von dem Rechtsanwalt Dr. *Lothar Gündling*, Heidelberg, zusammengestellt.

Literaturhinweise

Guido Klumpp, Vergangenheitsbewältigung durch Wahrheitskommissionen - das Beispiel Chile (Berliner Juristische Universitätschriften, Strafrecht, Bd. 10), Nomos 2001, ISBN 3-8305-0126-9.

Die im Sommersemester von der Humboldt-Universität zu Berlin angenommene Dissertation beschäftigt sich mit den Vor- und Nachteilen einer „Vergangenheitsbewältigung durch Wahrheitskommissionen“ als Alternative zur strafrechtlichen Aufarbeitung der begangenen Menschenrechtsverletzungen von Unrechtsregimen. Da Wahrheitskommissionen gerade in politischen Übergangssituationen immer größere Bedeutung gewinnen, wird deren Leistungsfähigkeit am Beispiel der 1990 geschaffenen chilenischen Kommission untersucht.

Hierfür werden zum einen die politische und rechtliche Ausgangssituation für die Aufarbeitung der Unrechtsvergangenheit der Pinochet-Diktatur dargestellt und die Einzelheiten der Entstehung, des Aufbaus und der Arbeit der „Kommission für Wahrheit und Versöhnung“ beleuchtet. Dabei werden auch allgemein juristische Fragestellungen zur rechtlichen Ausgestaltung von Wahrheitskommissionen erörtert. Unter Einbeziehung weiterer Maßnahmen zur Vergangenheitsbewältigung und vergleichbarer Kommissionen in anderen Ländern werden die Erfolge und Mißerfolge des chilenischen Konzepts bewertet und diskutiert, ob es sich als Modell für zukünftige Aufarbeitungssituationen eignet. (A Trittin)

•••

Mark W. Janis / Carolyn Evans (eds.), Religion and International Law, The Hague, Boston, London: Martinus Nijhoff Publishers, 1999, ISBN 90-411-1174-3.

Dieser Band ist die zweite, erweiterte und überarbeitete Ausgabe, die aus einem Forum der 82. Jahresversammlung der American Society of International Law hervorgegangen ist. Es handelt sich dabei um eine Sammlung von Essays, die sich mit der Beziehung zwischen Religion und Völkerrecht beschäftigen. Der Einfluß von Religion auf das Völkerrecht wird heutzutage oftmals nicht mehr wahrgenommen, die beiden Bereiche werden gar als widersprüchlich und zum Teil unvereinbar dargestellt. Angesichts des aktuellen Wiederauflebens der Religion in den internationalen Beziehungen ist dieser Band daher ein wichtiger Beitrag zu der Diskussion über eine neue Weltordnung und deren mögliche Basis.

Grundtenor des Buches ist die Überzeugung, daß das Völkerrecht vorangetrieben wird von einem Idealismus, dessen Ziele durchaus von den großen Weltreligionen geteilt werden. So beschäftigt sich das Buch zunächst mit einzelnen Religionen und deren Verhältnis zum Völkerrecht, identifiziert dann aber auch aus der Perspektive des internationalen Rechts die Funktionen von Religion. In den Beiträgen wird deutlich, daß der hier verwendete Begriff des „internationalen Rechts“ stark von angelsächsischem Gedankengut beeinflusst wird.

In den letzten Kapiteln des Buches wird hervorgehoben, daß der von einem modernen westlichen Denken dominierte Diskurs über Menschenrechte eine transformative Wirkung auf religiöse Traditionen hat. Letzten Endes geht es im internationalen Dialog um die Suche nach einer globalen Ethik, die sowohl mit religiösen und traditionellen, aber auch mit säkularen Ansichten vereinbar ist. Den Autoren zufolge kommt bei der Implementierung einer derartigen Ethik dem Völkerrecht eine wichtige Funktion zu. (ARadunski)

•••

Werner Frotscher / Bodo Pieroth, Verfassungsgeschichte, 4. Auflage 2003, München: C.H. Beck, ISBN: 3-406-51336-0, 426 Seiten.

Das in der Reihe „Grundbegriffe des Rechts“ erschiene Lehrbuch ist, wie es im Vorwort heißt, aus einer Vielzahl von verfassungsgeschichtlichen Lehrveranstaltungen hervorgegangen; es soll eine entsprechende Vorlesung begleiten, kann sie aber erforderlichenfalls auch ersetzen. Als „Deutsche Verfassungsgeschichte“ konzipiert, läuft auch dieses Buch auf das 1949 in Kraft getretene Bonner Grundgesetz hin. Es tut dies in knapper und präziser Weise und bietet dabei verlässliche Orientierung. Studenten, deren Geschichtsunterricht auf eine offene Diskussion der „Fragen eines lesenden Arbeiters“ von Brecht verkürzt wurde, erhalten hier (zum Preis vom 19,50 €) Gelegenheit, Versäumtes nachzuholen. Denjenigen, die in der Schule mehr Glück hatten, bietet das Buch von *Frotscher* und *Pieroth* die Möglichkeit analysierender Bewertung und Strukturbildung. Für den menschenrechtlich interessierten Leser gewinnt das anzuzeigende Buch besonderen Nutzen dadurch, daß es die Verfassungsentwicklung in Nordamerika und Frankreich am Ende des 18. Jahrhunderts an den Anfang stellt. Dabei werden neben den organisationsrechtlichen Fragen auch die Menschenrechtserklärungen beider Länder ausführlich behandelt.

Hervorzuheben ist ferner, daß es den Autoren auch auf engstem Raum gelingt, den Prozeß der Verfassunggebung durch die Charakterisierung der handelnden Personen und des zeitgeschichtlichen Kolorits anschaulich zu machen und lebendig werden zu lassen. (*wfß*)

• • •

Sven Gareis / Johannes Varwick, Die Vereinten Nationen, Aufgaben, Instrumente und Reformen, 2. Aufl. 2002, Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung 2003, ISBN 3-89331-488-1, 366 S.

Die beiden Autoren, Dozenten an wissenschaftlichen Einrichtungen der Bundeswehr, haben das Buch vornehmlich für Studenten der Politik- und Sozialwissenschaften konzipiert, empfehlen es aber auch einem breiten, wissenschaftlich interessierten Leserkreis in Politik, Journalismus und Gesellschaft. Dementsprechend ist das Buch sehr flüssig geschrieben.

Der Schwerpunkt des in fünf Teile gegliederten Buches liegt klar auf der Friedenssicherung (Teil 2), die gleichgewichteten Teile 3 (Menschenrechtsschutz) und 4 (Wirtschaft, Entwicklung und Umwelt) sind zusammen nur unwesentlich länger. Die den Text umklammernden Teile 1 (Vereinte Nationen zwischen Anspruch und Wirklichkeit) und 5 (Reform und Neuorientierung) sind zusammen immerhin etwas ausführlicher geraten. Das Buch vermittelt trotz dieser Fokussierung auf die Friedenssicherung einen ansprechenden Überblick über eine Vielzahl der derzeitigen Probleme, denen sich die Vereinten Nationen innerhalb der Organisation, im Verhältnis zu ihren Mitgliedstaaten und als Akteure auf der internationalen Bühne gegenübersehen. Das Buch gibt den aktuellen Forschungsstand wieder und verschafft dem angesprochenen Leserkreis einen ersten Einblick in die vielfältige Thematik. Weiterführende Hinweise und Verständnisfragen am Schluß des Buches ermöglichen es dem Leser, sich die notwendigen Ergänzungen mit Hilfe von Dokumenten und Spezialliteratur zu erschließen. (*wfß*)

Das historische Kalenderblatt

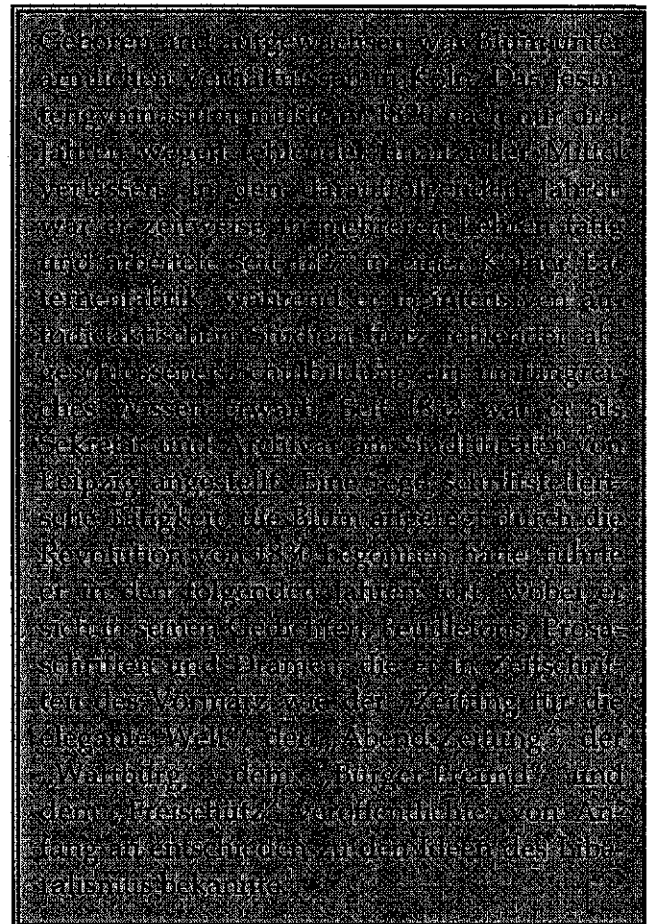
Robert Blum (10.11.1807 – 9.11.1848) – Publizist und Demokrat

Am Morgen des 9. November 1848, einen Tag vor seinem 41. Geburtstag, wurde Robert Blum, Abgeordneter der Frankfurter Nationalversammlung und Vertreter der demokratischen Linken, in Wien standrechtlich erschossen.

Seit 1837 politisch aktiv, wurde Blum Mitglied zahlreicher verdeckt oppositioneller Leipziger Vereinigungen und erwies sich bald als effizienter Organisator und begabter Redner. Er wurde so zu einem Protagonisten der linksliberalen bzw. demokratischen Bewegung in Sachsen, der Verbindungen mit Gesinnungsfreunden in ganz Deutschland aufbaute. Seine politischen Ansichten vertrat er publizistisch in den von ihm mitherausgegebenen und -verfaßten demokratischen „Sächsischen Vaterlandsblättern“ (seit 1840, 1845 verboten), dem „Verfassungsfreund“ (1840-43) und dem „Vorwärts“ (1843-1847).

Blums eigentliche politische Karriere begann im August 1845, als er anlässlich eines Zwischenfalles bei einer Rede des Prinzen Johann von Sachsen, bei der nach Störungen in die Menge geschossen wurde, durch sein Dazwischentreten eine weitere Eskalation vermeiden konnte. Er erhielt für diesen Einsatz eine Dankadresse der Leipziger und wurde im Folgejahr zum Leipziger Stadtverordneten gewählt. 1847 quittierte er seinen Dienst als Sekretär am Theater und gründete seine eigene Verlagsbuchhandlung, die 1848-51 das zweibändige „Vollständige Handbuch der Staatswissenschaften und Politik, ein Staatslexicon für das Volk“ herausgab.

1848 war er zunächst Delegierter Zwickaus beim Frankfurter Vorparlament, darauf Abgeordneter Leipzigs in der Frankfurter Nationalversammlung. Im Vorparlament, das vom 31. März bis zum 3. April 1848 in der Frankfurter Paulskirche zusammentrat, wurde er zu einem der Vizepräsidenten und zu einem Mitglied des Fünzigster-Ausschusses gewählt, der durch seine Tätigkeit die Zeit bis zum Zusammentreten der Nationalversammlung überbrücken sollte. In der Nationalversammlung, die ab dem 18. Mai 1848 tagte, wurde Blum bald zu einem Sprecher der demokratischen Linken und innerhalb derselben zum Führer des „Deutschen Hofes“, dessen Position er weitgehend bestimmte. In seinen aufsehenerregenden Reden („Rede über die deutschen Grundrechte“, „Reden über die Centralgewalt“¹ u.a.) setz-



¹ Robert Blum, *Ausgewählte Reden und Schriften*, 10 Hefte, hg.v. Hermann Nebel, Leipzig 1879-81, Heft 1, Heft 6.

te er sich für Volkssouveränität und die Einführung der Republik in Deutschland – allerdings auf gesetzlichem Wege – ein.

Als Anfang Oktober 1848 die Vorgänge um den dritten, von der äußersten Linken getragenen Wiener Aufstand in Frankfurt bekannt wurden, wurde Blum zusammen mit Julius Fröbel von der linken Minderheit der Paulskirche mit der Überbringung einer Sympathieadresse an die Aufständischen betraut. Er traf am 17. Oktober in Wien ein und beteiligte sich in den nächsten Tagen aktiv an den Kämpfen gegen die heranrückenden kaiserlichen Truppen. Am 2. November wurde Robert Blum, der angesichts der Aussichtslosigkeit der Verteidigung bereits am 29. Oktober die Waffen niedergelegt hatte, von den Truppen Windisch-Grätz verhaftet. Sechs Tage darauf wurde er auf Anordnung des designierten österreichischen Ministerpräsidenten Fürst Schwarzenberg vor einem Kriegsgericht standrechtlich zum Tode verurteilt. Die Berufung auf seine parlamentarische Immunität half ihm nicht, im Gegenteil: Schwarzenberg ging es gerade darum, mit Blum einen bekannten Vertreter der revolutionären Bewegung zu treffen und die Nationalversammlung zu brüskieren.

Die Nachricht von der Exekution Blums rief in ganz Deutschland Entrüstung hervor. Sie verdeutlichte – nach dem umstrittenen Frieden von Malmö – einmal mehr die Machtlosigkeit der Frankfurter Zentralgewalt und trug maßgeblich zur Entfremdung zwischen der Nationalversammlung in Frankfurt und der Regierung in Wien, wie auch zur Radikalisierung der Revolution in Deutschland bei. Der Linken galt Robert Blum fortan als Märtyrer der demokratischen Bewegung in Deutschland und als solcher behielt er über Jahrzehnte einen hohen Bekanntheitsgrad.²

In vielem verkörperten Blum und sein Werdegang die Ideale des liberalen Bürgertums seiner Zeit: Er hatte sich aus kleinsten Verhältnissen emporgearbeitet und erhielt durch eigene Leistung in den 1840er Jahren eine führende politische Position. Er war ein überzeugter, zum Idealismus neigender Liberalist und als solcher ein Vertreter der nationalen Bewegung, für die 1848 ein einiges Deutschland unter Einschluß Österreichs – nicht jedoch Österreich-Ungarns – zum Programm gehörte. Doch waren seine republikanischen Ideen zu seiner Zeit nicht mehrheitsfähig im deutschen Bürgertum, woran sich auch in den nächsten Jahrzehnten nichts änderte. Die Symbiose von Arbeiterschaft und Bürgertum, die Blum selbst verkörpert hatte, erwies sich in den Folgejahrzehnten als Illusion, da eine Mehrheit des liberalen Bürgertums die Demokratie aus Furcht vor zu großem Einfluß der Arbeiterschaft ablehnte.

Als auf den Tag genau 70 Jahre nach Blums Tod in Berlin die Republik aufgerufen wurde, hatten sich seine politischen Überzeugungen erstmals in Deutschland durchgesetzt. Die Protagonisten dieses Tages jedoch gehörten symptomatischer Weise nicht mehr zum liberalen Bürgertum, sondern zur Sozialdemokratie.

Benjamin Beuerle

² Hermann Nebel schrieb 1881: „Worin liegt das Geheimnis der unverlöschlichen Liebe des Volkes zu Robert Blum? Warum ist gerade sein Bild nicht verblaßt in dem Andenken des Volkes? [...] Der Redner Blum, der Parlamentarier Blum wäre der Vergessenheit anheimgefallen, gleich den anderen Rednern und Parlamentariern des „tollen Jahres“. Der Kämpfer Blum, der Märtyrer Blum lebt ewig im Pantheon des Volksherzens.“: S. ebd., Heft 10, S. 87f. In anderem Ton, aber ähnlich in der Sache schrieb Angermann 1955: „Auf Grund dieser Auswirkungen [die Blums Erschießung hatte (B.B.)] ist indessen B. als politische Persönlichkeit lange Zeit überschätzt worden: Seine Bedeutung liegt ausschließlich im Organisatorischen und in der Popularität als echter Volksführer und Märtyrer der Revolution von 1848, deren ganze Tragik sich in seinem Schicksal symbolisiert.“: Erich Angermann, R.B., in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 2, Berlin 1955, S. 322-324, S. 323f.

Werke Blums (Auswahl):

Zusammen mit *Karl Herloßsohn* u. *Herrmann Marggraff*: Allgemeines Theaterlexikon, 7 Bde., Leipzig 1839-42.

Ausgewählte Reden und Schriften, 10 Hefte, hg. v. Hermann Nebel, Leipzig 1879-81.

Briefe und Dokumente, hg. v. Siegfried Schmidt, Leipzig 1981.

Politische Schriften, hg. v. Sander L. Gilman, 6 Bde., Nendeln 1979.

Literatur:³

Erich Angermann, Robert Blum, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 2, Berlin 1955, S. 322-324.

Alfred Estermann, Robert Blum, in: Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bd. 1, hg. v. Walter Killy, München (u.a.) 1995, S. 582f.

Dieter Langewiesche, Liberalismus in Deutschland, Frankfurt a.M. 1988.

Wilhelm Liebknecht, Robert Blum und seine Zeit, Nürnberg 31896.

Siegfried Schmidt, Robert Blum. Vom Leipziger Liberalen zum Märtyrer der deutschen Demokratie, Weimar 1971.

Literaturhinweis

Marten Breuer, Völkerrechtliche Implikationen des Falles Öcalan, Anmerkung zum Urteil des EGMR vom 12. März 2003, in: EuGRZ 2003, S. 449-454.

Andreas Haratsch, Entstehung und Entwicklung der Menschenrechte, in: R. Faber (Hrsg.), Streit um den Humanismus, 2003, S. 71-93.

³ *Angermann* hat 1955 festgestellt, eine objektive Biographie Blums fehle bis dato (*Angermann*, S. 324); dies gilt, trotz der inzwischen erschienenen Biographie von *Siegfried Schmidt*, die ein Werk marxistischer Geschichtsschreibung ist, wohl noch heute.

Informationen
aus dem MenschenRechtsZentrum
der Universität Potsdam

Menschenrechtsausschuß

Der Menschenrechtsausschuß traf sich vom 20. Oktober bis zum 7. November 2003 zu seiner 79. Sitzung in Genf. Auf der Tagesordnung standen die Staatenberichte Kolumbiens, Lettlands, der Philippinen, der Russischen Föderation und Sri Lankas. Äquatorial Guinea, das keinen Bericht vorgelegt hatte, wurde ebenfalls behandelt.

Die 80. Sitzung wird vom 16. März bis zum 3. April 2003 in New York stattfinden. Neben dem Bericht der Bundesrepublik Deutschland sollen die Staatenberichte von Litauen, Surinam und Uganda erörtert werden.

Termine anderer Vertragsorgane zum Menschenrechtsschutz

Der Ausschuß für die Rechte des Kindes (CRC) hat seine 34. Sitzung vom 15. September bis zum 3. Oktober 2003 in Genf abgehalten, und sich dabei mit den Staatenberichten von Bangladesch, Brunei Daressalam, Georgien, Kanada, Madagaskar, Neuseeland, Pakistan, San Marino und Singapur beschäftigt. Am 19. September wurde ein Tag der allgemeinen Diskussion zum Thema „Die Rechte der indigenen Kinder“ durchgeführt. Damit sollte zum nahenden Abschluß der Dekade der indigenen Völker der Welt (1995-2004) deutlich gemacht werden, daß indigene Kinder besonders häufig Opfer von Diskriminierungen sind, und Wege zur Verbesserung ihrer Situation aufgezeigt werden. Im Anschluß an diese Diskussion wurden Empfehlungen verabschiedet, die im Internet abrufbar sind unter: <http://www.unhchr.ch/html/menu2/6/crc/>. Hauptgesichtspunkte im Bezug auf die verabschiedeten Empfehlungen waren u.a. die Nichtdiskriminierung indigener Kinder, die Ermöglichung einer angemessenen Schulausbildung, sowie das Recht der persönlichen Identität. Anläßlich der 35. Sitzung des CRC, die im Januar nächsten Jahres stattfinden wird, stehen Länderberichte aus Guyana, Papua Neu Guinea, Deutschland, Slowenien, Japan, Indien, Indonesien, Armenien, den Niederlanden und Aruba auf der Tagesordnung.

Die 31. Sitzung des Ausschusses gegen Folter (CAT) findet vom 10. bis zum 21. November 2003 in Genf statt. Es werden Staatenberichte des Jemen, von Kamerun, Kolumbien, Lettland, Litauen und Marokko behandelt.

Vom 10. bis zum 28. November 2003 tagt in Genf der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR). Er beschäftigt sich während seiner 31. Sitzung mit den Staatenberichten Guatemalas, des Jemens, Moldaus, Nordkoreas und dem Bericht der Russischen Föderation.

Der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) wird sich in seiner 64. Sitzung im Februar und März 2004 mit den Staatenberichten der Bahamas, Brasiliens, des Libanon, Libyens, Nepals, der Niederlande, Spaniens, Surinams, Schwedens, Barbados, Guyanas, Madagaskars, Nigerias, Saint Lucias, Tansanias und Venezuelas befassen.

Der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) wird seine 30. Sitzung im Januar 2004 in New York abhalten. Auf der vorläufigen Agenda stehen die Staatenberichte von Äthiopien, Bhutan, Deutschland, Kirgisistan, Kuwait, Nepal, Nigeria und Weißrußland.

Referendarstation / Praktikum

Abhängig von der vorherigen Anerkennung durch das zuständige Justizprüfungsamt können Rechtsreferendare sowohl ihre Verwaltungspflichtstation als auch ihre Wahlstation im Institut ableisten. Interessenten richten ihre Bewerbungen bitte an Prof. Dr. iur. Eckart Klein.

Auch Praktikanten (mindestens vier Wochen) aller Fachbereiche sind jederzeit willkommen. Je nach Praktikumsdauer und Kenntnisstand ist neben der Mithilfe bei der laufenden Institutsarbeit die Einbeziehung in aktuelle Projekte möglich. Auf unseren Internetseiten finden sich weitere Informationen und Arbeitsproben früherer Praktikanten (<http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/praktikum.htm>).

Für das Jahr 2004 stehen noch einige wenige Plätze zur Verfügung.

Neuerscheinungen

Im August 2003 ist in der Schriftenreihe des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam Band Nr. 18, „Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht“, erschienen. Er dokumentiert eine Veranstaltung, die das MenschenRechtsZentrum vom 26. bis zum 28. September 2002 durchführte. Hier erörterten Experten Fragen der Entstehung von menschenrechtlichem Gewohnheitsrecht, dessen Verhältnis zu vertraglichen Verbürgungen und die Frage seiner Durchsetzung.

In Vorbereitung ist die Veröffentlichung einer Dissertation von *Wibke Doerre*, die das Thema „Der Verfahrensgegenstand vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“ behandelt, sowie eines von *Claudia Mahler* und *Norman Weiß* herausgegebenen Sammelbandes, der unter dem Titel „Menschenrechtsschutz im Spiegel von Wissenschaft und Praxis“ die Vorträge der Vortragsreihe „Ausgewählte Fragen des Menschenrechtsschutzes“ aus dem Wintersemester 2002/2003 enthalten wird.

Vorbereitet wird auch die Herausgabe des Tagungsbandes „Menschenrechte und Bioethik“, der das Kolloquium vom 4. bis zum 5. Juli 2003 dokumentieren soll.

Projekt: Teaching Human Rights in Europe: Purposes, Realization and Consequences

Im November 2003 begann im Rahmen des Tandem-Programms zur Förderung der fachübergreifenden Zusammenarbeit von Postdoktoranden der Volkswagenstiftung das Projekt „Teaching Human Rights in Europe“. Es wird von Dr. *Claudia Mahler* gemeinsam mit Dr. *Anja Mihr*, UNESCO Lehrstuhl für Menschenrechtserziehung, Universität Magdeburg und Dr. *Reetta Toivanen*, Institut für Europäische Ethnologie, Humboldt Universität zu Berlin, durchgeführt (Laufzeit bis Oktober 2006).

1994 rief die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Dekade der Menschenrechtserziehung (1995-2004) aus. Mit einer Resolution verpflichteten sich die Mitgliedstaaten nicht nur, den relevanten Menschenrechtsverträgen der UN beizutreten, sondern auch dazu, die Bevölkerung darüber zu unterrichten, welche Menschenrechte ihnen als Individuen zustehen. Ziel des interdisziplinären Projektes ist erstens eine kritische Untersuchung der vorhandenen internationalen und nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen für Menschenrechtserziehung am Kriterium des Schutzes von Minderheiten und der Bekämpfung von ethnischer Diskriminierung. Zweitens wird u.a. ermittelt, welche Akteure auf nicht-staatlicher wie auf staatlicher Seite Menschenrechtserziehung betreiben. Drittens soll untersucht werden, inwieweit die einzelnen Rahmenbedingungen und Menschenrechtsinstrumente es den Minderheiten auch konkret ermöglichen, ihre Rechte wahrzunehmen. Geplant sind Fallstudien in Armenien, Estland, Finnland, Deutschland, Spanien und der Slowakei.

Förderverein

Der Verein der Freunde und Förderer des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam e.V. besteht seit 1995 und hat inzwischen über 60 Mitglieder. Unter diesen finden sich Juristen, Ärzte und Lehrer aus dem In- und Ausland. Aufgabe des Vereins ist es, die Arbeit des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam in jeder Weise durch ideelle und finanzielle Unterstützung zu fördern.

Dementsprechend wurden in der Vergangenheit beispielsweise Bücherkäufe finanziert und im Rahmen des Jahresprogramms „50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Menschenrechte für Alle“ das Begleitheft zur Ausstellung hergestellt. Im Jahr 2001 finanzierte der Verein die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften in nennenswerter Höhe mit.

Dementsprechend ist der Verein auch im laufenden Jahr bemüht, die Arbeit des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam durch konkrete Hilfeleistungen zu unterstützen. Hier ist der Kauf eines leistungsfähigen PC für das Sekretariat besonders hervorzuheben. Als Kooperationspartner von des Leonardo-Büros Brandenburg ermöglicht er auch die Beschäftigung ausländischer Praktikanten.

Die Vereinsmitglieder werden durch Mitgliederrundschreiben über die Aktivitäten des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam informiert und zu den öffentlichen Veranstaltungen des MenschenRechtsZentrums persönlich eingeladen.

Wenn Sie *Mitglied* in unserem Förderverein werden wollen, wenden Sie sich bitte an

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Dirk Engel
„Förderverein“
Kanzlei Horn & Engel
Wilhelm-Staab-Straße 4
14 467 Potsdam

oder telefonisch unter 03 31 - 2 80 42 20. Wir schicken Ihnen gerne Informationsmaterial zu.

Möchten Sie den Verein bereits jetzt durch eine steuerlich absetzbare *Spende* fördern, so überweisen Sie diese bitte auf das Konto Nr. 491 0170 703 bei der HypoVereinsbank (Potsdam), BLZ: 160 200 86.

Vortragsreihe „Aktuelle Fragen des Menschenrechtsschutzes“

Wie seit 1995/96 in jedem Wintersemester findet an der Universität Potsdam die Vortragsreihe „Ausgewählte Fragen des Menschenrechtsschutzes“ statt. Für die Auftaktveranstaltung „Islam und Menschenrechte“ konnte mit Dr. *Heiner Bielefeldt*, Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, ein kompetenter Redner gewonnen werden, der sich mit der Materie seit langem befaßt.

Weitere Vorträge waren bisher unter anderem den Themen „Fremd- und Eigenbilder der russisch-jüdischen Einwanderer in Deutschland“, „Mittendrin statt nur dabei – Bericht über die Aktivitäten der Uni-Gruppe der DGVN“ und „Die paradoxe Position des Kommunitarismus“ gewidmet. Im weiteren Verlauf des Semesters folgen beispielsweise noch Vorträge zu den Themen „Antidiskriminierungsarbeit in Brandenburg“, „Das Kreuz mit dem Kopftuch – Wieviel religiöse Symbolik verträgt der neutrale Staat?“ und „Soziale Menschenrechte und globale Gerechtigkeit?“.

Informationen zu den einzelnen Terminen erhalten Sie auf unseren Internet-Seiten.

Kalender

11. Dezember 2003 Die Arbeit im VN-Menschenrechtsausschuß

Im Rahmen des vom DIMR veranstalteten „Colloquiums: Nationaler und internationaler Schutz der Menschenrechte“ trägt Prof. Dr. Eckart Klein über eines der wichtigsten Menschenrechtsorgane auf der Ebene der Vereinten Nationen vor.

8. Januar 2004 Die individuelle strafrechtliche Verantwortung für schwere Menschenrechtsverletzungen

Im Rahmen des vom DIMR veranstalteten „Colloquiums: Nationaler und internationaler Schutz der Menschenrechte“ spricht Dr. Claudia Mahler über den Internationalen Strafgerichtshof und die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts.

Veranstaltungsort und Anmeldung: Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/26
10969 Berlin
Tel.: 0 30 - 25 93 59-0 Fax: 0 30 - 25 93 59 59

13./14. Februar 2004 Der Herero-Aufstand: ein vergessener Völkermord

Die Veranstaltung spürt der deutschen Kolonialgeschichte nach und fragt, welche Verantwortung Deutschland heute für das seinerzeitige Geschehen trägt.

Veranstaltungsort: Französische Friedrichstadtkirche, Berlin
Anmeldung: Evangelische Akademie zu Berlin
Charlottenstraße 53/54
10117 Berlin
Tel.: 0 30 - 2 03 55-500 Fax: 0 30 - 2 03 55-550

Kurzgefaßt: Menschenrechte aktuell

Friedensnobelpreis an Menschenrechtsaktivistin

Die iranische Juristin *Shirin Ebadi* wurde vom norwegischen Nobel-Komitee mit dem diesjährigen Friedensnobelpreis ausgezeichnet. Sie erhält den Preis für ihren Einsatz bei der Demokratisierung des Irans und im Kampf um mehr Rechte für Frauen und Kinder ausgezeichnet. Sie ist die 11. Frau die mit dieser wichtigen Auszeichnung seit 1901 geehrt wird.

Frau *Ebadi* wurde im Jahr 1969 zur ersten Richterin im damals noch kaiserlichen Iran. Nach der Revolution mußte sie das Amt aufgeben. Seither arbeitet sie als Rechtsanwältin, hat zahlreiche Verfolgte vertreten und mußte selbst Repressalien, darunter auch Haft, erdulden.

Der Vorsitzende des Nobelkomitees, *Ole Danholt Mjøs*, erklärte, *Ebadi* habe ihre Stimme „klar und kräftig“ für die Menschenrechte erhoben. In der Begründung heißt es weiter: „In einer Ära der Gewalt ist sie konstant für Gewaltfreiheit eingetreten.“ *Ebadi* ist bekennende Moslem und sieht keinen Gegensatz zwischen dem Islam und fundamentalen Menschenrechten. *Mjøs* sagte, die Botschaft an die iranische Regierung sei, daß die „Einhaltung der Menschenrechte wichtiger ist als alles andere“.

Der Nobelpreis soll am 10. Dezember in Oslo an Frau *Ebadi* übergeben werden. (cm)

Religiöse Symbole in der Schule: Das Kopftuch der Lehrerin

Roma locuta – causa finita? Das Bundesverfassungsgericht auf die Verfassungsbeschwerde von *Fereshta Ludin* entschieden, daß die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und der zuständigen Behörden des Landes Baden-Württemberg, die die Einstellung der Beschwerdeführerin (Bf) als Beamtin auf Probe in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg ablehnten, die Bf. in ihren Rechten aus Art. 33 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und 2 und mit Art. 33 Abs. 3 des Grundgesetzes verletzen. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wurde aufgehoben und die Sache dorthin zurückverwiesen. Die Entscheidung ist mit fünf gegen drei Stimmen ergangen (Urteil vom 24. September 2003 - 2 BvR 1436/02. Vgl. auch die Pressemitteilung Nr. 71/2003 vom 24. September 2003).

Ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, finde im geltenden Recht des Landes Baden-Württemberg keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage. Der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel könne für den Gesetzgeber Anlaß zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein.

Es ist also nun Sache der Bundesländer, jeweils zu bestimmen, ob in ihren Schulen das Tragen religiöser Symbole durch Lehrer verboten sein soll. Die Bundesländer haben allerdings noch keine einheitliche Linie gefunden, so erwägen bislang u.a. Berlin, Hessen und Niedersachsen ein entsprechendes Verbotsgesetz. Hingegen sehen Rheinland-Pfalz, Hamburg und die neuen Länder keinen Handlungsbedarf. (wß)

 Türkei schafft Todesstrafe ab

Am 11. November hinterlegte die Türkei die Urkunden zur Ratifizierung des Protokolls Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Dieses Protokoll schafft die Todesstrafe in Friedenszeiten ab. Die Türkei ist der 43. Staat, der Protokoll Nr. 6 ratifiziert hat. Sie setzte damit eine Entscheidung des türkischen Parlaments auf internationaler Ebene um. Diese Entscheidung steht im Zusammenhang mit einer Reihe wichtiger Gesetzesreformen mit denen die türkischen Rechtsvorschriften in verschiedenen grundlegenden Punkten den europäischen Normen angepaßt worden sind.

Hohe Repräsentanten des Europarats, der Präsident der Parlamentarischen Versammlung, *Peter Schieder*, und der Generalsekretär des Europarates, *Walter Schwimmer*, riefen bei dieser Gelegenheit auch Rußland, das bereits keine Hinrichtungen mehr vollstreckt, dazu auf, noch einen Schritt weiter zu gehen und die Todesstrafe ebenfalls innerstaatlich abzuschaffen und das Protokoll Nr. 6 zu ratifizieren. Beide appellierten überdies an alle Länder, die Protokoll Nr. 13 zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen ebenfalls zu ratifizieren. (*wß*)

 US-Supreme Court läßt Klagen hinsichtlich Guantánamo Bay zu

Das Oberste Gericht der Vereinigten Staaten (United States Supreme Court) entschied am Montag, den 10. November 2003, einige Klagen der Angehörigen von verschiedenen, auf dem US-Militärstützpunkt Guantánamo Bay (Kuba) gefangen gehaltenen Häftlinge zuzulassen. Die Richter werden entscheiden müssen, ob die Behandlung der Häftling auf der Insel gegen die US-Verfassung und internationale Menschenrechtskonventionen verstößt. Die Häftling durften bisher weder Kontakt zur ihren Familien noch zu einem Anwalt aufnehmen. Die meisten wissen nicht einmal, weswegen sie festgenommen wurden, ganz zu schweigen von der weltweiten Diskussion über ihre Situation.

Seit dem 11. September 2001 inhaftiert das amerikanische Militär Verdächtige, die entweder während der Kämpfe in Afghanistan und Pakistan festgenommen oder von anderen – überwiegend Kopfgeldjägern – an das amerikanische Militär ausgeliefert wurden. Die meisten sollen Verbindung mit den Taliban oder dem Terrornetzwerk Al Qaida haben. Präsident Bush bezeichnete sie als „feindliche Kämpfer“ und sprach ihnen somit den Status von Kriegsgefangenen ab. Sie hätten deshalb, so die Bush-Administration, keinerlei Ansprüche auf eine Behandlung gemäß den Genfer Konventionen; jedoch ließ das amerikanische Verteidigungsministerium vor wenigen Tagen mitteilen, daß die ersten Prozesse gegen einige Gefangene vor einem Militärgericht auf dem Stützpunkt bald beginnen sollen.¹

Bisher lehnten die US-Bundesgerichte die Klagen der Rechtsvertreter von zwei Briten, zwei Australiern und zwölf Kuwaitis ab, weil die Gerichte gegenüber Ausländern, die außerhalb amerikanischen Territoriums inhaftiert sind, keine Jurisdiktion haben. Das Gerichtssystem der Vereinigten Staaten war bislang wenig in den Krieg gegen den Terrorismus involviert. Nun ist aber klar, daß es zu diesem Thema Stellung nehmen muß. Immer mehr Menschen – von Klerikern zu Menschenrechtsorganisationen, berühmte Rechtsanwälte, sowie Veteranen des amerikanischen Militärs – sprachen sich gegen die Haftbedingungen der Gefangenen von Guantánamo Bay aus.

Das Oberste Gericht wird die Anklagen voraussichtlich im Mai nächsten Jahres anhören, und bis Juli eine Entscheidung veröffentlichen. (*jehas*)

¹ M. Rüb, Klagen gegen Guantánamo-Haft, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12. November 2003, S. 6.

Tagungsbericht „Der Internationale Strafgerichtshof – Fünf Jahre nach Rom“ veranstaltet vom Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR), amnesty international Deutschland (ai) und der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) vom 27. bis zum 28. Juni 2003 im Rathaus von Berlin (*Bernhard Schäfer*)

Der fünfte Jahrestag der Verabschiedung des Römischen Statuts vom 17. Juli 1998 bildete den Anlaß für eine zweitägige Fachkonferenz unter der Überschrift „Der Internationale Strafgerichtshof – Fünf Jahre nach Rom“. Die im repräsentativen Rahmen des Fest- und Wappensaals des Roten Rathauses in Berlin abgehaltene Tagung bot vier Themenblöcke: Bestandsaufnahme: Wo steht die Internationale Strafgerichtsbarkeit heute?; Herausforderung für eine konsequente Menschenrechtspolitik; Das Völkerstrafgesetzbuch: Herausforderung und Verpflichtung für die bundesdeutsche Justiz; Welchen Beitrag leistet Strafverfolgung zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen? – Strategien für die Menschenrechtsarbeit.

Nach einer kurzen Begrüßung durch die Generalsekretärin der deutschen Sektion von ai, *Barbara Lochbihler*, in der sie u.a. den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH/ICC) als eine der größten Menschenrechtserrungenschaften der letzten Zeit bezeichnete, die gute Zusammenarbeit verschiedener Nichtregierungsorganisationen (NRO) unter dem Dach der Koalition für einen Internationalen Strafgerichtshof (CICC) zur Erreichung des Zieles der Schaffung eines IStGH lobte und bedauerte, daß niemand von der US-amerikanischen Botschaft für die Tagung gewonnen werden konnte, hielt *Brigitte Zypries*, Bundesministerin der Justiz, den Eröffnungsvortrag. Unter dem Titel „*Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen: Eine Herausforderung für die bundesdeutsche Justiz*“ betonte die Justizministerin die Universalität der Menschenrechte, zu deren Durchsetzung wir den IStGH bräuchten. Universal müsse auch die Verbreitung des Römischen Statuts sein, welches inzwischen bereits fast die Hälfte (90) der 191 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

ratifiziert hätten. Mit Blick auf Asien, Israel und die USA sei hierzu noch weitere Arbeit zu leisten. Sie bekräftigte, daß Deutschland nicht beabsichtige, bilaterale Abkommen zur Verhinderung der Überstellung bestimmter Staatsbürger an den IStGH abzuschließen. Wichtige Ziele seien die Abschreckung potentieller Täter und die Vermeidung von Straflosigkeit.

Einen weiteren Schwerpunkt ihres Vortrags bildete das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (VStGB). Durch die Einführung des VStGB sei Deutschland in der Lage, Völkerrechtsverbrechen unabhängig von ihrem Tatort selbst angemessen verfolgen zu können. Mit dem VStGB sei nicht nur die Strafbarkeit an das Römische Statut angepaßt worden, sondern das VStGB gehe darüber auch hinaus, indem z.B. die Verwendung von B- und C-Waffen sowie Angriffe mit unverhältnismäßigen zivilen Schäden auch in Bürgerkriegen strafbar seien. Praktische Erfahrungen mit dem VStGB seien natürlich ein Jahr seit seinem Inkrafttreten noch gering, jedoch seien bisher bereits 20 Strafanzeigen wegen angeblicher Straftaten nach dem VStGB erstattet worden, von denen allerdings keine zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geführt habe.

Weiter hob die Ministerin die Wahrnehmung des VStGB im Ausland hervor; es signalisiere, daß Deutschland kein Schlupfloch für Täter von Völkerrechtsverbrechen mehr sei. Die strafrechtliche Zusammenarbeit u.a. mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), zwischenstaatliche Rechtshilfe und die Einigung auf einen Europäischen Haftbefehl waren ebenfalls Gegenstand ihrer Ausführungen. Auch mit den USA sei vor zwei Tagen ein Rechtshilfe- und Auslieferungsabkommen unterzeichnet worden. Sie schloß mit einem Zitat *Kofi Annans*, der mit Blick auf den VStGB sagte: „Es gibt

keine Aussöhnung ohne Frieden, keinen Frieden ohne Recht und kein Recht ohne Respekt für die Menschenrechte und den Rechtsstaat.“ Das Römische Statut und das VStGB seien eine gute Arbeit für die Stärkung des Rechts und des Weltfriedens. Es schloß sich eine kurze Diskussion an.

Der erste Themenblock, moderiert von *Arnd Henze*, WDR, beschäftigte sich mit der Frage „*Wo steht die Internationale Strafgerichtsbarkeit heute?*“. *Klaus U. Rackwitz*, Berater der Anklagebehörde des IStGH (OTP), berichtete in Vertretung für den wegen Krankheit entschuldigten deutschen Richter am IStGH, *Hans-Peter Kaul*, über den aktuellen Stand des Aufbaus des IStGH in Den Haag („Innenperspektive“). In seinem lebendigen „Power-point“-Vortrag schilderte *Rackwitz* die praktischen, vor allem auch technischen Schwierigkeiten, die es während des Aufbaus des neuen Gerichtshofs gab und die es gegenwärtig und zukünftig noch zu überwinden gilt. Seine Schilderungen reichten von den ersten Schritten, die durch ein „Advance Team“ aus 10 bis 12 Personen eingeleitet wurden, bis hin zu Planungen für das Jahr 2010, einem Zeitpunkt, zu dem der IStGH bis zu maximal 600 bis 700 Mitarbeiter/innen haben soll. Inzwischen sei die Arbeitsfähigkeit des IStGH gegeben, wenn auch Verhandlungen erst ab 2004 durchgeführt werden könnten. Ermittlungen würden am wahrscheinlichsten nach Art. 15 Abs. 1 des Römischen Statuts eingeleitet werden – *proprio muto*, also aus eigenem Antrieb. Bisher seien bereits zahlreiche Eingänge von Privatpersonen und NRO zu verzeichnen, für welche auch ein Register und genügend Personal vorhanden seien, um diese zu bearbeiten. Viele verkannten jedoch die Aufgaben des IStGH und verwechselten diesen mit einem „Super-BGH“. Der Aufbau und die Arbeit des IStGH sei ein öffentlicher Prozeß, alles würde im Internet veröffentlicht werden. *Rackwitz* rief dazu auf, sich an diesem Prozeß zu beteiligen, z.B. bei der Auslegungshilfe unbestimmter Rechtsbegriffe im Römischen Statut.

Weitere Punkte seines Vortrags waren der Aufbau des IStGH, dessen Abteilungen und das seine Arbeit prägende Subsidiaritätsprinzip. Mit Blick auf dieses Prinzip werde eine wichtige Aufgabe des IStGH auch die Hilfestellung für Staaten sein, die Probleme bei der innerstaatlichen Umsetzung haben werden. Hierfür wurde eine „External Relations and Complementarity Unit“ eingerichtet. Ein weiteres Beispiel sei die „Information and Evidence Section“, deren schwierige Aufgabe es sein werde, Beweismaterial zu sammeln und Informationsmanagement zu betreiben. Angesprochen wurden auch Probleme hinsichtlich zu erwartender Ermittlungen. Ein großes Problem sei in diesem Zusammenhang die Schwierigkeit des Nachweises von Regierungskriminalität aufgrund komplexer Beziehungsmodelle. Weiter sprach er Probleme an, die auf den IStGH zukämen, wenn eigene Ermittlungen nach Art. 54 Abs. 1 des Römischen Statuts vorgenommen werden sollen. Wer garantiere hier z.B. den physischen Schutz der Ermittler vor Ort? Insofern sei die Arbeitsfähigkeit des IStGH noch nicht ganz erreicht. Nach Art. 87 Abs. 1 des Statuts könnten z.B. auch UN-Truppen diesen Schutz leisten, jedoch müßte dies dann auch Teil des jeweiligen UN-Mandats sein, was derzeit noch nicht bedacht würde. Angesprochen wurde weiter z.B. die neue Struktur des OTP des IStGH im Vergleich zum OTP des ICTY, welche einen ergebnisorientierten Ansatz verfolge. Zum Schluß verwies *Rackwitz* nochmals auf die Web-Site des IStGH und hieß Anregungen hierzu willkommen.

„Die Entwicklung seit der Konferenz von Rom aus der Perspektive von Nichtregierungsorganisationen“ sollte *Nils Geißler*, Sprecher der ai-Arbeitsgemeinschaft (AG) gegen Straflosigkeit, in dem zweiten Beitrag zu diesem Thema schildern („Außenperspektive“). Die Entwicklung des ICTY und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (ICTR) hätten die NRO noch verpaßt, danach aber die Chance für einen IStGH erkannt. Die menschenrechtliche Bilanz der NRO gegen die Straflosigkeit

und für den IStGH sei durchaus positiv. Als Beispiele der Erfolge nannte er u.a. die starke Rolle eines unabhängigen Anklägers sowie das Verhältnis von Frauen und Männern im Gerichtshof. Die CICC sei eine der schlagkräftigsten NRO dieser Zeit. Negative Beispiele seien, daß die Straflosigkeit immer noch zu weit verbreitet sei und die Gegner des IStGH noch nicht für einen Beitritt gewonnen werden konnten (insbesondere die USA).

Des weiteren listete *Geißler* sechs Punkte auf, die als Herausforderung noch vor uns lägen. Als erstes müßten weitere Ratifikationen für den IStGH, insbesondere auch durch die USA, gewonnen werden. Zweite Aufgabe sei es, die Vertragsstaaten im Widerstand gegen die USA „bei der Stange“ zu halten, was aber recht schwierig sei. Als Beispiel nannte er den Gemeinsamen Standpunkt der Europäischen Union (EU), wogegen ohne Protest verstoßen worden sei, z.B. durch Frankreich und Spanien bei der Abstimmung im Sicherheitsrat (siehe Resolution 1487). Die Schaffung starker nationaler Strafrechtssysteme und Implementierungsgesetze sei ein weiteres Ziel (der IStGH sei nur der „big fish“). Auch müßten die bestehenden Möglichkeiten im Rahmen universeller Strafverfolgung ausgeschöpft werden. Dabei kritisierte *Geißler* die Absage des Generalbundesanwalts (GBA) zu dieser Konferenz und die Diskussion in Belgien um die Beschränkung der gegenwärtigen Regelungen. Als fünften Punkt nannte er die Rolle der Opfer. Die vorgesehenen Wiedergutmachungsleistungen im Statut von Rom seien etwas Neues, jedoch seien hierfür auch finanzielle Mittel erforderlich, die bisher noch nicht genug vorhanden seien. Abschließend nannte er die doppelköpfige Rolle der NRO: auf der einen Seite müßten sie gegebenenfalls Kritik an der Arbeit des IStGH üben; andererseits müßten sie um Unterstützung für den IStGH bei den Staaten werben. Mit einem Aufruf zur Unterstützung der Arbeit der NRO auf diesem Gebiet beendete *Geißler* seinen Beitrag.

Es schlossen sich Fragen und eine vertiefende Diskussion um das Thema an und der erste Konferenztag klang mit einem – alkohol- und drogenfreien – Buffet im Wappensaal des Roten Rathauses aus.

Am Samstag stand als erstes das Thema „*Die Integrität des Römischen Statuts wahren*“ auf dem Programm. Unter der Moderation von *Friederike Bauer*, FAZ, ging es um die Frage, ob die Immunität durch UN-Sicherheitsratsresolutionen oder bilaterale Abkommen neue Inseln der Straflosigkeit seien. Der erste Referent, *Andreas Zimmermann*, Direktor des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, hob zunächst hervor, daß es nicht nur die USA ablehnten, Vertragspartei des Römischen Statuts zu werden, sondern insbesondere auch diejenigen Staaten, die Völkerrechtsverbrechen begingen. Ohne die USA wäre auch das ICTY nicht das, was es heute sei. Bedrohlich sei es allerdings, daß eine Macht alles, auch den Sicherheitsrat, blockieren könne.

Nach seinen allgemeinen Anmerkungen ging *Zimmermann* auf die kritischen Positionen der USA gegenüber dem IStGH ein. Diese betrachteten das Römische Statut als einen unzulässigen Vertrag zu Lasten Dritter, was in der Sache wohl nicht gerechtfertigt sei. Sie kritisierten auch die Möglichkeit der selbständigen Verfahrenseinleitung durch die Anklage, die keiner ausreichenden politischen Kontrolle unterläge. So sei es ebenfalls mit dem Tatbestand der Aggression, was jedoch de lege lata aufgrund Art. 5 des Statuts eine „non-issue“ sei. Von den USA würden weiter Art. 124 des Statuts kritisiert, der sich nur auf Vertragsparteien, nicht aber auf Nicht-Vertragsparteien beziehe, sowie die nicht ausreichende Bestimmtheit der Straftatbestände, was verwundere, da es beim ICTY ja auch möglich gewesen sei.

Im nächsten Teil seiner Ausführungen ging *Zimmermann* auf die Schritte ein, welche die USA gegen das IStGH unternommen haben. Dies seien im wesentlichen vier: Zunächst die Rücknahme der Unterschrift

zum Römischen Statut unter Präsident *Bush*, was seiner Ansicht nach völkerrechtlich völlig unproblematisch sei. Des Weiteren der „American Servicemembers' Protection Act“ (ASPA) von 2002. Danach solle u.a. jede Kooperation mit dem IStGH unterbleiben, keine Teilnahme an UN-Einsätzen erfolgen, es sei denn, die Jurisdiktion des IStGH werde ausgeschlossen, sollen bilaterale Abkommen abgeschlossen werden, um die Auslieferung an den IStGH zu unterbinden, und anderenfalls Militärhilfen ausgesetzt werden. Für den Fall, daß US-Amerikaner in Den Haag in Haft genommen werden sollten, werde der US-Präsident ermächtigt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Personen aus der Haft zu befreien (daher wird der ASPA auch als „Hague Invasion Act“ bezeichnet). Als drittes nannte *Zimmermann* Art. 98 des Statuts und stellte die Problematik hinsichtlich bilateraler Abkommen dar. Aus Sicht der USA stelle sich hier kein Problem, da diese nicht Vertragspartei des Statuts sind. Problematisch seien solche Abkommen jedoch aus der Sicht von Staaten, die das Statut unterzeichnet haben, da diese nach den allgemeinen Regeln alles zu unterlassen hätten, was Ziel und Zweck des Vertrages widerspreche. Ein Verstoß gegen das Statut sei zumindest bei Ratifikationsstaaten sicher anzunehmen. Mit Blick auf Art. 98 Abs. 2 des Statuts, der das Verhältnis zwischen Statut und anderweitigen völkerrechtlichen Pflichten regelt (z.B. aus dem NATO-Truppenstatut), sei es problematisch, wenn die USA ex post facto solche Verpflichtungen begründeten. Solche Verpflichtungen widersprächen Sinn und Zweck dieser Vorschrift. Als letzten Schritt der USA nannte *Zimmermann* die Freistellung der US-Soldaten von der Jurisdiktion des IStGH bei UN-Missionen durch die Sicherheitsresolutionen 1422 und 1487. Dabei ging er auf Art. 16 des Statuts (12 Monate; daher die Erneuerung durch Resolution 1487 im Sommer 2003), die Position der Franzosen und das Beispiel Osttimor ein. In letzterem Fall hätten sich die USA mit der Freistellung von der Jurisdiktion noch nicht durchsetzen können, wobei es sich aber auch nur um 10 US-Soldaten ge-

handelt habe. Mit Resolution 1422 hätten sich die USA schließlich durchgesetzt, wobei es sich hierbei um einen Kompromiß handelte. Er warf daraufhin die Frage auf, ob diese Resolution wirksam sei. Er verwies auf Kapitel VII der UN-Charta und dort insbesondere auf Art. 39. In Resolution 1422 sei keine Feststellung der Bedrohung der internationalen Sicherheit erfolgt. Eine solche müsse jedoch für Kapitel VII objektiv vorliegen. Nach weiteren Überlegungen kam *Zimmermann* zu dem Ergebnis, daß Resolution 1422 keine Grundlage in der UN-Charta finde. Die Vertragsparteien seien daher verpflichtet gewesen, sich im Sicherheitsrat gegen die Annahme der Resolution auszusprechen; diese wurde jedoch einhellig angenommen. Bei der Verlängerung der Freistellung durch 1487 habe wenigstens keine einheitliche Stimmabgabe mehr stattgefunden.*

Im Anschluß sprach *Iruno Aguirrezabal*, Europäische Koordinatorin der CICC, in Vertretung für *William R. Pace*, auf Englisch zum gleichen Thema. Hierbei ging sie u.a. auf die Position der EU ein und betonte gleich zu Beginn, daß diese besonders wichtig im Entstehungsprozeß des IStGH gewesen sei und daß wir ohne die EU-Führung heute nicht hier wären. Sie betonte ebenfalls, daß die CICC keine Anti-USA-Organisation sei. Auch innerhalb der USA gebe es eine starke Bewegung, die sich für den IStGH einsetze. Die CICC habe mit den USA vor der Verabschiedung des Römischen Statuts zusammengearbeitet. Drei Punkte stellte sie im folgenden vor: die US-Kampagne gegen den IStGH, die Gegenreaktionen darauf, insbesondere aus Europa, sowie die Arbeit, die noch vor uns läge. Im Gegensatz zu *Zimmermann* hob *Aguirrezabal* hervor, daß eine Erklärung, nicht mehr an seine Unterschrift gebunden zu sein, im Völkerrecht sehr unüblich sei. Israel sei den USA mit einer sehr ähnlichen Erklärung gefolgt. Sie ging ebenfalls auf den ASPA und die unfaire Kampagne der USA hinsichtlich bilateraler Abkommen, insbesondere gegenüber Staaten aus Süd-Ost-Europa ein. Auch auf die Resolutionen

1422 und 1487 kam sie zu sprechen. Sie betonte dabei u.a., daß es wichtig gewesen sei, daß *Kofi Annan* in seiner Stellungnahme zur letzteren Resolution betonte, daß es sich hierbei um eine „unnecessary resolution“ handle und daß diese Resolution die UN unterminieren würde. Sie nannte ebenfalls einige interessante Zahlen in Bezug auf die Größenordnung, um die es bei den Resolutionen eigentlich ginge, u.a., daß die USA nur 1,5 % (558 US-Bürger/innen) an UN-Peace-Keeping-Einheiten stellen würden. Die US-Kritik an dem IstGH sei unbegründet, da der IstGH über genügend „checks and balances“ verfüge. Im Anschluß daran ging sie auf die Reaktionen der Staaten zu den bilateralen Abkommen der USA ein. Die EU habe sehr klar zum Ausdruck gebracht, daß solche Abkommen gegen das Römische Statut verstießen. Die Position, die die USA und EU bei ihrem letzten Treffen eingenommen hätten, sei „to agree to disagree“. Sie stellte in Aussicht, daß die CICC weiter daran arbeite, den IstGH einen Erfolg werden zu lassen. Abschließend hob sie die Leistungen Deutschlands und amnesty internationals im Entstehungsprozeß des IstGH hervor.

Den Vorträgen schloß sich eine rege Diskussion an.

Der folgende dritte Teil der Konferenz beschäftigte sich unter der Leitung von *Bernd Pickert*, Außenpolitischer Redakteur der *taz*, mit dem Thema des VStGB: „Herausforderung und Verpflichtung für die bundesdeutsche Justiz“. Gefragt wurde: „Welchen Beitrag kann die deutsche Justiz zur effektiven Bekämpfung der Straflosigkeit von Völkerrechtsverbrechen leisten?“ und „Welche bisherigen Erfahrungen mit Strafverfahren wegen Völkerrechtsverbrechen gibt es in der Bundesrepublik und in Belgien?“.

Zunächst wurde *Florian Jeßberger*, Humboldt-Universität zu Berlin, gebeten, einen Überblick über das VStGB zu geben. Dabei stellte er u.a. voran, welche überwältigende Unterstützung das VStGB im Bundestag, aber auch allgemein erfahren habe. Bei

dem VStGB gehe es um die Anpassung des deutschen Rechts an das Römische Statut; dieses werde zum Teil sogar noch verfeinert. Ein zentrales Problem sei der weltweite Geltungsbereich des § 1 VStGB, der mit der Rechtsprechung des BGH breche und keinen Inlandsbezug mehr fordere; es gelte nunmehr grundsätzlich eine Verfolgungspflicht. Das deutsche Recht gehe sogar noch etwas weiter als das belgische Recht („nur gut, daß Rumsfeld davon nichts weiß“ war zu hören). Im Anschluß hob er die Leistungen des VStGB hervor: einen Wandel in Deutschland (von der Ablehnung Nürnbergs zu einer völkerstrafrechtsfreundlichen Haltung), dessen Vorbildfunktion für andere Staaten, Schaffung der Grundlagen zur Verfolgung in Deutschland.

Die folgende Darstellung der Probleme bei der Durchführung von Ermittlungsverfahren auf diesem Gebiet von *Claudia Ilgner*, Bundeskriminalamt (BKA) Meckenheim, die in Vertretung für *Ruth Rissing van Saan* erschien, stellte einen interessanten und anschaulich vorgetragenen Beitrag dar, der der Zuhörerschaft einen Einblick in die praktischen Schwierigkeiten der Ermittler und Ermittlerinnen in Verfahren nach § 220a StGB bot. Ermittlungsverfahren würden in der Regel auf Ersuchen des GBA oder des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) eingeleitet. Seit 1993 sei das BKA auf diesem Gebiet tätig. Sie präsentierte einige Statistiken, u.a., daß von 1993 bis heute 133 Ermittlungsverfahren wegen Völkermordes eingeleitet worden seien, es 160 Beschuldigte gegeben habe, insgesamt 4.500 Zeugen befragt und 650 Rechtshilfeersuchen des ICTY beantwortet worden seien. Sie stellte weiter die Aufgaben der Zentralstelle für Kriegsverbrechen und Völkermord vor, die in der Sammlung von Materialien, Analyse der Daten und Zusammenfassung von Informationen zur Weiterleitung an den GBA, der Aufenthaltsfeststellung sowie der Unterstützung der Länder lägen. Die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und anderen Einrichtungen, internationale Rechtshilfe sowie

Probleme hinsichtlich der Ermittlungsmethoden (90 % Zeugenbeweis), die sich grundlegend von den herkömmlichen unterscheiden, besprach sie ebenfalls. Die Identifikation von Personen und die Traumatisierung von Zeugen sind nur zwei Beispiele der Probleme, die sie nannte. Sie trete der geäußerten Skepsis, daß in Deutschland noch nichts auf diesem Gebiet geschehe, entgegen. Aktuell seien noch zwanzig Verfahren nach § 220a StGB anhängig, jedoch noch keines nach dem neuen VStGB.

Nach einer eingeschobenen kleinen Frageunde, in der Frau *Ilgner* u.a. bestätigte, daß es in der Tat schwierig sei „Schreibtischtäter“ über Zeugenbeweis zu belangen, wozu Schriftstücke und Telephonaufzeichnungen erforderlich seien, bekam *Konstantin Thun*, Rechtsanwalt in Freiburg, das Wort. Dieser berichtete u.a. von den Bemühungen gegen die Straflosigkeit und in Deutschland eingeleiteten Strafverfahren gegen Täter aus Argentinien. Er betonte, daß sich die Straflosigkeit im Herkunftsland nicht in Deutschland fortsetzen dürfe. Er hob weiter hervor, daß Ermittlungsbehörden, NRO und Medien zusammenarbeiten sollten, was insbesondere der Informationsbeschaffung aus dem Ausland förderlich sei. So könnten z.B. NRO viel schneller Gerichtsakten erlangen, als dies den Ermittlungsbehörden über komplizierte Rechtshilfersuchen möglich wäre. Auch die Medien hätten bereits bestimmte Informationen verbreitet, die in Verfahren relevant geworden seien. In bezug auf das VStGB und Menschenrechtsverletzungen zählte er acht Punkte auf, die dringend erforderlich seien: Drittstaaten müßten zunächst tätig werden, was Rückwirkungen auf das Herkunftsland habe (Beispiel *Pinochet*), eine zentrale Behandlung der Fälle beim BGH sei gut, politische Rücksichtnahme und Selektion der Fälle aufgrund außenpolitischer Rücksichtnahme sei sehr gefährlich; Fortbildung von Rechtsanwälten/innen, Richter/innen und Staatsanwälten/innen; strukturelle Einbeziehung von NRO, auch die Wissen-

schaft sowie die Medien müßten einbezogen werden.

Serge Brammertz, Generalstaatsanwalt in Brüssel, berichtete von den Erfahrungen der belgischen Staatsanwaltschaft in der Anwendung der belgischen Regelungen über die universelle Strafbarkeit der in Frage stehenden Verbrechen. Die Sachlage habe sich allerdings in der letzten Woche verändert und es sei ein neues Gesetz geplant, dessen Inhalt ihm noch nicht bekannt sei. Das erste Verfahren sei das sog. Ruanda-Verfahren gewesen, in dem vier Personen angeklagt waren und verurteilt wurden. Zur Zeit befänden sich zwei Personen in Haft, deren Verhandlungsbeginn bevorstehe. Er hob hervor, daß es in dem Ruanda-Verfahren keine Probleme gegeben habe und die Rechtshilfeszusammenarbeit mit dem ICTR gut gewesen sei. Das Gesetz von 1993 sei ein sehr weitgehendes Gesetz gewesen, welches das Weltrechtsprinzip im weitesten Sinne verstand. Es habe keinerlei Immunität vorgesehen und das Opfer konnte direkt beim Ermittlungsrichter die Einleitung eines Verfahrens beantragen. *Brammertz* berichtete ebenfalls von den außenpolitischen Problemen, die mit den Anzeigen gegen *Yerodia Abdoulaye Ndombasi*, Kongo, und *Ariel Sharon*, Israel, begannen. Die Anzeige gegen *Sharon* war jedoch unzulässig, da dieser als amtierender Staatschef Immunität genieße. Er machte weitere Ausführungen zu dem Verfahren in Belgien und den nach dem letzten Golf-Krieg eingereichten Strafanzeigen. Nach politischer Ansicht würde mit dem geltenden Gesetz zuviel Mißbrauch betrieben, so daß eine Änderung des Gesetzes geplant sei. Abschließend bedauerte er, daß die Straftaten und die Opfer der Verbrechen in der nunmehr stattfindenden öffentlichen Diskussion um die Abänderung des Gesetzes nicht mehr vorkämen.

Die folgende Diskussion schloß *Pickert* mit Blick auf die neuerlichen Angriffe auf die Rechtslage in Belgien mit dem bedauern-

den Hinweis ab, daß er mehr europäische Solidarität mit Belgien erwartet hätte.

Nach der Mittagspause, in der, nach einer kurzen Einführung der stellvertretenden Direktorin des DIMR, *Frauke Seidensticker*, NRO und andere Institutionen die Gelegenheit erhielten, ihre eigene Arbeit an diesem Thema vorzustellen, und die von dreien genutzt wurde (Gesellschaft für Völkerstrafrecht; Koalition gegen Straflosigkeit; AG gegen Straflosigkeit, ai), ging es unter der Moderation von *Petra Follmar*, DIMR, mit dem Thema: „Welchen Beitrag leistet Strafverfolgung zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen? – Strategien für die Menschenrechtsarbeit“ weiter. Dieses Thema befaßte sich mit den Fragen, ob die Unterstützung internationaler Strafgerichte eine Neuausrichtung der Arbeit der Menschenrechtsorganisationen erfordere und ob der Beitrag der internationalen Strafgerichtsbarkeit unterschätzt werde.

Barbara Lochbihler meinte hierzu, daß sich die Arbeit für ai nicht grundsätzlich ändern werde. Zum einen bestünde die Arbeit aus Beratung und Informationsbeschaffung für internationale Gremien und zum anderen aus der kritischen Begleitung der Tätigkeit des IStGH und der Staaten. Es ginge dabei sowohl um die Täter, die weder ihre Würde verlieren noch der Todesstrafe ausgesetzt werden dürften und die ein Recht auf ein faires Verfahren hätten, als auch um die Opfer dieser Verbrechen. Auf der Tagung habe sie gelernt, daß noch mehr mit anderen Gremien (GBA etc.) zusammengearbeitet werden müsse und hierzu Kontakte aufgenommen werden müßten. In bezug auf die Haltung der USA betonte sie, daß hier noch mehr Lobby-Arbeit erforderlich sei. Eine weitere Tätigkeit bestünde in der Unterstützung der gegenwärtigen deutschen Politik zum IStGH.

Die Vertreterin von *medica mondiale* aus Köln, *Gabriela Mischkowski*, berichtete im

Anschluß von der Arbeit ihrer Organisation und dem Zusammenhang mit dem internationalen Strafrecht, der Beratung von traumatisierten Frauen vor Ort. Dabei hob sie u.a. hervor, daß es aus Sicht der Opfer sehr wichtig sei, daß diese Verbrechen nicht verschwiegen würden. Sie berichtete ebenfalls von der Zusammenarbeit mit dem ICTY, die überwiegend gut, aber z.T. auch schlecht gewesen sei. Hinsichtlich geschlechtsspezifischer Verbrechen sei zuweilen erhebliche Arbeit von NRO oder zweier Richterinnen nötig gewesen, um diese in Anklageschriften wieder aufzunehmen. Sie zog einen Vergleich zwischen den Verbesserungen, die im Laufe der Zeit von Nürnberg und Tokio, über den ICTY bis hin zu der Aufnahme neuer Straftatbestände in das IStGH-Statut (z.B. Zwangssterilisationen als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) erreicht worden seien. Sie nahm des weiteren Bezug auf Art. 21 des Römischen Statuts, die Anti-Diskriminierungsvorschrift, in der auch die Kategorie des Geschlechts aufgenommen worden sei, was allerdings nicht automatisch geschehen, sondern wozu die Arbeit von NRO erforderlich gewesen sei. Zum Teil habe es massive Opposition während der Verhandlungen zu diesen Vorschriften gegeben. Die Arbeit von „woman's corpus“ (ein Zusammenschluß verschiedener NRO) sei entscheidend für die Einführung und Ausgestaltung gewesen. Auch in bezug auf die Wahl von 7 Richterinnen auf die achtzehnköpfige Richterbank des IStGH sei die Lobby-Arbeit von „woman's corpus“ im Vorfeld nötig gewesen. Es sei weitere Arbeit erforderlich, daß wenn einmal ein Fall vor den IStGH komme, Sexualverbrechen nicht wieder verschwiegen würden. Dies gelte auch hinsichtlich Sexualverbrechen gegen Männer, die noch häufiger verschwiegen würden; hier stünde man noch ganz am Anfang.

Wendy Lobwein, Victims and Witnesses Section des ICTY (VWS), schilderte daraufhin mittels „Power-Point“-Unterstützung die Innenperspektive auf Englisch. Sie ging auf den Aufbau, die Aufgaben und Funktionen

der VWS sowie die praktischen Schwierigkeiten in der täglichen Arbeit ein. Die Aufgaben, u.a. Zeugen sicher nach Den Haag und wieder zurückzubringen, seien sehr schwierig, da das Verfahren kein nationales sei (z.B. keine Versorgungsordnung, keine Wohnungsunterstützung etc.). Ihr Ziel sei es, daß kein Opfer erneut leiden solle, indem es vor Gericht aussage; oder sogar noch weiter: jedes Opfer solle durch seine Aussage etwas gewinnen. *Lobwein* berichtete weiter von der praktischen Arbeit der VWS vor, nach und während den Verhandlungen in Den Haag und führte hierzu Statistiken auf. Dabei machte sie u.a. mittels Einzelfallbeispielen auf zu berücksichtigende Konstellationen aufmerksam, an die Unbedarfte nicht ohne weiteres denken würden. Z.B. wollte eine Zeugin nicht aussagen, weil sie Angst hatte, daß möglicherweise in 50 Jahren gegen ihre Enkelkinder aufgrund ihrer Aussage Gewalt ausgeübt werden könnte. Die Tatsache, daß viele Opfer die Bedeutung des ICTY als ein Gericht und die Bedeutung ihrer Aussage in dem Prozeß nicht begriffen, sei ein Problem, auf das sie bei der Vorbereitung der Zeugen/innen auf die Verhandlung ebenfalls eingehen müsse.

In der anschließenden Diskussion wurde u.a. das Problem angesprochen, daß keine finanzielle Hilfe für die Opfer und Zeugen/Zeuginnen beim ICTY zur Verfügung stehe. Hier habe eine Umorientierung beim IstGH stattgefunden. Auch auf die Frage, was mit den Zeugen/Zeuginnen nach ihrer Aussage in Den Haag geschehe, wurde eingegangen, etwa, wie es mit dem Aufenthaltsrecht von Ausländern/Ausländerinnen in Deutschland nach einer Aussage und deren Rückkehr sei.

Auswahl an Quellen, Internetseiten und deutschsprachiger Literatur zum Thema:

- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) vom 17. Juli 1998, A/CONF.183/9; BGBl. 2000 II, S. 1393; EuGRZ 1998, S. 618
- Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) vom 26. Juni 2002, BGBl. 2002 I, S. 2254
- Resolution 1487 (2003) des Sicherheitsrates vom 12. Juni 2003, S/RES/1487 (2003)
- Resolution 1422 (2002) des Sicherheitsrates vom 12. Juli 2002, S/RES/1422 (2002)

Das Resümee der Veranstaltung zog *Beate Wagner*, Generalsekretärin der DGVN. Sie faßte die Beiträge, Themen und Inhalte zusammen, dankte allen Organisationen, Helfern/Helferinnen und dem Land Berlin für die kostenlose Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten, und stellte einen Tagungsband – soweit finanziell möglich – in Aussicht. Es sei eine sehr interessante und fruchtbare Tagung gewesen. Ihr ausdrücklicher Dank galt *Gunnar Theißen*, ai/DIMR, für seine hervorragende organisatorische Leistung unter drei Chefinnen für die Tagung, der daraufhin, neben organisatorischen Fragen, noch ein Schlußwort des Dankes an alle aussprach.

Insgesamt war die Tagung eine gelungene und gewinnbringende Veranstaltung der drei Organisationen. Sie zeichnete sich durch die gelungene Kombination von Beiträgen aus akademischer und praktischer Sicht der Referenten und Referentinnen aus, die nicht nur die theoretischen Probleme, die das Römische Statut aufwirft, beleuchteten, sondern auch die praktischen Schwierigkeiten der in der alltäglichen Arbeit mit den Aufgaben der Strafverfolgung auf nationaler wie internationaler Ebene betrauten Personen schilderten, die Arbeit der NRO mit einbezog und nicht zuletzt die Opferperspektive angemessen berücksichtigten. Nicht zuletzt das rege Interesse der zahlreichen Teilnehmer/Teilnehmerinnen, worunter sich viele junge Gesichter befanden, zeigte, daß dieses Thema auch weiterhin nicht an Aktualität verliert und weiterer Arbeit aller Akteure (NRO, Wissenschaft und Staaten) bedarf, wozu die Tagung einige Impulse bot.

- Gemeinsamer Standpunkt 2003/444/GASP des Rates vom 16. Juni 2003 zum Internationalen Strafgerichtshof, ABl.EU L 150/67, 18. Juni 2003
(<http://ue.eu.int/pesc/icc/pdf/EU/L15020030618de00670069.pdf>)
- American Servicemembers' Protection Act (2002), 2002 Supplemental Appropriations Act for Further Recovery from and response to Terrorist Attacks on the United States, P.L. 107-206, 2. August 2002, Titel II, z.B.: <http://www.disam.dsca.mil//itm/Legislation/asp2002.pdf>

- IStGH: <http://www.icc-cpi.int/>
- CICC: <http://www.iccnw.org/>
- DIMR: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/>
- ai Dtd.: <http://www.amnesty.de/>
- DGVN: <http://www.dgvn.de/>

- K. Ambos, Der neue Internationale Strafgerichtshof – ein Überblick, in: NJW 1998, S. 3743 ff.
- H.-J. Blanke/C. Molitor, Der Internationale Strafgerichtshof, in: AVR 39 (2001), S. 142 ff.
- K. Bremer, Nationale Strafverfolgung internationaler Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht – Am Beispiel einer Rechtsvergleichung Deutschlands, der Schweiz, Belgiens und Großbritanniens, 1999.
- F. Brinkmeier, Menschenrechtsverletzer vor nationalen Strafgerichten, Der Fall Pinochet im Sinne aktueller Entwicklungen des Völkerstrafrechts, 2003.
- M. Bungenberg, Extraterritoriale Strafrechtsanwendung bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord – Zugleich Anmerkung zum Völkermord-Urteil des BGH vom 30. April 1999, in: AVR 39 (2001), S. 170 ff.
- J. Herbst, Immunität von Angehörigen der US-Streitkräfte vor der Strafverfolgung durch den IStGH?, in: EuGRZ 2002, S. 581 ff.
- W. Hermsdörfer, Auswirkung der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes auf das deutsche Recht, in: DRiZ 2000, S. 70 ff.
- G. Karl, Völkerrechtliche Immunität im Bereich der Strafverfolgung schwerster Menschenrechtsverletzungen, 2003.
- C. Kreß, Völkerstrafrecht in Deutschland, in: NStZ 2000, S. 617 ff.
- S.R. Lüder/T. Vormbaum, Materialien zum Völkerstrafgesetzbuch – Dokumentation des Gesetzgebungsverfahrens, 2002.
- T. Maikowski, Staatliche Kooperationspflichten gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof, 2003.
- G. Mischkowski, 7 Richterinnen für den IStGH – Die Wahl zum Internationalen Strafgerichtshof, in: STREIT 2003, S. 40 ff.
- C. Möller, Das „Celebici“-Urteil des ad-hoc Kriegsverbrechertribunals der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien – eine Urteilsanmerkung, in: STREIT 2000, S. 51 ff.
- H. Satzger, Das neue Völkerstrafgesetzbuch – Eine kritische Würdigung, in: NStZ 2002, S. 125 ff.
- N. Schultz, Ist Lotus verblüht? Anmerkung zum Urteil des IGH vom 14. Februar 2002 im Fall betreffend den Haftbefehl vom 11. April 2000 (Demokratische Republik Kongo gegen Belgien), in: ZaöRV 62 (2002), S. 703 ff.
- G. Seidel/C. Stahn, Das Statut des Weltstrafgerichtshofs – Ein Überblick über Entstehung, Inhalt und Bedeutung, in: Jura 1999, S. 14 ff.
- G. Werle/F. Jeßberger, Das Völkerstrafgesetzbuch, in: JZ 2002, S. 725 ff.

- G. Werle/V. Nerlich, Die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen nach deutschem Recht, in: HuV-I 2002, S. 124 ff.
- S. Wirth/J. C. Harder, Zu Ratifizierung und Implementierung des IStGH-Statuts – Die gemeinsame Position deutscher Nichtregierungsorganisationen, in: HuV-I 2000, S. 111 ff.
- B. Zehnder, Immunität von Staatsoberhäuptern und der Schutz elementarer Menschenrechte – Der Fall Pinochet, 2003.
- A. Zimmermann/H. Scheel, Zwischen Konfrontation und Kooperation – Die Vereinigten Staaten und der Internationale Strafgerichtshof, in: VN 2002, S. 137 ff.
- A. Zimmermann, Bestrafung völkerrechtlicher Verbrechen durch deutsche Gerichte nach In-Kraft-Treten des Völkerstrafgesetzbuchs, in: NJW 2002, S. 3068 ff.

Tagungsbericht zur Konferenz „Consolidating Antiracism and Minority Rights: Critical Approaches“, veranstaltet von der Forschergruppe Restra (Rethinking Legal Strategies in a Changing Political, Ideological and Social Environment) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Menschenrechte, der Åbo Akademi University und dem Northern Institute for Environmental and Minority Law, der University of Lapland sowie dem Deutschen Institut für Menschenrechte und dem Finnland-Institut in Deutschland; Auftakt am 12. Juni mit Vorträgen an der Humboldt Universität zu Berlin, Fortsetzung am Freitag, den 13. Juni, im Finnland-Institut in Deutschland, ebenfalls in Berlin (*Claudia Mahler* und *Norman Weiß*)

Am Eröffnungsabend wurden alle Anwesenden von *Klaus Offe*, Lehrstuhlinhaber am Institut für Sozialwissenschaft der Humboldt Universität zu Berlin, der den Vorsitz an diesem Tagungstag führte und dem finnischen Botschafter *Leif Fagernäs* begrüßt.

Martin Scheinin, Direktor des Instituts für Menschenrechte der Åbo Akademi University, sprach über Minderheitenrechte und Antidiskriminierung unter der Finnischen Verfassung. Um einen Eindruck vom deutschen System zu geben, hielt *Eckart Klein*, Lehrstuhlinhaber für Staats-, Völker und Europarecht und Direktor des MenschenrechtsZentrums, anschließend einen Vortrag über Minderheitenrechte im deutschen Recht.

Scheinin begann seine Ausführungen mit einem Überblick über die finnische Rechtslage. Er führte aus, daß das finnische Verfassungsgesetz aus dem Jahre 1999 stammt und im sechsten Abschnitt die Regel enthalte, daß jeder vor dem Gesetz gleich sei. Dort finde sich auch eine Antidiskriminie-

rungsklausel, die auf den wissenschaftlich nicht mehr haltbaren Begriff der Rasse verzichte. Die indirekte Diskriminierung wurde allerdings nicht verankert. *Scheinin* legte anhand einiger Beispiele dar, was man unter Diskriminierung verstehen würde und worin der Unterschied zwischen Diskriminierungsverbot und Gleichbehandlungsgrundsatz besteht. Weiterführend beschrieb er einige Ausnahmen. Er erwähnt zur Verdeutlichung noch einige Ausnahmen aus dem Bereich der Jugendstrafgesetzes und des Verfassungsrechts.

Vor 1999 gab es einige Entscheidungen, die zu dem Abschnitt 6, dem früheren Abschnitt 5 aus der Verfassung von 1919, gehörten. Es steht im Ermessen der Gerichte sich mit dem Begriff der Gleichbehandlung auseinander zu setzen.

Anschließend wandte sich *Scheinin* der konkreten Situation von Roma und Samen am Beispiel des Rechts auf Ausübung der eigenen Minderheitensprache und Kultur, welches im Abschnitt 17.3 des Verfassungsgesetzes geregelt ist, zu. Den Samen

wird als indigenem Volk das Recht zugestanden, gleich Roma und andern Minderheitengruppen, ihre eigene Sprache zu sprechen und sie weiter zu entwickeln, ebenso wie ihre Kultur beizubehalten. Das Recht der Samen, ihre eigene Sprache bei Behörden zu verwenden, wurde gesetzlich festgelegt. In diesem Zusammenhang wurde von *Scheinin* auch auf Art. 27 Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpr), als der wichtigsten völkerrechtlichen Verpflichtung zum Minderheitenschutz, eingegangen.

Er erwähnte einen Fall, der die Definition der Selbstbestimmung enthält. In diesem Kontext wurde die Frage, ob Samen die finnische Staatsbürgerschaft besitzen müssen, wurde angesprochen, ebenso die Rolle des Sami Parlaments. *Scheinin* führte auch an, daß in näherer Zukunft ein eigener Gerichtshof der Samen etabliert werden soll. Daraus könnte sich auch eine neue Entwicklung für das Sami-Parlament ergeben.

Klein begann seine Einführung in die Minderheitenrechte in Deutschland mit der Feststellung, daß es keine einheitliche Definition der Minderheiten gibt. Auch machte er klar, daß er weder auf die Gruppe der neuen noch auf die religiösen Minderheiten eingehen werde, sondern er sich in seinem Vortrag mit den anerkannten nationalen Minderheiten und ihren Rechten in Deutschland auseinandersetzen wird. Er brachte den Anwesenden nahe, in welchen Verfassungen der deutschen Bundesländer Minderheitenrechte verankert sind, und zeigte an einigen Beispielen auf, daß sich diese auf alle Lebensbereiche beziehen, wie z.B. Kitas, Schulen, Universitäten und natürlich auch die Sprache vor den Behörden und Gerichten. Auch der Fall Horno - Umsiedlung eines Dorfes im traditionellen sorbischen Siedlungsgebiet zugunsten des Braunkohletagebaus - wurde behandelt.

In der auf diesen rechtswissenschaftlichen Grundlagenteil der Konferenz folgenden Diskussion wurde von *Scheinin* die Frage aufgeworfen, wie die deutsche Verfassung mit Art. 27 IPbpr umgeht. Daran anschließend wurde noch über das finnische Schul-

system gesprochen, das ab Klassenstärken von dreizehn Schülern einer Minderheit einen eigenen Unterricht in der Minderheitensprache anbietet. In diesem Zusammenhang wurde auch klargestellt, daß die schwedischsprachigen Finnen keine Minderheit darstellen, da das gesamte Land zweisprachig, schwedisch und finnisch, ist.

Klein ging auf den innerstaatlichen Rang von Art. 27 IPbpr ein und führte noch einmal aus, daß die sog. neuen Minderheiten, z.B. Türken, durch das deutsche Recht nicht als Minderheiten im völkerrechtlichen Sinne anerkannt werden, aber für sie gleichwohl der Schutz der Antidiskriminierung gelte, da unter dem Grundgesetz in Deutschland alle Menschen vor dem Gesetz gleich behandelt werden (Art. 3 Abs. 1 GG).

Offe faßte noch einige Kriterien zusammen und formulierte daraus selbst eine Frage an die Experten, nämlich wieviele Gruppen es gebe, wann eine Gruppe eine Gruppe darstelle, wieviele Rechte es für die Gruppen gebe und welche Rechte in Anspruch genommen würden.

Die Experten erwähnten, daß der internationale Druck doch zunehme, mehr Minderheiten anzuerkennen, und daß derzeit jede Partei einen menschenrechtlichen Bereich vertrete und sich dafür einsetze. An der Gruppe der jüdischen Minderheit wurde klar dargelegt, daß diese Gruppe nicht der Definition von Art. 27 IPbpr entspreche, ebensowenig passe die muslimische Gruppe in die Definition der Antidiskriminierungsrichtlinie. Es wurde in der Diskussion auch klargestellt, daß die Minderheitenrechte kein völlig transparentes Konzept darstellen. Die Identifizierung als Minderheit liegt in der Selbstbestimmung der Gruppe und des Einzelnen, daß er zu dieser Gruppe gehören will. *Scheinin* fügte hierbei noch die Definition von ECRI hinzu, die aus den gleichen Punkten besteht. *Hannikainen* hob die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich als besonders EMRK-freundlich hervor. Hierbei wurde ergänzend erwähnt, daß die EMRK in Österreich im Verfassungsrang steht. Dies führte zur

nächsten Frage, welche höchste Instanz in Finnland oder Deutschland entscheiden würde.

Klein führte zu Deutschland an, daß die Verfassung höheren Rang habe als die internationalen Verpflichtungen. Gäbe es aber einen Konflikt bei der Auslegung einer Vorschrift des Grundgesetzes, würde sich der Richter an den internationalen Verpflichtungen orientieren (Völkerrechtsfreundlichkeit). *Scheinin* stellte für Finnland klar, daß es keinen Verfassungsgerichtshof gibt, aber dafür zwei Höchstgerichte und einen höchsten Gerichtshof für verwaltungsrechtliche Angelegenheiten. Abschnitt 22 des Verfassungsgesetzes wäre von den Gerichten für die Lösung solcher Konflikte anzuwenden. Abschließend wurde noch klargestellt, daß man den Ausdruck der rassischen Diskriminierung nicht mehr verwenden sollte. *Offe* schloß die Diskussion und dankte den Vortragenden und Teilnehmern und lud alle Anwesenden zu einem Empfang der finnischen Botschaft ein.

Der zweite Tag der Konferenz fand im Finnland-Institut statt und wurde nach Begrüßungsworten durch den Direktor des Finnland-Instituts, *Hannes Saarinen*, und die stellvertretende Direktorin des mitveranstaltenden Deutschen Instituts für Menschenrechte, *Frauke Seidensticker*, im wissenschaftlichen Teil von *Martin Scheinin* eröffnet. In seiner kurzen Ansprache erläuterte *Scheinin* den interdisziplinären Charakter des Projekts. Die beteiligten Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen würden nicht nur einen Gegenstand aus verschiedenen Blickwinkeln untersuchen, sondern unternähmen es auch, das Problem der Diskriminierung von Minderheiten mit Fragen der allgemeinen Anti-Diskriminierungspolitik zusammenzuführen. Ziel sei es unter anderem auch, praxisorientierte Lösungen zu finden, um in einer drängenden gesellschaftspolitischen Frage politikberatend tätig werden zu können.

Die Vormittagssitzung wurde von *Reetta Toivanen*, Institute for Human Rights der

Åbo Akademi University, geleitet. Den Auftakt bildete das Referat von *Merja Pentikäinen*, Northern Institute for Environment and Minority Law, University of Lapland. Sie sprach zum Thema „The Integration of Minorities and Immigrants into Societies: Assessment of the Prerequisites Raised by International Organizations“. Sie machte deutlich, daß die Vorstellung von Integration bei gleichzeitiger Identitätswahrung sich erst in jüngerer Zeit auch auf internationaler Ebene verbreitet habe. In einer ausführlichen Fallstudie, deren Ergebnisse sie überblicksartig vortrug, habe sich gezeigt, daß Überwachungsorgane wie ECRI oder das Advisory Committee der Rahmenkonvention des Europarates zunehmend Gewicht auf den Integrationsaspekt legten. Das Advisory Committee müsse allerdings den von ihm verwendeten Integrationsbegriff noch schärfen.

In der anschließenden Diskussion wurde zum einen thematisiert, daß Staaten nur eigene Staatsangehörige als Minderheiten anerkennen; hierin komme eine Abwehraltung zum Ausdruck. Zum anderen wurde die Bedeutung von Sprachkenntnissen für eine erfolgreiche Integration erörtert; bei der Bewertung sei man sich in den meisten europäischen Ländern einig. Begrüßt wurde außerdem der bereits von *Scheinin* angesprochene Ansatz, Minderheitenfragen und Anti-Diskriminierungspolitik zu verbinden. Zu oft würden Menschenrechte bestimmten Gruppen vorenthalten, wie sich beispielsweise an der mangelhaften Integration von Flüchtlingskindern in Deutschland zeige. Die Referentin wiederholte, daß ihrer Ansicht nach Integration sozialen Einfluß in die Gesellschaft bei Bewahrung der Identität bedeute. Sie räumte ein, daß ECRI noch einen offiziellen Integrationsbegriff finden müsse. Aus dem Umstand, daß sich ECRI aber mit sämtlichen in Frage kommenden Gruppen - auch Asylsuchende - beschäftige, könne geschlossen werden, daß ECRI einen umfassenden Integrationsbegriff vertrete. *Hannikainen* ergänzte, daß ECRI zwar noch einen Integrationsbegriff suche, es aber klar sei, daß damit der Weg zu einer

multikulturellen Gesellschaft eingeschlagen werden sollte. Dies bringe es mit sich, von wechselseitiger Integration zu sprechen.

Die Bedeutung des Sprachenschutzes für die vielen Sprachminderheiten in Europa wurde unterstrichen. Bedauerlich sei, daß Estland die vom Rahmenübereinkommen geschützten Minderheiten noch nicht bestimmt habe. Daß man für die unterschiedlichen Minderheiten auch unterschiedliche Lösungen finden müsse, machte die Unterscheidung zwischen sprachlichen und religiösen Minderheiten deutlich: Mehrsprachigkeit sei möglich, Mehrreligiosität dagegen nicht.

Das zweite Referat stellte „The work of the Advisory Committee under the Framework Convention on National Minorities, with particular emphasis on the case of Germany“ vor. *Rainer Hofmann*, Direktor des Walther-Schücking-Instituts für Völkerrecht an der Christian-Albrechts-Universität in Kiel, konnte als Vorsitzender dieses Beratenden Ausschusses auf besondere Erfahrungen zurückgreifen.

Er erläuterte Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben des Beratenden Ausschusses. Dabei machte er deutlich, daß es sich um eine breite Aufgabenstellung handle, die durch vielgestaltige Lebenswirklichkeiten reichlich Herausforderungen berge. Der Beratende Ausschuss habe im Laufe seiner Tätigkeit Instrumentarien entwickelt, um diese Herausforderungen zum Nutzen der Minderheiten meistern zu können. Besondere Bedeutung komme dabei den Nachverfolgungsmechanismen (Follow up) zu.

Gegenstand der folgenden Diskussion war zum einen das Verhältnis zwischen EMRK und Rahmenübereinkommen. Es bestehe die bei Verabredung des Rahmenübereinkommens unerwartete Gefahr, daß die EMRK überhaupt nicht mehr zu Zwecken des Minderheitenschutzes genutzt werde. Dieses Risiko trage auch der EGMR, der Gefahr laufe, so die Einschätzung *Hofmanns*, sich nicht mehr um die Minderheiten zu kümmern. Zum anderen wurde das

Verhältnis zwischen Europarat und EG/EU angesprochen, insbesondere die Bedeutung der Kopenhagener Kriterien für die Arbeit des Beratenden Ausschusses und dessen Beziehungen zu ECRI. Aus der Sicht des Beratenden Ausschusses stellten die Doppelstandards der EG/EU das größte Problem dar, meinte *Hofmann*. Der Ausschuss arbeite im Gegensatz zu als Vertragsorgan.

Außerdem wurden Defizite der internationalen Rechtssetzung behandelt. Zu beobachten sei eine mögliche Ausweitung des völkerrechtlichen Minderheitenbegriffs. Ob das deutsche Verständnis von Minderheiten dem angepaßt werden müsse, wollte *Fleck* wissen. *Hofmann* entgegnete, einer möglichen Definition nicht zuviel Bedeutung beizumessen; man könne auch mit der heutigen Flexibilität gut arbeiten. Wichtiger seien ohnehin Handlungsvorgaben für Training und Bewußtseinsbildung, um der Diskriminierung Herr zu werden.

Im dritten Vortrag des Vormittags sprach *Lauri Hannikainen*, Northern Institute for Environment and Minority Law, University of Lapland und Mitglied von ECRI, zum Thema „What does ECRI's country report on Finland tell about Finland and about ECRI itself?“. Dabei wurde wie beim Referat von *Hofmann* der Wert der Binnenperspektive für die Zuhörer rasch deutlich. *Hannikainen* führte aus, daß sich ECRI bei der Bekämpfung von Rassismus, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit selbstverständlich auch mit der Situation von Minderheiten befasse. Dies komme auch im Bericht über Finnland, auf dessen Einzelheiten er ausführlich einging, klar zum Ausdruck. Dessen inhaltlicher Schwerpunkt liege aber gleichwohl bei der Behandlung von Asylbewerbern. Hierzu mache ECRI auch konkrete Vorschläge an die finnische Regierung, wie sie ihren internationalen Verpflichtungen zu Behandlung dieser Personengruppe nachzukommen habe.

Die Diskussion zu diesem Referat drehte sich zunächst um den Begriff der Gruppe und deren Beschreibung. *Hannikainen* bevorzugte den Begriff der „targetted group“

gegenüber der „vulnerable group“. Auch bedeute die gehäufte Verwendung des Begriffs der Gruppe keine Segmentierung der Gesellschaft, sondern bringe nur zum Ausdruck, daß der Mensch ein multiidentitäres Wesen sei.

Außerdem wurden Fragen zum Prozeß der Arbeit von ECRI mit dem jeweiligen Staat gestellt, etwa ob es einen Unterschied zwischen der Erst- und Zweitbefassung gebe (*Addy*). Gelobt wurde auch die Einbringung der Geschlechterperspektive in die Arbeit von ECRI (*Pentikäinen*).

Das dichtgedrängte Vormittagsprogramm schloß mit einem Referat von *Nii Addy*, Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), zum Thema „International recommendations for a comprehensive German anti-discrimination policy“. *Addy* präsentierte die Ergebnisse einer vom DIMR in Auftrag gegebenen Studie zu dieser Frage. Ohne auf die Unterschiedlichkeiten von Minderheitenschutz und Anti-Diskriminierungspolitik ausreichend Bedacht zu nehmen, plädierte *Addy* für ein umfassendes Anti-Diskriminierungsgesetz, hierbei auch Unzufriedenheiten der Nichtregierungsorganisationen mit der rot-grünen Bundesregierung artikulierend, von deren Amtsantritt sich gerade diese Gruppierungen mehr versprochen hatten.

Addy führte aus, die Zuweisung der Ausländereigenschaft durch die deutsche Rechtsordnung sei der Hauptgrund für die Diskriminierung vor allem sogenannter sichtbarer Minderheiten, die kontinuierlich Opfer von Diskriminierung bis hin zu körperlicher Gewalt seien. Seiner Auffassung nach formuliere die auch von der Bundesrepublik Deutschland umzusetzende EG-Richtlinie lediglich einen Mindeststandard. Es sei sinnvoll, bei der Formulierung des Anti-Diskriminierungsgesetzes auch die konkreteren ECRI-Empfehlungen voll zu berücksichtigen, da das EG-Recht nicht alle Probleme erfasse. Besonders wichtig sei es überdies, eine unabhängige Überwachungseinrichtung zu schaffen, die die Einhaltung des Anti-Diskriminierungsgesetzes kontrolliere. Dies gelte um so mehr,

da eine diskriminierungsfreie Behandlung von Beschwerden durch Behörden und Gerichte nicht in jedem Fall zu erwarten sei.

Den in der anschließenden Diskussion erhobenen Einwand, daß die deutsche Staatsangehörigkeit weder die Juden im Dritten Reich vor Schikane, Vertreibung und Vernichtung geschützt habe noch heute die Spätaussiedler davor bewahre, als „Russen“ - keineswegs ausschließlich diskriminierungsfrei - behandelt zu werden (*Weiß*), ließ *Addy* nicht gelten und meinte, hierin zeige sich gerade die Schädlichkeit von Ausschließungstendenzen, denen endlich verstärkt begegnet werden müsse.

Kontrovers diskutiert wurde auch über den Begriff der direkten und indirekten Diskriminierung, die von ECRI und der EG-Richtlinie unterschiedlich bewertet würden (*Scheinin, Addy, Pentikäinen*)

Die Erfahrungen anderer Staaten mit Anti-Diskriminierungsgesetzen ließen keinen einheitlichen Schluß zu, meinte *Hannikainen*. Lediglich Schweden und das Vereinigte Königreich verfügten über umfassende Anti-Diskriminierungsgesetze.

Am Nachmittag sprach *Timo Makkonen*, Mitglied der Åbo Adademi University, unter dem Vorsitz von *Scheinin* zum Thema „Promotion of Minority Rights and the Protection From Diskrimination: Irreconcilable Objectives?“. Er zeigte anhand seiner Thesen, daß die Gruppe lernt, sich nach den Anforderungen zu verhalten. Ebenso sprach er den Rassenbegriff an, wie er in der Medizin dargestellt wird. Er stellte auch die Frage, ob mehr Minderheitenrechte zu mehr Diskriminierung führen würden oder wirklich eine Gleichstellung als Ergebnis beinhalten würde. Er zeigte am Beispiel der Definition der Gruppe wie schwierig es ist, zu einem für alle zufriedenstellenden Ergebnis zu kommen, denn wer solle die Definition der Gruppe vornehmen. Am Beispiel der Samen machte er fest, daß sich viele Samen laut der Gruppendefinition verhalten würden, um die Minderheitenrechte für sich in Anspruch nehmen zu können, und dies nur auf

Grund der Gruppendefinition tun, ohne wirklich an ihrer Tradition interessiert zu sein. Dies zeigte u. a. das Problem der zu weiten oder zu engen Definition der Gruppe.

Den anschließenden Vortrag, mit sozialanthropologischen Hintergrund hielt *Joanna Pfaff-Czarnecka* von der Universität Bielefeld zu dem Thema „Accommodating Religious Minorities – (as continuous processes of societal negotiation) Middle European Perspectives“. Sie erklärte ihre Thesen anhand einer Studie, die sie in der Schweiz durchgeführt hatte. Sie kam zu dem Schluß, daß Migranten ihre religiösen Unterschiede mit der Beschränkung auf die eigene Gruppe mit in die Migration nähmen. Dies verdeutlichte sie mit ihrer Analyse der kantonalen Gesetzgebung in der Schweiz, die auf diese Bedürfnisse nicht voll eingehen könne.

Nach der Kaffeepause eröffnete *Outi Lepola* den nächsten Block mit ihren Ausführungen zum Thema: „Participation of Minorities – a Matter of culture or of politics? The Case of the Advisory Board of Ethnic Relations in Finland“. *Lepola* ist Mitglied des Institute for Development Studies der Universität Helsinki. In ihrer Vorstellung des Advisory Boards for Ethnic Relations stellte sie die Funktion desselben als eine Art der Unterstützung der Minderheiten in Finnland vor. Das Gremium ist gedacht, die Partizipation der Minderheitengruppen an vielen Entscheidungen des Ministeriums für Arbeit zu den Themenkreisen Flüchtlinge, Migration, Rassismus und ethnische Angelegenheiten sicherzustellen. Die Zielsetzung besteht darin, eine Gesprächsbasis zwischen den finnischen Behörden, Arbeitsmarktorganisationen und den neuen und alten Minderheiten herzustellen. Sie erläuterte auch genau, welche Gruppen in diesem Beirat vertreten sind, wie diese Gruppen definiert werden und wer die Repräsentanten der Gruppen wählt. Ihre weiterführenden Überlegungen befaßten sich mit den unterschiedlichen Motiven und Zielen, die die einzelnen Gruppen vertreten wollen. Ihre eigene Untersuchung des Advisory Boards hatte sie

begonnen, um festzustellen, ob die einzelnen Minderheitengruppen auf diese Weise partizipieren und ob sie einen Einfluß auf die Entscheidungen ausüben können.

In der anschließenden Diskussion wurden rein praktisch organisatorische Probleme erörtert. Ein Bereich betraf die Abhaltung der Treffen während der Arbeitszeit, da die Vertreter der Ministerien dies so wollen. Dies kann für die Vertreter der Minderheiten ein Problem darstellen. Dies relativiere sich aber wieder, da die Treffen nur sechs Mal im Jahr abgehalten werden. Es wurde festgestellt, daß es ähnliche Gremien auch in Deutschland gebe.

Den letzten Vortrag der Veranstaltung hielt *Reetta Toivanen*, Mitglied der der Åbo Akademi University; sie trug ihre Überlegungen zum Thema „Rethinking Struggles over Culture and Equality“ vor. Hierbei stellte sie die Begriffe Gleichheit und Verschiedenheit in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen. Sie verriet den Anwesenden, daß sie bei ihren Studien noch zu keiner wirklichen Lösung gekommen sei und sich über neue Anregungen in der Diskussion freuen würde.

In der Diskussion wurde der Demokratiebegriff aufgegriffen. Auch wurde der Einfluß der einzelnen Gruppen in einer Demokratie beleuchtet. Es kam aber gleich zu der Feststellung, daß diese teilnehmenden Gruppen auch demokratisch anerkannt sein müssen. Als Gegenbeispiel wurde die römisch-katholische Kirche angeführt, die keinesfalls demokratisch in ihrer Binnenstruktur ist, aber dennoch Einfluß nehmen will und hierbei die demokratischen Regeln sehr wohl befolgt.

Die Veranstaltung, die das wichtige und nach wie vor auf der Agenda stehende Thema aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet hatte, kann als sinnvolles Beispiel interdisziplinärer Arbeit dienen. Die Vielfältigkeit der behandelten Themenstellungen, fachspezifischen Sichtweisen und methodischen Herangehensweisen wurde der Lebenswirklichkeit von Diskriminierung und Minderheitenfragen in weitem Umfang gerecht und machte gleichzeitig

deutlich, daß sinnvolle Lösungen zwar oftmals nur in kleinen Schritten vorgehen

können, dabei aber stets das große Ganze im Blick behalten müssen.

Die Juristischen Fakultät der Universitäten Potsdam und Ufa führten vom 16.-19. Juli 2003 gemeinsam eine von der Volkswagenstiftung geförderte Tagung zum Thema: „Der gerichtliche Schutz der Grundrechte in Brandenburg und Baschkortostan“ durch; die wissenschaftliche Leitung lag bei Prof. Dr. Carola Schulze, Prof. Dr. Eckart Klein und Prof. Dr. Marat Utjaschew. (Norman Weiß)

Experten aus Deutschland und der russischen Teilrepublik Baschkirien/Baschkortostan nahmen zu verschiedenen Aspekten des Themas jeweils gemeinsam Stellung. Zunächst wurde das Thema: „Brandenburg und Baschkortostan als Glieder ihres Gesamtstaates“ behandelt. Prof. Dr. Klein informierte über Geschichte, Stellung und Aufgaben Brandenburgs als Land der Bundesrepublik Deutschland und führte auf diesem Wege gleichzeitig in aktuelle Fragen des Föderalismus unter dem Grundgesetz ein. Prof. Dr. Utjaschew gab in seinem Vortrag entsprechende Informationen, wovon erwähnt werden soll, daß Baschkortostan eines der sieben Geberländer in der Russischen Föderation ist, kürzlich die zweite Kammer des Parlaments abgeschafft wurde und in der verbleibenden Kammer des Parlaments ein extrem hoher Anteil von Mitgliedern des öffentlichen Dienstes versammelt ist. Utjaschew nannte erschreckende Zahlen, aus denen hervorgeht, daß einzig und allein die Präsidenten der russischen Föderation einerseits und Baschkortostans andererseits noch über großes Vertrauen und Rückhalt in der Bevölkerung verfügen, wohingegen sämtliche anderen Institutionen, insbesondere die Gerichte, wenig Vertrauen genießen. Nach Aussage Utjaschews halten sich 81% der Bürger nur an sich selbst. Er gab abschließend seiner Hoffnung Ausdruck, daß es zunehmend zur Herausbildung und Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen und internationaler Kooperationen auch in die Bürgerschaft hinein komme, damit so die Grundlagen für eine positive Entwicklung des Landes gelegt bzw. gestärkt würden.

In der anschließenden Diskussion wurden viele Detailfragen zur Situation in Baschkortostan gestellt, etwa nach den Gründen für die Abschaffung der zweiten Kammer oder über spezifische Gesetze. Zu diesen Fragen gab nicht nur der Referent, sondern auch die anderen Mitglieder der russischen Delegation Auskunft. Mit Blick auf Brandenburg und die Bundesrepublik Deutschland wurde angemerkt, daß die Transformation der ehemaligen DDR innerhalb der Bundesrepublik Deutschland etwas anderes sei als in allen anderen Staaten des früheren Ostblocks, die ehemalige Sowjetunion eingeschlossen. Gefragt wurde überdies, ob die Bürger in Brandenburg ihre Rechte wahrnehmen. Hierzu wurde angemerkt, daß die Bürger Brandenburgs, wie der ehemaligen DDR insgesamt anfänglich weniger prozeßorientiert waren als die Bürger der alten Bundesrepublik, daß inzwischen aber die Inanspruchnahme der Gerichte auch zu einer normalen Konfliktlösungsstrategie gehöre. Abschließend wurde die Bedeutung der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) für Baschkortostan thematisiert, aus diesem umfangreichen Komplex sei nur hervorgehoben, daß sich Baschkortostan bemüht, die Kenntnis über die EMRK und den EGMR durch vielfältige Informationsmaßnahmen zur verbreitern und die Bürger dazu zu bewegen versucht, sich womöglich auch an den EGMR zu wenden.

Das anschließend behandelte zweite Thema: „Überblick über die Grundrechtgarantien in Brandenburg und Baschkortostan“ wurde mit einem Referat von Prof. Dr. Ra-

janow eröffnet, er wies darauf hin, daß man in Baschkortostan den Rechtsstaat aufbaue und internationale Dokumente und Gewährleistungen anerkenne. Allerdings gebe es noch immer Praxisdefizite. *Rajanow* besprach außerdem Probleme eher theoretischen Charakters, so beispielsweise die Abgrenzung von Grundrechten einerseits und Menschenrechten andererseits. Artikel 18 der baschkirischen Verfassung spricht von Menschenrechten als „natürlichen Rechten, die jeden Menschen von der Natur gegeben“ seien. Gleichwohl sei der Menschenrechtsbegriff unscharf und Menschenrechte – verstanden als bürgerliche und politische Rechte – noch nicht Grundlage des gesellschaftlichen Lebens, dieses werde immer noch vom sowjetischen Vorverständnis und der Bevorzugung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte geprägt. Nach wie vor versuche der Staat fürsorglich aufzutreten, scheitere aber mangels finanzieller Ressourcen an der Umsetzung. Ein weiterer Punkt, der ausführlich thematisiert wurde, war das Verhältnis von Rechten einerseits und Pflichten andererseits. Interessant in diesem Zusammenhang ist ein Zitat aus der Botschaft des baschkirischen Präsidenten vom Mai 2003: „Ein starker Staat ist im Interesse der gesamten Gesellschaft“. Insgesamt, so *Rajanow*, lasse sich eine Tendenz erkennen, die vom Rechtsstaat Abschied nehmen wolle, um den Sozialstaat zu verwirklichen; dies sei besorgniserregend und im Verein mit der Fixierung auf ökonomische Ziele (wie einst *Chrustschow*) wenig perspektivisch. Er wünsche sich eher ein Staatsverständnis, das dem berühmten Satz von Herrenchiemsee entspreche: „Der Mensch ist nicht um des Staates willen da, sondern der Staat um des Menschen willen.“ *Rajanow* behandelte überdies Schwierigkeiten des Föderalismus und Probleme der im Lande lebenden Minderheiten (die ethnischen Baschkirier machen nur die drittgrößte Bevölkerungsgruppe aus).

Aus deutscher Sicht sprach Prof. Dr. *Schweisfurth*, der eine umfassende Darlegung der Grundrechtsgarantien des Grundgesetzes der Bundesrepublik

Deutschland und der brandenburgischen Landesverfassung gab, wobei er auf die Entwicklung letzterer besonders einging, um so Spezifika gegenüber dem Grundgesetz erklären zu können.

Bei allem Lob für das Gesetzgebungswerk der brandenburgischen Landesverfassung wies er auf die Mängel der Umsetzung in der Praxis hin, so seien einige Staatsziele und soziale Grundrechte – gerade in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation – schwierig zu verwirklichen, auch der Minderheitenschutz habe in einer konkreten Frage (Horno-Urteil) nicht dazu geführt, Eingriffe in die Rechte der Sorben zu verhindern.

Die nachfolgende Diskussion kreiste um die Bedeutung von europäischen Rechtsvorschriften für die Bundesrepublik Deutschland und für Brandenburg, um das Verhältnis von Rechten und Pflichten, um den Menschenrechtsbegriff und um die Frage der Sprachenrechte von Minderheiten. Im oben angesprochenen Zusammenhang wurde somit klar gemacht, daß die Europäische Menschenrechtskonvention Bundesrecht darstelle und Grundgesetz wie Landesverfassungen konventionsfreundlich auszulegen seien. Was die Rolle von (Menschen-/Bürger-)Pflichten angeht, wurde darauf hingewiesen, daß eine solche Pflichtendimension der deutschen Verfassungstradition nicht fremd sei, sich auch in Artikel 29 AEMR finde, allerdings nicht soweit gehen dürfe, daß die Gewährung von Rechten von einer vorherigen Erfüllung von Pflichten abhängig gemacht werde. Hinsichtlich der Sprachenrechte von Minderheiten wurde erklärt, daß in der baschkirischen Republik russisch und baschkirisch die Amtsprachen seien, die Sprache der zweitgrößten Bevölkerung, der Tataren, allerdings diesen Status nicht genieße, was zu Problemen führe. Für diese Bevölkerungsgruppe wird allerdings Unterricht in der Muttersprache angeboten.

Der dritte Teil beschäftigte sich mit dem Thema: „Gerichtsorganisation und Unabhängigkeitsgarantie“. Zunächst sprach Dr.

Weiß über die grundgesetzlichen Vorgaben für die Organisation der Gerichte und des Justizwesens sowie die Unabhängigkeit der Richter. Dabei ging er eingangs auf die allgemeine Grundlagen ein, die das Grundgesetz als Rechtsstaatsverfassung vorgibt. *Weiß* behandelte sodann Fragen wie das Verhältnis von Bund und Ländern, die Vorstellung einer fachlichen gegliederten Gerichtsbarkeit und die Frage mehrerer Gerichtsinstanzen. Unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit des Richters ging es um deren Komponenten sachliche und persönliche Unabhängigkeit.

Hiernach sprach Dr. *Smirnow* über diese Fragen aus russisch/baschkirischer Sicht. Dabei wies er insbesondere auf die Schwierigkeiten der Transformation hin; viele, auch strukturelle Modelle hätten sich aus der Sowjetzeit hinübergerettet und stellen noch heute Schwierigkeiten dar. Nichtsdestotrotz sei die Unabhängigkeit der Gerichte in mehreren Verfassungsvorschriften sowohl auf baschkirischer als auch auf Föderationsebene sichergestellt. Bedauerlicherweise fehle es an Abgestimmtheit der Strukturen, so daß sich Freiräume ergäben, die insbesondere seit 1997, dem Zeitpunkt, da das System sich als „wilder Kapitalismus“ geriert, die Reichen, so *Smirnow*, das Recht bestimmen und es auch heute noch ungesetzliche und ungerechte Gerichtsurteile gibt, die auf den alten Strukturen und auf Korruption beruhen. Auch *Smirnow* gab der Hoffnung Ausdruck, daß sich die russische Föderation insgesamt und Baschkirien im besonderen hin auf dem Weg zu einer Demokratie, einer wirklichen Demokratie befinden, die von einer starken Zivilgesellschaft und verantwortungsvollen Institutionen, zu denen auch die Justiz zähle, gestärkt würden.

Die anschließende Diskussion befaßte sich ausschließlich mit der Situation in Baschkortostan. Aus den Reihen der deutschen Teilnehmer gab es viele Fragen, die einen hohen Informationsbedarf deutlich machten, den die russisch-baschkirischen Experten nach Kräften zu befriedigen suchten. So wurden Erläuterungen zum Stand des Justizreformprogramms, zur Ausweitung

von Geschworenengerichten und den damit verbundenen materiell-sächlichen Problemen, zu Fragen der Juristenausbildung und ähnlichen Themenkomplexen gegeben. Diskutiert wurde auch das Richterbild und die Berufsauffassung der Richter sowie ihre Stärkung gegenüber der Staatsanwaltschaft. Breiten Raum nahm die Todesstrafe ein, deren Wiedereinführung von 64 % der Bevölkerung gefordert werde. Zwar gibt es ein Moratorium, doch zögerten Regierung und Parlament, internationale Abkommen zu ratifizieren. Eine russische Expertin wies darauf hin, daß die Todesstrafe nicht verhängt werden könne, solange es keine Geschworenengerichte gebe.

Der nächste Tagungsteil war dem Thema „verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz“ gewidmet. Aus baschkirisch-russischer Sicht sprach zunächst Dr. *Abrossimowa*. Sie breitete eine Fülle von Informationen über das Gerichtssystem aus und erläuterte einerseits das Zusammenspiel von Verfassungsgerichten der Föderation und der Subjekte, andererseits das der ordentlichen Gerichte und der Militärgerichte. Außerdem ging sie auf die Bedeutung der Wirtschafts- oder Arbitragegerichte ein. In Ermangelung einer eigenen Verwaltungsgerichtsbarkeit nehmen alle diese Gerichte in unterschiedlichem Umfang und zum Teil mit widerstreitenden Zuständigkeiten Aufgaben wahr, die in Deutschland den Verwaltungsgerichten zugewiesen sind. Maßstab für die Beurteilung von Hoheitsakten sind neben der Verfassung auch internationale Menschenrechtsverträge.

Im Anschluß daran trug Prof. Dr. *Schulze* aus der deutschen Perspektive vor. In diesem Zusammenhang ging sie auch kurz auf die besondere Entwicklung in der DDR ein, wo die Verwaltungsgerichtsbarkeit 1958 abgeschafft und erst 1989 eher zaghaft wieder eingeführt worden war. *Schulze* erläuterte sodann anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung die Voraussetzungen und Besonderheiten individuellen

Rechtsschutzes gegen Akte öffentlicher Gewalt.

Die Diskussion zu diesem Themenkomplex thematisierte Fragen der Richterausbildung und die Bedeutung internationaler Zusammenarbeit (Schulung von Richtern, Entwicklung von Standards). Auf eine entsprechende Frage erläuterte *Abrossimowa*, die russische Verfassung gehe von der Universalität der gerichtlichen Verteidigung aus, so daß es keine gerichtsfreien Hoheitsakte gebe. Die Gerichte selbst handhabten ihre Kompetenzen eher restriktiv; bei den Militärgerichten gebe es jedoch Fortschritte. So werde in einem Bereich, der traditionell jeglicher Kontrolle entzogen gewesen sei, vermehrt der Einfluß gerichtsförmiger Kontrolle an allgemeinen rechtlichen Maßstäben spürbar.

Am Abend fand ein Empfang für die Teilnehmer statt. Bei dieser Gelegenheit hielt die Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, *Barbara Richstein*, eine kurze Ansprache. Sie unterstrich einerseits die Bedeutung, die Brandenburg der Zusammenarbeit mit den östlichen Nachbarn beilege, und betonte andererseits die Notwendigkeit, rechtsstaatliche Strukturen aufzubauen und eine funktionierende Justiz zu gewährleisten.

Die Konferenz wandte sich am nächsten Tag dem „Grundrechtsschutz durch Strafgerichte“ zu; das Referat aus deutscher Sicht hielt Prof. Dr. *Wolf*. Seine pointiert vorgetragenen Thesen, die die Teilnehmer „auf die Stuhlkante holten“, seien in Auszügen wiedergegeben:

- Strafgerichte schützen nicht Grundrechte, sondern greifen qua Stellung und Auftrag in diese ein;
- dieser Eingriff erfolgt nicht durch das Urteil, dieses ist eine bloße Rechtserkenntnis, sondern durch Handlungen beim Zustandekommen des Urteils und bei der Strafvollstreckung;
- es handelt sich um tatbestandsmäßige Grundrechtseingriffe, die eine Rechtfertigung in Form einer gesetzlichen Grundlage benötigen;

- der Gesetzesvorbehalt ist formell gesichert, jedoch agieren die Gerichte in der Praxis sehr frei, dies liegt am fließenden Gesetzesbegriff;
- der Grundsatz *nulla poena sine lege* wird von den Richtern offen verletzt (Beispiel: LKW = bespanntes Fuhrwerk);
- bei der Strafzumessung handle es sich um eine „Orgie richterlicher Willkür“;
- die Strafzumessung wirke sich überwiegend zugunsten des Täters aus, dies sei von der Rechtswissenschaft gedeckt, stelle eine Verletzung des Opferschutzes dar.

Resümee: die Bundesrepublik Deutschland sei kein leuchtendes Vorbild, brauche allerdings auch keinen Vergleich zu scheuen.

Eine funktionierende verfassungsgerichtliche Kontrolle Sorge, ebenso wie die instanzgerichtliche Selbstkontrolle dafür, daß letztendlich die Strafgerichte bei der Verfolgung ihrer Aufgaben kein „grundrechtliches Unheil“ anrichteten.

Im Anschluß daran sprach Prof. Dr. *Perwalow* aus russischer Sicht. Er betonte vor allem die Anstrengungen neuerer Zeit, die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen mit Leben zu erfüllen. Die gerade im Strafprozeß auftretenden Konflikte zwischen staatlichen Eingriffen einerseits und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte andererseits sowie zwischen den Strafverfolgungsinteressen und den Rechten der Verteidigung müßten erkannt und den Erfordernissen eines Rechtsstaates entsprechend gelöst werden.

Die Diskussion griff viele der Thesen *Wolfs* auf und setzte sich kontrovers mit ihnen auseinander, so etwa mit den Problemen der Strafzumessung. Gegenstand der Erörterung war aber auch das Problem der Einflußnahme durch Politik oder Medien.

Der nächste Teil der Tagung war dem Thema „Grundrechtsschutz durch Zivilgerichte“ gewidmet. Hier sprach zunächst

Prof. Dr. *Awtonomow* aus russisch-baschkirischer Sicht. Er wiederholte Schwierigkeiten allgemeiner Art, die bereits in den vorherigen Referaten angesprochen worden waren. Ausführlich ging er auf Fragen ein, die mit den Stichworten Rechtsbehelfe, berechnigte Subjekte und Instanzenzug zusammenhängen. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich daraus, daß im Februar 2003 eine grundlegende Neuregelung des Zivilprozesses erfolgt war, über die bislang noch zu wenig Erfahrung besteht.

Aus deutscher Sicht referierte sodann Dr. *Becker*, der klar machte, daß Grundrechte klassischerweise als Abwehrrechte gegen den Staat konzipiert sind und zwischen den Bürgern nur über die Figur der Drittwirkung entfaltet werden können. Dies spiele vor allem in den Bereichen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eine Rolle, das stets mit der Meinungsäußerungsfreiheit oder allgemeinen Handlungsfreiheit konkurriere. *Becker* erinnerte in diesem Zusammenhang an den einstmaligen von BGH entschiedenen Herrenreiterfall, an die häufigen Entscheidungen aus dem Bereich der Yellow-Press oder an die aktuelle Friedmann-Affäre.

Er stellte klar, daß der Betroffene wegen eines Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht Unterlassung, Beseitigung oder Schadenersatz verlangen könne, es komme den Zivilgerichten bei der Entscheidung hierüber allerdings darauf an, einen Ausgleich zwischen diesen widerstreitenden Grundrechten zu schaffen. Er unterstrich, daß es keine generelle unmittelbare Drittwirkung kraft Verfassung gebe und hob den qualitativen Unterschied zwischen der Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt und dem interpersonellen, von Autonomie geprägten Handeln hervor. Seiner Ansicht nach dürfe das Individuum willkürlich handeln, die Verfassung in Gestalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht ziehe hier jedoch gewisse Grenzen. Dem Zivilprozeß komme in diesem Zusammenhang die Realisierung von Schutzpflichten des Grundgesetzes und seiner Grundrechte zu, vor allem in Form

der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und der Rechtsfortbildung. Die anschließende Diskussion thematisierte zunächst die von der Europäischen Union ausgegangene Antidiskriminierungsrichtlinie, deren Inhalt einhellig als Ende der Privatautonomie beurteilt wurde. Im Zusammenhang mit der Friedmann-Affäre wurde darauf hingewiesen, daß die Veröffentlichungen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, das grundsätzlich geheim zu erfolgen habe, eine Rechtsverletzung durch die Behörde darstelle, so daß das Handeln der Presse nur als Folgeerscheinung zu bewerten sei. Demgegenüber wies der Referent daraufhin, daß hier eine eigene Verletzungshandlung durch die Medien grundsätzlich möglich sei. Diskutiert wurde auch, wie die Werbung mit „entstellten“ Prominenten (Beispiel Sixt-Werbung: Frau Merkel im Cabrio) zu behandeln seien. Gebe es hier tatsächlich eine Grundrechtskollision? Was könnte als Recht des Werbenden ins Feld geführt werden? Hierzu wurde geäußert, daß die entstellte Frisur von Frau Merkel kein Fall der Meinungsäußerungsfreiheit sei, sondern allenfalls unter die allgemeine Handlungsfreiheit des Werbenden gefaßt werden könne. Erörtert wurde auch, welche Grenzen der Privatautonomie gesetzt würden, und wie diese gegebenenfalls verletzt werden können. Diese Grenzen ergeben sich aus der im § 242 BGB niedergelegten Generalklausel und seien Wandlungen unterworfen. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit Privater wurde auch breit erörtert, inwieweit Private in Grundrechte tatsächlich *eingreifen* können, dies setzte gedanklich die Bindung des Privaten an die Grundrechte voraus, da ein Eingriff stets eine Verletzung des Schutzgesetzes darstelle. Hier bestünden terminologische Unschärfen.

Der nächste Teil der Tagung beschäftigte sich mit Fragen des „verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes“. Eingang sprach Dr. *Slepnjew* aus russisch-baschkirischer Sicht. Er erinnerte daran, daß die Transformation eine große Herausforderung darstelle, und zeigte in einem geschichtlichen Abriss die

Ausbildung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der russischen Föderation und den Subjekten auf. Er erläuterte die Kompetenzverteilung zwischen der russischen Föderation und den Subjekten sowie die Überprüfungskompetenz der jeweiligen Verfassungsgerichte. Dabei wies er daraufhin, daß die Einrichtung von Verfassungsgerichten in den Subjekten freiwillig sei und erst in 14 Subjekten erfolgt sei.

Zum Schluß seiner Ausführung problematisierte *Slepnjew* die Durchführung der Beschlüsse, die die Verfassungsgerichte fällen. Dabei erstaunte er mit der Bemerkung, daß die Durchführung im wesentlichen auf freiwilliger Basis erfolge.

Aus deutscher Sicht sprach danach Dr. *Knippel*, Vizepräsident des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg. Seine Ausführungen kreisten nach Einführung über die Bedeutung des Grundrechtsschutzes im Allgemeinen und die Rolle des Bundesverfassungsgerichts dabei im Besonderen um das Verhältnis zwischen Landesverfassung und Landesverfassungsgericht einerseits und Grundgesetz und Bundesverfassungsgericht andererseits. Sodann erläuterte er die Zulässigkeitsvoraussetzung ausgewählter Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht und gab Beispiele über die bisherige Tätigkeit des brandenburgischen Landesverfassungsgerichts. Die nachfolgende Diskussion thematisierte Einzelprobleme aus der Verfassungswirklichkeit der russischen Föderation und ihrer Subjekte, beispielsweise darauf, daß das Föderationsverfassungsgericht das Wahlgesetz für den baschkirischen Präsidenten kassiert hatte. Während dies von einigen als Eingriff in die Hoheitsgewalt des Subjekts verstanden wurde, sahen andere darin einen Hinweis auf eine allfällige Gesetzesänderung, die dem Subjekt genügend Spielraum lasse. Außerdem wurde die Verfahrensdauer und mögliche Beschleunigungsmittel erörtert. Dabei äußerten sich mehrere Beteiligte kritisch zum Annahmeverfahren, das je-

denfalls für Brandenburg (noch) nicht relevant sei. Allerdings sei ein zügiges Verfahren durchaus ein Wert an sich, dies gelte umsomehr, als es im Land grundsätzlich zu lange Verfahren gebe.

Ein russischer Teilnehmer wollte wissen, ob deutsche Verfassungsgerichte auch mit der *Political-question-Doktrin* arbeiten. In diesem Zusammenhang wurde insgesamt das Verhältnis von Verfassungsgerichtsbarkeit und Politik erörtert. Dabei wurde auch thematisiert, ob sich ein Verfassungsgericht schwere Fälle vom Leib halten dürfe und welche Rolle die Medien für die Unabhängigkeit gerade der politisch entscheidenden Verfassungsgerichte spiele. Zu den Feldern, in denen sich politischer Einfluß insgesamt am augenfälligsten manifestiert, gehört die Richterwahl, die sowohl von russisch-baschkirischer als auch von deutscher Seite als sehr wichtiges Thema erkannt und diskutiert wurde. Das komplexe Wahlverfahren in der Föderation wurde von Dr. *Abrossimowa* in gewohnt kompetenter Weise erläutert.

Die Abschlußdiskussion machte deutlich, daß trotz der behandelten Bandbreite von Themen gerade die politisch relevante Verfassungsgerichtsbarkeit die Gemüter besonders erregt. So wurde abschließend vor allem das Thema Vergangenheitsaufarbeitung diskutiert. Dabei ging es um die Rolle der Landesverfassungsgerichte hinsichtlich von DDR-Größen als auch um den Rechtsstreit zwischen dem ehemaligen Bundeskanzler Kohl und der Gauck-/Birtler-Behörde. Ein weiteres Thema, das ganz zum Schluß behandelt wurde, war die Rolle der Verfassungsrichter innerhalb des Gerichts. Hierbei wurde vor allem das Problem der Sondervoten thematisiert.

Am nächsten Vormittag klang die Konferenz mit einem Besuch des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg in Potsdam aus.

Tagungsbericht zum 18. Migrationspolitischen Forum „Der Familiennachzug im Ausländerrecht“ veranstaltet vom Forschungszentrum für internationales und europäisches Ausländer- und Asylrecht der Universität Konstanz am 27. Mai 2003 in der Landesvertretung Baden-Württemberg in Berlin. (Birte Kaspers / Inken Baumgartner)

Es referierten Dr. *Otto Mallmann*, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Prof. Dr. *Kees Groenendijk* vom Forschungszentrum für Migrationsrecht der Universität Nijmegen, Dr. *Barbara Weichselbaum*, Mitarbeiterin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien, *Harald Bösch-Soleil*, Leiter der Abteilung Ausländerangelegenheiten des Landeseinwohneramtes Berlin und *Wolfgang Rainer Hüsgen*, Referat für Visumsrecht des Auswärtigen Amtes.

An dem Forum nahmen Bundesverwaltungsrichter, Bundestagsmitglieder, Ausländerbeauftragte, Mitarbeiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aus Nürnberg bzw. für Zuwanderung, Integration und Auswanderung aus Bern u.a. teil.

A. Der Familiennachzug in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes

Mallmann gab als erster Referent einen Überblick über wichtige Entscheidungen des Gerichtes zum Familiennachzug (§§ 17 ff. AuslG¹), von denen im folgenden eine Auswahl angeführt wird. Die §§ 17 ff. dienen dem Zweck, unter angemessener Abwägung der familiären Belange darüber zu befinden, in welcher Zahl und unter welchen Voraussetzungen Ausländern die Zuwanderung ermöglicht werden soll, da Art. 6 Abs. 1 GG für ausländische Familienangehörige unmittelbar keinen Nachzugsanspruch zu im Bundesgebiet lebenden ausländischen Angehörigen begründet.

Der Begriff der familiären Lebensgemeinschaft (§ 17) erfordere nicht zwingend eine häusliche Gemeinschaft, aber sie sei grund-

sätzlich durch eine gemeinsame Lebensführung jedenfalls in Form der Beistandsgemeinschaft gekennzeichnet und habe einen Lebensmittelpunkt.² Als Möglichkeit von Ausnahmen vom Erfordernis einer häuslichen Gemeinschaft führte *Mallmann* den Fall „Mehmet“ an.³ Nicht vom Schutzbereich des Art. 6 GG gedeckt seien gleichgeschlechtliche Beziehungen, aber es gebe Ermessensentscheidungen in solchen Fällen (Nachzug des ausländischen Partners).⁴

§ 18 besagt, daß der aufenthaltsrechtliche Schutz der Ehe nach § 17 grundsätzlich bei dauernder Trennung entfällt, nicht aber bei vorübergehenden Trennungszeiten. Eine Scheinehe, die zwar rechtlich wirksam ist, genügt nicht den Anforderungen des § 17.⁵ Bei Wegfall der Lebensgemeinschaft hat die Ausländerbehörde, will sie nachträglich die Aufenthaltserlaubnis nach § 12 Abs. 2 S. 2 befristen, eine umfassende Güterabwägung vorzunehmen.⁶ Hat die Lebensgemeinschaft nie bestanden, kommt die Rücknahme der Aufenthaltsgenehmigung nach § 48 VwVfG in Frage.⁷ Fraglich ist, ob eine polygame Ehe in jedem Fall außerhalb des Schutzbereiches des Art. 6 GG steht.⁸ Es verletzt nicht Art. 6 Abs. 1 GG, wenn der Ehegattennachzug von dem Besitz der Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis abhängt und diese nicht erst im Wege der Verpflichtungsklage erstritten werden.⁹

Für die Altersgrenze des § 20 Abs. 2 Ziff. 2, Vollendung des 16. Lebensjahres, und die

¹ Nachfolgende §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des AuslG.

² BVerwGE, Urteil vom 27. Januar 1998, in: NVwZ 1998, 745 ff.

³ BVerwGE, Urteil vom 16. Juli 2002, in: InfAuslR 2003, 50 ff.

⁴ BVerwGE 100, 287 ff.

⁵ BVerwGE 98, 298 (306).

⁶ BVerwGE 99, 28 ff.

⁷ BVerwGE 98, 298 ff.

⁸ BVerwGE 71, 228 ff.

⁹ BVerwGE, Urteil vom 3. Juni 1997.

Frage der Minderjährigkeit des Abs. 4 ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. § 20 Abs. 2 ist auf den Nachzug von Enkeln zu sorgeberechtigten Großeltern nicht entsprechend anzuwenden.¹⁰

§ 21 Abs. 1 S. 1 stellt nur auf die Mutter ab; Art. 6 GG gebietet es nicht, das Abstellen auf den Vater ausreichen zu lassen.¹¹ Die Ermessensentscheidung nach Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 17 V verlangt die Berücksichtigung des besonderen Ausweisungsschutzes für Minderjährige nach § 48 Abs. 2 1.¹²

Zur außergewöhnlichen Härte i.S.d. § 22 gehören keine Nachteile im Heimatland auf Grund der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Lage.¹³

B. Die EG-Familienzusammenführungsrichtlinie und die Niederlande

I. *Groenendijk* stellte zunächst fest, daß die Familienzusammenführung seit Jahrzehnten die zahlenmäßig wichtigste Kategorie der Einwanderung von Ausländern in die Niederlande und in andere EU-Mitgliedstaaten ist. Seit dem Frühjahr 2002 steht in den Niederlanden die Familienzusammenführung im Mittelpunkt der immigrationspolitischen Debatte, worin „Integration“ zu einem neuen Code für eine Restriktion der Einwanderung geworden sei.

II. Die Entstehung der Familienzusammenführungsrichtlinie sei aufgrund von Art. 62 und 64 EGV von dem Verlangen der Mitgliedstaaten, so wenig wie möglich von ihrer Souveränität im Bereich der Einwanderung und Asyl abzugeben, gekennzeichnet. Auch das Bemühen der EG-Kommission, das Programm des Europäischen Rates von Tampere (1999)¹⁴ zu realisieren und die Rechtslage der bereits in der EU befindlichen Drittstaatsangehörigen zu

verbessern, sowie der minimale Einfluß des Europäischen Parlaments, der Parlamente der Mitgliedstaaten, der internationalen Organisationen und der nicht-staatlichen Organisationen prägte diese Richtlinie. Zudem hätte das Bestreben einiger Mitgliedstaaten (z.B. Deutschland und die Niederlande), Änderungen, die auf nationaler Ebene schwer durchsetzbar sind,¹⁵ über den einfacheren Weg der Richtlinie durchzusetzen, Erfolg gehabt. Diese „neuen Kompetenzen“ in der Richtlinie würden in den nationalen Debatten als europäische Standards oder eben als Verpflichtung zur Änderung der nationalen Gesetzgebung bezeichnet.

III. Der niederländische Einfluß auf die Richtlinie (RL) sei insbesondere an der Streichung des Verbots von Inländerdiskriminierung (Art. 4 des Kommissionsvorschlages), der Verlängerung der Entscheidungsfrist von sechs auf neun Monate oder länger (Art. 5 Abs. 4 RL), der Möglichkeit des Nachzugs der Ehepartner erst ab dem Alter von 21 Jahren statt bisher 18 Jahren (Art. 4 Abs. 5 RL), der Einführung eines Integrationstests, dem erst nach fünfjährigem Aufenthalt vorgesehenen unabhängigen Aufenthaltstitel (Art. 15 Abs. 1 RL) und an der Möglichkeit der Gleichbehandlung von nicht-ehelichen Partnern mit Ehepartnern (Art. 4 Abs. 3 RL) erkennbar. Diese Beispiele seien Versuche des niederländischen Justizministeriums, Bestimmungen des neuen Ausländergesetzes, das 2001 in Kraft getreten ist, zu exportieren oder um Spielraum für die Einführung von Vorhaben der Regierung zu schaffen.

IV. Generell sei zu erwarten, daß die Richtlinie als politisches Argument zur Einführung von neuen Beschränkungen im nationalen Familiennachzugsrecht¹⁶ und zur Rechtfertigung von Maßnahmen in Einzelfällen genutzt werde, die nur schwer mit dem in Art. 8 EMRK garantierten Grund-

¹⁰ BVerwGE, Urteil vom 18. November 1997.

¹¹ BVerwGE, Urteil vom 29. März 1996.

¹² BVerwGE, Urteil vom 16. Juli 2002, in: InfAusIR 2003, 50 - „Mehmet“.

¹³ Ebenda.

¹⁴ <http://register.concilium.eu.int/pdf/de/99/st1010015d9.pdf> (besucht am 6. Oktober 2003).

¹⁵ Z.B. der neue Integrationstest vor der Einreise und die Herabsetzung des Kindernachzugsalters auf 12 Jahre.

¹⁶ Vgl. den französischen Gesetzesentwurf vom April 2003, der das Recht des Kindernachzugs auf ein Höchstalter von 12 Jahren beschränkt.

recht auf Familienleben in Einklang zu bringen sind. Die Richtlinie spielt aber auch bei den Standards in Übereinkommen des Europarates eine Rolle, so sind z.B. die Europäische Sozialcharta (1961) und das Europäische Übereinkommen über die Rechtstellung der Wanderarbeitnehmer (1977) betroffen. Das werde die Gerichte und die Behörden in einigen Mitgliedstaaten erstmals zwingen, diese Übereinkommen ernst zu nehmen.

C. Familiennachzug: Das österreichische Fremdenrecht im Lichte der Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention

I. *Weichselbaum* sprach zunächst über die Vorgaben der EMRK in ihrer Auslegung durch den EGMR. In der Betrachtung der EMRK hinsichtlich der völkerrechtlichen, europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Dimension kam sie zu dem Schluß, daß die EMRK „Verfassungsrang in der EU“ genieße. Die Bedeutung des Art. 8 EMRK im Lichte der Judikatur des EGMR zum Recht auf Achtung des Familienlebens, insbesondere zu Nachzugsfällen, hat sie auf drei wesentliche Punkte beschränkt:

1. Es besteht kein genereller Rechtsanspruch auf Familiennachzug.
2. Auslegung des Familienbegriffs

Es gibt keine exakte Definition der Familie in Art. 8 EMRK. Die Vorschrift spricht von „Familienleben“. Art. 8 EMRK werde vom EGMR weit gefaßt, umschließe also auch die „Großfamilie“ (Oma, Opa, Tante, Nichte usw.). Abzustellen sei auf den gemeinsamen Haushalt.

3. Der „Elsewhere Approach“

Dies betreffe vor allem den Kindernachzug. Problematisch können die Umstände z.B. dann sein, wenn ein Kind in einem Land geboren und aufgewachsen ist und de facto sein Heimatland dann aufgrund des Nachzugs verlassen müßte. Hierbei seien Alter, die Umstände und die Elternbeziehung zu berücksichtigen. Des weiteren ging *Weichselbaum* auf die Bedeutung von Art. 8 iVm

14 EMRK ein. Dabei verdeutlichte sie, daß eine Ungleichbehandlung beim Familiennachzug (also z.B. wenn ein Mann seine Frau nachziehen lassen dürfe und eine Frau ihren Mann nicht) zu einer Verletzung der EMRK führen würde. Allerdings hob sie hervor, daß eine Bevorzugung von EU-Bürgern sachlich gerechtfertigt sei.

II. Danach setzte sie ihren Vortrag hinsichtlich der Familiennachzugsregelungen im österreichischen Fremdenrecht fort, bei dem sie auf die unterschiedlichen Regelungen je nach Gruppenzugehörigkeit (richtet sich danach, um welche Staatsangehörigkeit es geht) einging.

Hierbei stellte sie die Problematik des unterschiedlich weiten Familienbegriffs dar, d.h. der oben dargestellte weite Familienbegriff gelte nur für EWR-Staaten und die Schweiz. Für Drittstaaten werde in Österreich der Begriff der „Familie“ nur auf die Kernfamilie beschränkt.

Für den Familiennachzug bei einer Niederlassung von Drittstaatlern ist bis 1998 eine Altersgrenze von 15 Jahren, ab 1998 eine Altersgrenze von 18 Jahren und bei den EWR-Staaten und der Schweiz eine Altersgrenze von 21 Jahren festgesetzt. Eine weitere Beschränkung bildet die Minimumgehaltsgrenze von 2.000 € für niedergelassene Fremde (Ausnahme: Schlüsselarbeitskräfte), die zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft ihren Beitrag leiste. Zudem sei dies problematisch hinsichtlich der Saisonarbeitskräfte ohne Familiennachzug, die nach einem Jahr für zwei Monate Österreich wieder verlassen müssen, um dann wiederzukommen und eigentlich faktisch integriert sind.

Außerdem gilt in Österreich eine Quotenregelung für Drittstaatler, die dazu führt, daß Kinder teilweise bis zu zehn Jahren nicht nachziehen dürfen.

D. Der Familiennachzug in der ausländerechtlichen Praxis der Ausländerbehörden

Bösch-Soleil referierte über die Probleme des Familiennachzugs in der Praxis einer Ausländerbehörde am Beispiel Berlins.

Beim Ehegattennachzug gibt es bzgl. der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft vor allem das Problem der Zweckehe. Mindestens 10 % stehen unter dem Verdacht, eine Zweckehe eingegangen zu sein, was sich auf Merkmale wie einen großen Altersunterschied der Ehepartner, verschiedene Wohnsitze u.ä. stützt. Was § 17 Abs. 2 angeht, so finden sich Probleme bzgl. der Lebensunterhaltssicherung – zumindest die Miete muß gesichert sein – und des ausreichenden Wohnraumes (Nachweis nur im Familienverband).

Die Scheinvaterschaften sind ein wachsendes Problem im Rahmen des Kindernachzugs. Zudem gibt es tatsächliche Zweifel an der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft, wenn der Nachzug kurz vor dem 17. Lebensjahr erfolgt.

Im Falle des Ermessensnachzugs nach § 20 sind fehlende deutsche Sprachkenntnisse oder die Integrationsfähigkeit problematisch.

Im Rahmen des § 22 zeichnet sich vor allem ein erhebliches Konfliktpotential bei außergewöhnlichen Härten ab, da die Beteiligten bereits den Regelfall als außergewöhnlich empfinden. Jedoch gibt es eine restriktive Auslegung; z.B. psychische Erkrankungen. *Bösch-Soleil* führt an, daß der Nachzug regelmäßig an einer fehlenden Krankenversicherung scheitert.

Überdies gebe es administrative Schwierigkeiten, so den hohen Erwartungsdruck der Beteiligten, Akzeptanzprobleme der Beteiligtenrolle (auch bei deutschen Auslandsvertretungen), einen hohen Prüfungsaufwand in Problemfällen und die derzeit noch langen Kommunikationswege.

E. Der Familiennachzug in der ausländischen Praxis des Auswärtigen Amtes (Berlin) und der Auslandsvertretungen

Hüsgen wies als letzter Referent darauf hin, daß der Bereich des Familiennachzugs quantitativ nur einen unbedeutenden Anteil an der Alltagspraxis darstelle, aber qualitativ auf Grund häufig komplexer kollisions- und familienrechtlicher Vorfragen sowie oftmals erforderlicher Ermittlungen einen erheblichen Zeit- und Ressourcenbedarf beanspruche. Ca. 3 Millionen Visaanträge fielen jährlich an; hiervon würden 2,6 Millionen – vor allem Kurzvisa – erteilt, was eine Wachstumsrate von 6 % ausmache. Das Problem der Scheinehe und -adoption stelle sich auch dem Auswärtigen Amt und der Auslandsvertretungen, die Prognoseentscheidungen zu treffen und Ehen nur unter bestimmten Umständen zu überprüfen hätten (Übermaßverbot). Ihnen sei bewußt, daß sie sich in einem Spannungsfeld zwischen weltoffener Ausländerpolitik und erheblichem Zuwanderungsdruck mit Mißbrauchsversuchen des Familiennachzugs bewegten und somit in der Pflicht seien, den berechtigten Begehren von Ausländern auf Familiennachzug stattzugeben, aber auch dem Mißbrauch entgegenzutreten. Um diesem Spannungsfeld gerecht zu werden, hat das Auswärtige Amt im Frühjahr 2000 für seinen Geschäftsbereich wesentliche Änderungen seiner Visumpraxis verfügt. So sollen die Auslandsvertretungen Anträgen auf Nachzug stattgeben, soweit die erforderliche ausländerbehördliche Zustimmung der Innenbehörden vorliegt und die Entscheidung rechtlich vertretbar ist; auch wenn sie an ein zustimmendes Votum der Ausländerbehörden nicht gebunden sind. Auch werden die Erstbescheide der Auslandsvertretungen – ohne entsprechende Pflicht im Ausländerrecht – mit den wesentlichen tragenden Gründen versehen, um eine größere Transparenz zu schaffen.

Die Unterlagen zum 18. Migrationspolitischen Forum können über das Forschungszentrum für internationales und europäisches Ausländer- und Asylrecht der Universität Konstanz angefordert werden (<http://migration.uni-konstanz.de>).

Aus aktuellen Zeitschriften:

Mit dieser Zusammenstellung wollen wir auf Beiträge und Entscheidungen hinweisen, die das Zusammenwirken von internationalen Menschenrechten und nationaler Rechtsanwendung behandeln. Damit soll der zunehmenden Praxisrelevanz dieses Zusammenwirkens Rechnung getragen und mögliche Argumentationsmuster für andere Fälle vermittelt werden.

Internationaler Schutz der Menschenrechte

Christian Maierhöfer, Weltrechtsprinzip und Immunität: das Völkerstrafrecht vor den Haager Richtern, in: EuGRZ 2003, S. 545-554. [Der Verfasser diskutiert in seinem Beitrag das Urteil des IGH vom 14.2.2002 der Demokratischen Republik Kongo gegen Belgien. Er hebt das Urteil als die erste Aussage des IGH in der langen Diskussion um nationale Verfolgung von internationalen Verbrechen hervor. Der IGH entschied, die Immunität des Außenministers nicht aufzuheben. Der Autor setzt sich mit dem Urteil und seinen Auswirkungen auf das Weltrechtsprinzip und die Immunität kritisch auseinander.]

Martin Pabst, Bewegung auf Zypern, aber nicht im Zypern-Konflikt, in: Vereinte Nationen 4/2003, S. 121-128. [Der Autor untersucht und analysiert die jüngste gescheiterte Vermittlungsinitiative des UN-Generalsekretärs Kofi Annan. Eingangs gewährt er einen Einblick in die Vorgeschichte, setzt sich dann mit dem Plan Annans auseinander und gibt die Reaktionen und die Gründe für das Scheitern wider. Der Artikel schließt mit einem Ausblick, wie es weiter gehen könnte.]

Internationales Strafrecht

William A. Schabas, The Relationship Between Truth Commission and International Courts: The Case of Sierra Leone in: Human Rights Quarterly, Volume 25, Number 4, S. 1035-1066. [Dieser Beitrag vergleicht das Mandat und die rechtlichen Möglichkeiten des Spezialgerichtshofs für Sierra Leone und der früher eingeführten Wahrheitskommission. Der Autor setzt sich auch mit dem Problem der Verwertbarkeit einer Aussage, die vor der Wahrheitskommission getätigt wurde, in einem Verfahren des Gerichtshofs auseinander.]

Europäischer Schutz der Menschenrechte

Andrea Coomber, Judicial Independence: Law and Practice of Appointments to the European Court of Human Rights, in: European Human Rights, 2003/5, S. 486-500. [Dieser Artikel ist eine Zusammenfassung eines Berichtes einer Gruppe von europäischen Juristen (Dr. Jutta Limbach führte den Vorsitz) zum Bestellungssystem der unabhängigen Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Es wird ein Überblick über die derzeit bestehende Prozeduren gegeben. Besonderes Augenmerk wird auf die Ernennungskriterien, Vorschläge und Wahlen gelegt. Auch die Rolle des Ministerkomitees und der zuständigen Unterkommission der parlamentarischen Versammlung werden beleuchtet und klare Verbesserungsvorschläge formuliert.]

Christoph Pan, Minderheitenschutz in Europa und in der EU: Theorie und Praxis in: europa ethnica 2003/01, S. 3-10. [Zu Beginn werden die statistischen Zahlen, wie viele Minderheiten sich derzeit in der EU befinden und wie viele es nach der EU-Osterweiterung sein werden, aufgezeigt. Der Autor schreibt, daß Europa erkannt habe, daß die Minderheitenfrage für alle Europäer ein gemeinsames Problem darstellt und, daß ihr Destabilisierungspotential nur entschärft werden könne, wenn diese Frage, die in Europa eine solch zentrale Rolle spielt, internationalisiert und einer allgemeinen Regelung auf internationaler Grundlage zugeführt werde. Er zählt die bisher eingeführten Maßnahmen auf und stellt die Möglichkeiten und Grenzen des Minderheitenschutzes durch den Schutzstaat dar.]